

## **Unterrichtung**

### **durch den Wehrbeauftragten**

### **Jahresbericht 1985**

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorbemerkung .....	3
2 Grundrechtsbezogene Menschenführung als Ausdruck und Gebot der Inneren Führung .....	4
2.1 Politische Bildung in der Bundeswehr .....	4
2.2 Der Vertrauensmann — ein Testfall für die Beteiligung der Soldaten .....	5
2.3 Verstöße gegen Grundsätze der Menschenführung .....	8
2.4 Erzieherische Maßnahmen im soldatischen Alltag .....	11
2.5 Verhalten gegenüber kranken Soldaten .....	13
2.6 Motivierender Einsatz von Reservisten .....	14
2.7 Selbstkorrektur als Führungsmittel .....	16
3 Fürsorge .....	18
3.1 Dienstzeitbelastung der Soldaten .....	18
3.2 Befreiung von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft .....	20
3.3 Vorsorge für ausscheidende Soldaten .....	22
4 Personalangelegenheiten .....	23
4.1 Verwendungsplanung und Personalgespräch .....	23
4.2 Personalführung .....	24
4.3 Fristlose Entlassung nach § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes .....	27
4.4 Entwicklung im Bereich der Sanitätsoffiziere .....	28

	Seite
5 Soldaten im Ausland .....	28
6 Schlußbemerkungen .....	31
7 Anlagen .....	33
7.1 Statistik .....	33
7.1.1 Vorbemerkungen zur Statistik .....	33
7.1.2 Statistische Übersichten .....	33
7.2 Truppenbesuche, Informationstagen, Informationsgespräche, Sitzungen und Tagungen, Vorträge, Besuchergruppen usw. ....	42
7.3 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1984 und deren Beratung im Deutschen Bundestag .....	50
7.4 Organisationsplan .....	51

## 1 Vorbemerkungen

- 1 Der Jahresbericht, den der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages pflichtgemäß erstattet, beschreibt nicht den **Gesamtzustand der Bundeswehr**. Es scheint mir angebracht, diese Bemerkung dem ersten Bericht, den ich nach meiner Amtsübernahme am 20. März 1985 vorlege, voranzuschicken; denn ich stoße immer wieder auf dieses Mißverständnis über den Jahresbericht, den man zutreffender eher als eine **Mängelliste** bezeichnen könnte. Der Wehrbeauftragte ist schließlich gehalten, dem Deutschen Bundestag einmal im Jahr über Unzulänglichkeiten, Fehlentwicklungen oder Verstöße gegen die Prinzipien der Inneren Führung in der Bundeswehr Mitteilung zu machen. Er kann — und muß — immer dann tätig werden, wenn ihm durch Eingaben aus der Truppe oder durch eigene Nachforschungen Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder auf Verstöße gegen die Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen.
- 2 Mit meiner Wahl zum Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages habe ich die Nachfolge von Karl Wilhelm Berkhan angetreten, der das Amt zehn Jahre lang mit Erfolg und unter großer Zustimmung aus allen politischen Lagern wahrgenommen hat. Ich selbst habe mich in meiner neunjährigen Mitgliedschaft im Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages — in den letzten Jahren auch als Berichterstatter — mit den Aufgaben des Amtes vertraut gemacht, so daß sich die „Wachablösung“ reibungslos vollziehen konnte.
- 3 Ich möchte meinem Vorgänger im Amt für die gute Arbeit danken, die er für die Soldaten der Bundeswehr und damit für die Verteidigungsfähigkeit unserer Streitkräfte geleistet hat; denn wie wäre es um diese Verteidigungsfähigkeit einer Armee bestellt, wenn sich Soldaten — alleingelassen mit Frustrationen, Fehlhandlungen oder Boshaftigkeiten — abzuplagen hätten? Hier und da herrscht, wie ich weiß, die Ansicht vor, der Wehrbeauftragte streue „Sand ins Getriebe“ der Bundeswehr. Nichts ist falscher! Ich sehe es als eine ganz wesentliche Aufgabe meines Amtes, Sand aus dem Getriebe herauszuhalten oder ihn zu entfernen.
- 4 Das Jahr 1985, auf das sich der vorliegende Jahresbericht bezieht, war gekennzeichnet durch die Veranstaltungen zum dreißigjährigen Bestehen der Bundeswehr. Ich selbst habe aus diesem Anlaß bei etlichen öffentlichen Gelöbnissen, aber auch bei anderen Gelegenheiten — darunter auf einigen Kommandeurtagungen — gesprochen. Die Gelöbnisfeiern, die sich allesamt einer großen Anteilnahme der Zivilbevölkerung erfreuen konnten, haben mich in meinem Eindruck bestärkt, daß sich das Verhältnis zwischen der Gesellschaft und den Streitkräften in den letzten Jahren nicht nur normalisiert, sondern ausgesprochen positiv entwickelt hat. Das mag ein

Grund sein, daß auch die Einsicht der jungen Wehrpflichtigen in die Notwendigkeit ihres Dienstes gewachsen ist; zum „Bund“ zu müssen löst zwar — begreiflicherweise — keine Begeisterungstürme aus, wird aber wieder als „normaler“ empfunden.

Die Institution des Wehrbeauftragten spielt in den Überlegungen manches Wehrdienstleistenden eine wichtige Rolle; sieht er in ihr doch eine Art Wächterinstanz „für alle Fälle“. Im Gegensatz zu früheren Jahren, in denen der Wehrbeauftragte für einen großen Teil von Soldaten ein mehr oder minder „unbekanntes Wesen“ war, ist sein Bekanntheitsgrad mittlerweile beträchtlich gewachsen — wohl nicht zuletzt eine Folge des Erlasses des Bundesministers der Verteidigung von 1984, nach dem der Soldat gleich zweimal — zu Beginn der Grundausbildung und nach der Versetzung in die Stammeinheit — über den Wehrbeauftragten und über die Möglichkeiten, ihn in Anspruch zu nehmen, unterrichtet werden muß. Die 1985 **stark gewachsene Zahl** der schriftlichen Eingaben an den Wehrbeauftragten unterstreicht diese Entwicklung. Wurden vordem in der Regel zwischen 6 000 und 7 000 Eingaben pro Jahr registriert, so lag die Zahl im Jahr 1985 erstmals über 8 000. Hinter dieser Zahl verbirgt sich eine Größenordnung von 14 454 Einzelsachverhalte.

Meine Mitarbeiter und ich werden durch die wachsende Inanspruchnahme natürlich auch stärker gefordert. Ich will nicht verhehlen, daß die Pflicht, jeder einzelnen Eingabe gewissenhaft nachzugehen, bisweilen an die Grenze der Leistungsfähigkeit meines Amtes stößt. Ich selber mache naturgemäß von meinem Recht Gebrauch, die Einheiten der Bundeswehr — auch unangemeldet — aufzusuchen und „vor Ort“ mit Soldaten aller Dienstgrade zu sprechen. Ich habe bei solchen Besuchen feststellen können, daß die vor 30 Jahren im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerte Einrichtung des Wehrbeauftragten in den Streitkräften Vertrauen, Anerkennung und auch Respekt genießt. Eine Tatsache, die ganz offenbar auch dazu beigetragen hat, daß die Zahl der Besuchergruppen im Amtssitz des Wehrbeauftragten in den vergangenen Monaten sprunghaft gestiegen ist. Dabei zeigen sich nicht nur Soldaten an einem direkten Einblick in die Arbeitsweise des Hauses — und natürlich auch am persönlichen Gespräch mit dem Wehrbeauftragten und seinen Mitarbeitern — interessiert: Es gibt viele zivile Besuchergruppen, die Näheres über den Wehrbeauftragten erfahren möchten; darunter zahlreiche Eltern wehrdienstleistender Söhne. Und schließlich stelle ich ein bemerkenswertes Interesse auch ausländischer Politiker und Militärs an der Institution des Wehrbeauftragten fest. Ich möchte in diesem Zusammenhang bemerken, daß der Wehrbeauftragte der internationalen Vereinigung der Ombudsleute angehört; an den regelmäßi-

gen Zusammenkünften dieses Zusammenschlusses nimmt er teil.

- 7 Immer wieder einmal gefragt, ob sich die für uns Deutsche neuartige Einrichtung des Wehrbeauftragten in den nahezu drei Jahrzehnten ihres Bestehens denn nun wirklich bewährt habe, kann ich nur auf die Vielzahl der von mir aufgenommenen Vorgänge und auf die Bereitschaft ausländischer Parlamente und Armeen, über die **Einführung einer ähnlichen Institution** nachzudenken, verweisen.
- 8 Meine Bemerkung in der Bundestagsdebatte vom 27. September 1985 über den Jahresbericht 1984 meines Amtsvorgängers, daß in der Bundeswehr bisweilen „Herzlosigkeit“ und „Kälte“ anzutreffen wären, hat hier und da zu Nachfragen, bisweilen auch zu Kritik Anlaß gegeben. Es ließen sich, wie mir entgegengehalten wurde, auch Beispiele anführen, die das genaue Gegenteil bewiesen — nämlich „Herz“ und „Wärme“. Ich will gar nicht bestreiten, daß es in der Bundeswehr — und ich habe das in

der fraglichen Bundestagsdebatte auch ausdrücklich gesagt — „**sehr viel mehr Licht als Schatten**“ gibt. Wenn ich dennoch auf „Herzlosigkeit“ und „Kälte“ hingewiesen habe, dann deshalb, weil mir dafür nachweisbare Fakten vorlagen. Da aber jeder einzelne solcher Fälle ein Fall zu viel ist und es gerade den Anfängen zu wehren gilt, habe ich die Dinge beim Namen genannt und werde sie auch weiter beim Namen nennen. Ich begrüße es, wenn gerade hohe Offiziere „Herz“ und „Wärme“ in den Streitkräften anmahnen und selbst mit gutem Beispiel vorangehen wollen. Was das Vorhandensein von „Herz“ und „Wärme“ in der Truppe betrifft, so sieht sich das „**von oben**“ aber mitunter anders an als „**von unten**“. Die Eingaben an den Wehrbeauftragten sprechen da eine beredte Sprache.

Der Aufgabe, dafür mitzusorgen, daß sich Wünsche und Wirklichkeit in den Streitkräften aufeinander zubewegen und vielleicht einmal deckungsgleich werden, dient auch mein vorliegender Jahresbericht 1985. 9

## 2 Grundrechtsbezogene Menschenführung als Ausdruck und Gebot der Inneren Führung

### 2.1 Politische Bildung in der Bundeswehr

- 1 Aus Anlaß des Jubiläumsjahres „30 Jahre Bundeswehr“ habe ich mich auch zur politischen Bildung in den Streitkräften geäußert, weil mir Gespräche mit Wehrpflichtigen und Kompaniechefs dazu Anlaß gaben. 30 Jahre im Nordatlantischen Bündnis erfolgreich zu Kriegsverhinderung und Friedensbewahrung in Europa beigetragen zu haben, begründet sicherlich allein schon weitgehend den **Sinn des Wehrdienstes**. Manchen jungen Soldaten, mit denen ich gesprochen habe, reicht dies allerdings nicht immer aus.
- 2 Sie beklagen, daß ihnen der Zusammenhang zwischen den schützenswerten Gütern wie Freiheit, Frieden und Menschenwürde und den von ihnen erwarteten Dienstplichten nicht deutlich genug vor Augen geführt wird. Sie beanstanden, daß ihnen oft Erläuterungen geboten werden, die weder ihrem Lebensgefühl, ihrem Standort in der militärischen Rangordnung noch ihrem Selbstwertgefühl als junge Erwachsene entsprechen. Sie erwarten nicht nur **überzeugende Erklärungen** ihrer Vorgesetzten zur Verteidigungswürdigkeit unseres Staates, zu seinen Grundwerten und zu der Lebensform seiner Bürger. Sie wollen vor allem erkennen, daß Wertentscheidungen und Menschenbild des Grundgesetzes im praktischen Verhalten ihrer militärischen Führer, Ausbilder und Erzieher zum Ausdruck kommen. Sie wollen sich als Gesprächspartner von ihren Vorgesetzten ernst genommen wissen. Wo Soldaten bis an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gefordert werden, muß man sie auch davon überzeugen, warum und wofür sie diesen Dienst zu

leisten haben. Sie kommen dabei auf sehr gradlinige Weise zu der Gleichung: Wer Leistung fordert, muß Sinn bieten. Und sie stellen fest, daß diese Gesichtspunkte im täglichen Dienstbetrieb und im Führungsverhalten ihrer Vorgesetzten mitunter zu kurz kommen.

Das hat mich veranlaßt, die Vorgesetzten aufzufordern, das Gesprächsbedürfnis der Soldaten als Chance für die politische Bildung in den Streitkräften zu begreifen und zu nutzen. Eine hieran ausgerichtete Menschenführung durch die Vorgesetzten sowie die Einbeziehung der jungen Soldaten in die Mitverantwortung halte ich für treffliche Möglichkeiten, wehrpflichtigen Soldaten **Sinn und Zweck ihres Dienstes** nahezubringen. Es wäre viel erreicht, wenn junge Soldaten hierdurch zu der Einsicht gelangten, daß ihr Dienst nicht nur der Kriegsverhinderung dient, sondern seinen bedeutenden politischen Stellenwert auch im Frieden hat. Es müßte ihnen verdeutlicht werden, daß sie durch ihren Dienst nicht nur zum Schutz der politischen Entscheidungs- und Handlungsfreiheit von Parlament und Regierung gegenüber Druck, Drohung und Erpressung durch fremde Mächte beitragen, sondern gleichzeitig für ihr eigenes Leben Vorsorge treffen — für ein Leben in Freiheit, Menschenwürde und Frieden. 3

Diesen plausiblen Sachverhalt den Wehrpflichtigen nahezubringen, wird Vorgesetzten nicht allein durch die Erteilung des ihnen nach § 33 des Soldatengesetzes (SG) ohnehin obliegenden staatsbürgerlichen Unterrichts gelingen, sondern erst dann, wenn sie die Vermittlung politischer Bildung an 4

ihre Soldaten als **ständige Aufgabe** im Sinne der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) 12/1 („Politische Bildung in der Bundeswehr“) begreifen.

- 5 Politische Bildung, die den Sinn des militärischen Dienstes vermitteln will, kann dabei nicht nur an die Einsicht der jungen Soldaten appellieren. Die Erkenntnis und das damit verbundene Bewußtsein der jungen Soldaten, einer notwendigen und sinnvollen Sache zu dienen, wird sich erst dann entfalten, wenn Vorgesetzte sie im täglichen Dienst spüren und wissen lassen, daß sie mit ihnen rechnen und ihnen etwas zutrauen. Dies ist genauso wichtig wie die Ausbildung an der Waffe.

## 2.2 Der Vertrauensmann — ein Testfall für die Beteiligung der Soldaten

- 1 Beteiligung der Bürger vor Entscheidungen staatlicher und gesellschaftlicher Machtträger mit belastenden wie begünstigenden Auswirkungen auf Gruppen oder auf Einzelpersonen ist unbestrittenes Wesenselement einer demokratischen Ordnung. In der Bundeswehr, die zur Erfüllung ihres verfassungsmäßigen Auftrags nicht auf das Prinzip von Befehl und Gehorsam verzichten kann, sind solchen Beteiligungsformen naturgemäß engere Grenzen als in anderen Bereichen von Staat und Gesellschaft gesetzt. Dennoch hat der Gesetzgeber mit der **Einrichtung des Vertrauensmannes** deutlich gemacht, daß er unbeschadet der ungeteilten Führungsverantwortung des Vorgesetzten sehr wohl Raum für eine sachgerechte **Beteiligung und Interessenvertretung** der Soldaten bei der Auftrags Erfüllung und für den Zusammenhalt einer militärischen Gruppe sieht.
- 2 Der Bundesminister der Verteidigung hat im Weißbuch 1985 die Beteiligung der Soldaten an der Gestaltung vieler Bereiche des täglichen Lebens in den Streitkräften ausdrücklich hervorgehoben und darauf verwiesen, daß sie ständig weiterentwickelt worden sei.
- 3 Im Rahmen dieser Beteiligung, Mitwirkung und Mitgestaltung werden Vorstellungen und Wünsche der Soldaten seit Jahren von den Vertrauensmännern mit Erfolg an die Disziplinarvorgesetzten herangetragen. Die meisten Vorgesetzten haben sehr wohl erkannt, welche Bedeutung dem Vertrauensmann für die Vertrauensbildung zwischen Führern und Geführten zukommt.
- 4 Den vom Vertrauensmann vertretenen Soldaten muß dabei das Gefühl vermittelt werden, nicht nur Befehlsempfänger zu sein, sondern über den Vertrauensmann auch an der Regelung sie betreffender Fragen beteiligt zu werden. Dadurch können sie den ihnen abverlangten Gehorsam leichter nachvollziehen. Eine mehr partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Führern und Geführten wird dazu beitragen, das in Streitkräften notwendigerweise bestehende hierarchische Vorgesetzten- und Untergebenenverhältnis zu mildern, ohne die militärische Disziplin und Ordnung zu beeinträchtigen.

Wenn der Bundesminister der Verteidigung allerdings im Weißbuch 1985 ohne Einschränkungen feststellt, daß die für den Vertrauensmann im Jahre 1982 herausgegebene ZDv 10/2 sich in der Praxis bewährt habe, so kann ich mich dieser Aussage nicht vorbehaltlos anschließen. 5

Mit der Herausgabe der ZDv 10/2 ist es zwar gelungen, die bisherigen Bestimmungen über Amt und Aufgaben des Vertrauensmannes und seine Zusammenarbeit mit dem Disziplinarvorgesetzten in übersichtlicher Form zusammenzufassen und zum Teil sogar auszuweiten. Gleichwohl bereitet es auch über drei Jahre nach Herausgabe der Vorschrift noch häufig Schwierigkeiten, eine verantwortungs- und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen zu erreichen. Die Ursachen hierfür finden sich in einem oft mangelnden Verständnis der Vorgesetzten für die Rechte, Pflichten und Aufgaben des Vertrauensmannes, zum anderen aber auch in der fehlerhaften Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der ZDv 10/2. 6

Gelegentlich fehlt auch die Bereitschaft der zur Beteiligung aufgerufenen Soldaten, sich als Vertrauensmänner für diese Aufgabe zur Verfügung zu stellen. Häufig ist es Unsicherheit und das Gefühl der Unterlegenheit dieser Soldaten gegenüber ihren Vorgesetzten sowie die Sorge, sie könnten möglicherweise in die Rolle eines Prellbocks zwischen Vorgesetzten und Kameraden geraten. Ungeschicktes Verhalten von Vorgesetzten trägt dazu bei, solche Vorbehalte zu verstärken. So habe ich kein Verständnis dafür, wenn beispielsweise ein Kompaniefeldwebel einem ihm unerwünschten Bewerber erklärt: „Wenn Du es wagen solltest, Dich als Vertrauensmann zur Wahl zu stellen, dann werde ich dafür sorgen, daß Du für den Rest der Dienstzeit in den Knast kommst.“ Auch ein Kompaniechef trägt wenig zu der notwendigen Vertrauensbildung bei, der für die zur Vertrauensmännerwahl vorgeschlagenen Kandidaten eine Sicherheitsüberprüfung mit der Begründung durchführen läßt, der Vertrauensmann erhalte auf Grund seiner herausragenden Stellung in der Kompanie häufig vertrauliche Informationen und müsse deshalb besonders überprüft werden. 7

Solche Fälle halte ich für um so bedauerlicher, weil Soldaten heute nicht mehr die Kameraden als Kandidaten für die Wahl des Vertrauensmannes vorschlagen, die zu den Streitkräften und ihren Vorgesetzten ein gestörtes Verhältnis haben und das auch deutlich machen. Inzwischen hat sich vielmehr wieder die Erkenntnis durchgesetzt, daß jener Soldat der **beste Interessenvertreter** seiner Kameraden ist, der — ohne kritiklos zu sein — zu der gebotenen vertrauens- und verantwortungsvollen Zusammenarbeit mit den Vorgesetzten bereit und in der Lage ist. 8

Dem Vertrauensmann sollte zur **Stärkung seines Selbstvertrauens** und seiner Position noch mehr verdeutlicht werden, welche besondere Bedeutung man seinem Amt und seiner Person beimißt. Hierzu würde eine bessere **Ausgestaltung seines persönli-** 9

chen Schutzes beitragen. Für die Dauer seiner Amtsausübung ist dies zwar im wesentlichen gewährleistet. Vertrauensmänner und ihre Vertreter haben mir aber ihre Sorge mitgeteilt, daß ihnen nach Ablauf ihrer Amtszeit Nachteile entstehen könnten. Es empfiehlt sich deshalb die Aufnahme weiterer Bestimmungen in die ZDv 10/2, die im Hinblick auf Beurteilungen und Maßregelungen nach Ablauf der Amtszeit einen besonderen Schutz gewähren. Außerdem sollten die Vertreter der Vertrauensmänner in diese Regelungen einbezogen werden.

- 10 Was die Wahl des Vertrauensmannes betrifft, so sollte durch eine **Ergänzung des Vertrauensmännerwahlgesetzes** die Möglichkeit geschaffen werden, die Wahl erneut anzusetzen, wenn beim ersten Mal kein Wahlvorschlag eingereicht wird. Ferner sollte die ZDv 10/2 künftig vor der Wahl eine **Kandidatenvorstellung** vorsehen, wie sie heute schon vielfach praktiziert wird. Dadurch erhalten die Wähler die Möglichkeit, sich ein Bild von dem nach ihrer Meinung am besten geeigneten Kandidaten zu machen. Dem Vertrauensmann selbst wird es die Wahrnehmung seiner Aufgaben erleichtern, wenn die Wahlbereiche kleiner und überschaubarer gehalten werden, was der Bundesminister der Verteidigung schon 1980 in Aussicht gestellt hat. Nur so wird es dem Vertrauensmann gelingen, sich die für seine Aufgaben notwendigen Kenntnisse über die von ihm vertretenen Kameraden zu verschaffen. Hier stößt er heute insbesondere beim Stammpersonal an Schulen sowie bei personalumfangreichen Stabs- und Versorgungskompanien noch auf erhebliche Schwierigkeiten.

Eine bessere Grundlage für die Wahrnehmung seiner Aufgaben ließe sich im übrigen dadurch erreichen, daß der Vertrauensmann bereits zu einem Zeitpunkt gewählt wird, an dem sein Vorgänger noch im Amt und in der Lage ist, ihn selbst einzuweisen.

- 11 Die wesentliche Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit zwischen Vertrauensmann und Vorgesetzten besteht neben den notwendigen persönlichen Voraussetzungen in einer eingehenden Einweisung und fortlaufenden Unterrichtung über seine Aufgaben, seine Rechte, aber auch seine Pflichten. Obwohl Einweisung, Information und Weiterbildung des Vertrauensmannes nach der ZDv 10/2 zwingend vorgeschrieben sind, stellen Verstöße der zuständigen Vorgesetzten gegen diese Vorschriften leider keine Einzelfälle dar, sondern geben teilweise schon zu ernster Sorge Anlaß. So ist mir einfach nicht begreiflich, daß bei einer Tagung mit 39 Vertrauensmännern der Mannschaften lediglich einer bestätigen konnte, ordnungsgemäß eingewiesen zu sein.
- 12 Jeder Disziplinarvorgesetzte muß wissen, daß die Einweisung eines Vertrauensmannes sich nicht in der Übergabe der ZDv 10/2 — was übrigens auch allzuoft unterbleibt — und der Äußerung erschöpfen kann: „Sie sind Vertrauensmann; in dieser Mappe finden Sie alles Wesentliche über Ihre Tätigkeit.“ Oder: „Damit haben wir die Übergabeverhandlung vorgenommen.“

Ich begrüße in diesem Zusammenhang die Durchführung von Tagungen mit Vertrauensmännern der Mannschaften, wie sie beispielsweise die „**aktion kaserne**“ veranstaltet, eine von Mitgliedsverbänden des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend getragene Arbeitsgemeinschaft für Wehrpflichtige und kurzdienende Zeitsoldaten. Derartige Veranstaltungen finden bei den Teilnehmern viel Anklang. Es gibt aber zu denken, wenn erst bei solchen Gelegenheiten Vertrauensmänner gründlichere Informationen über ihre Aufgaben und Rechte erhalten, die ihnen entsprechend den einschlägigen Vorschriften eigentlich schon längst durch ihre militärischen Vorgesetzten hätten vermittelt werden müssen. Hier melden sich bei mir Zweifel, ob tatsächlich alle Disziplinarvorgesetzten die Vertrauensmänner so rechtzeitig und umfassend über alle ihre Aufgaben betreffenden Vorschriften und Vorgänge unterrichten, wie es ihnen die ZDv 10/2 zur Pflicht macht. Es besteht ferner Anlaß zu dem Hinweis, daß auch die vierteljährlich vorgesehenen **Besprechungen des Bataillonskommandeurs** mit den Disziplinarvorgesetzten und Vertrauensmännern seines Bereiches allein dem Zweck dienen sollen, Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse aus dem Aufgabenbereich des Vertrauensmannes zu besprechen. Es ist nicht Sinn und Zweck solcher Zusammenkünfte, ausschließlich allgemeine Ausbildungsvorhaben zu erörtern oder über die Durchführung von sportlichen oder geselligen Veranstaltungen zu sprechen. Die ausdrücklich vorgeschriebenen Besprechungen können auch nicht durch individuelle Gespräche mit dem Vertrauensmann anläßlich einer Kompaniebesichtigung oder durch die Beantwortung schriftlich eingereicherter Fragen des Vertrauensmannes ersetzt werden.

Eine wichtige Maßnahme für eine sachgerechte Einweisung der Vertrauensmänner sollen auch die zweimal im Jahr durchzuführenden **Informationstagungen auf Regiments-/Brigadeebene** sein. Leider zeigt die Praxis, daß dies nicht immer geschieht. So kann der Zweck dieser Tagungen, nämlich neben der Information auch Fragen zu beantworten, Erfahrungen auszutauschen und die Kenntnisse der Vertrauensmänner über die ZDv 10/2 zu vertiefen, nicht in Zusammenkünften von nur ein bis zwei Stunden erreicht werden. Auch die Leitung dieser Tagungen erfolgt nicht immer wie vorgeschrieben durch einen Kommandeur auf Regiments-/Brigadeebene oder durch einen höheren Disziplinarvorgesetzten. Gerade aber die Anwesenheit eines Vorgesetzten dieser höheren Ebene soll deutlich machen, daß auch er der Institution des Vertrauensmannes die ihr zukommende besondere Bedeutung für das innere Gefüge der Truppe beimißt.

Für vorteilhaft halte ich es noch, wenn Vertrauensmänner die Möglichkeit zu einem Erfahrungsaustausch auf Kasernen- und Standortebene erhielten. Die gegenseitige kameradschaftliche Hilfestellung würde sie sicherlich in ihrer Amtsausübung bestärken. Es wäre zu begrüßen, wenn der Bundesminister der Verteidigung dies als Anregung bei einer Neufassung der ZDv 10/2 berücksichtigte.

- 16 Abgesehen von der Forderung, daß eine wirklich ausreichende **Einweisung und Weiterbildung** der Vertrauensmänner sichergestellt sein muß, ist für mich von besonderer Bedeutung, daß die Zusammenarbeit zwischen den Vertrauensmännern und ihren Vorgesetzten im militärischen Alltag in der gewünschten Form eines verantwortungs- und vertrauensvollen Miteinander erreicht wird. Hierzu konnten meine Mitarbeiter und ich in Gesprächen mit Vertrauensmännern feststellen, daß sie ein solches Zusammenwirken positiv bewerten. Dennoch gab es auch kritische Hinweise, wonach die Beteiligungsrechte der Vertrauensmänner selbst den Vorgesetzten nicht in jedem Fall bekannt sind.
- 17 So scheinen manche Disziplinarvorgesetzte nicht zu wissen, daß der Vertrauensmann außer in Disziplinarangelegenheiten auch vor der Entscheidung von Beschwerden zu Fragen des inneren Dienstes, der Fürsorge, der Berufsförderung und des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens zu hören ist. Die Beteiligung des Vertrauensmannes zu Fragen des Innendienstes beschränkt sich leider häufig auf seine Einschaltung bei der Einteilung zu Sonderdiensten. Nicht beachtet wird, daß er auch Gelegenheit erhalten soll, sich beispielsweise zum Routine dienstplan oder zur Unterkunftsordnung zu äußern. An der vorgeschriebenen Beteiligung des Vertrauensmannes bei der Erstellung von Schadensberichten, wo er zum Sachverhalt und zur Person des Schädigers zu hören ist, hapert es in vielen Fällen ebenfalls noch.
- 18 Unrichtige Auslegung oder fehlende Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen können im Einzelfall zu Kontroversen zwischen Vorgesetzten und Vertrauensmännern führen, die mit dem mit der ZDv 10/2 verfolgten Sinn und Zweck unvereinbar und überdies geeignet sind, den Vertrauensmann auch in seiner dienstlichen Stellung als Soldat zu beeinträchtigen.
- 19 So wies ein Kompaniechef die schriftliche Stellungnahme des Vertrauensmannes, aus der sich entlastende Hintergründe für die Dienstpflichtverletzung eines Soldaten ergaben, mit dem Hinweis zurück, die schriftliche Stellungnahme sei eine „einzige Ungeheuerlichkeit“. Er erwäge deshalb, gegen den Vertrauensmann dienstlich vorzugehen. Den weiteren Versuch des Vertrauensmannes, dem Kompaniechef persönlich ein Schreiben mit einer rechtlichen Bewertung des Dienstvergehens aus seiner Sicht zu übergeben, wies dieser mit der Bemerkung ab, in seiner Kompanie verkehre der Vertrauensmann nicht schriftlich mit dem Chef. Wenn der Vertrauensmann etwas zu sagen habe, solle er mit dem Geschäftszimmer einen Termin vereinbaren. In der hier anstehenden Disziplinarangelegenheit werde er den Vertrauensmann nicht mehr hören. Er würde ihn im übrigen zu sich befehlen, wenn er sich zu „so etwas“ zu äußern habe.
- 20 Nachdem auch der mit der Dienstpost dem Kompaniechef zugestellte Brief ungeöffnet zurückkam, wandte sich der Vertrauensmann ohne Unterrichtung des Kompaniechefs mit der Bitte um Unterstützung an den Kommandeur der Brigadeeinheiten. Dies nahm sein Kompaniechef zum Anlaß, den zur Entlassung anstehenden Vertrauensmann nicht wie vorgesehen am Wochenende mit den anderen ausscheidenden Wehrpflichtigen vorzeitig nach Hause zu schicken. Er befahl ihn vielmehr für den folgenden Montagnachmittag zu sich, weil er sich seine „Exkursionen zur Brigade“ nicht bieten lasse und aus seiner Sicht zunächst wegen eines Dienstvergehens zu ermitteln sei. Nach seiner ersten Vernehmung am Montag bestellte ihn der Kompaniechef für den nächsten Morgen erneut zu sich. Hierbei beharrte der Kompaniechef auf seiner Auffassung, daß die Vereinbarung des Gesprächs mit dem Kommandeur der Brigadeeinheiten ohne Meldung an die Kompanie ein Dienstvergehen gewesen sei.
- 21 Erst die Einschaltung des Kommandierenden Generals führte zur Klarstellung, daß der Vertrauensmann in dieser Angelegenheit durchaus im Recht gewesen war. So durfte er sich sehr wohl in der Disziplinarangelegenheit zum Sachverhalt und seiner rechtlichen Bewertung sowie der Art der Maßregelung äußern. Darüber hinaus war er wegen der Besonderheit des Falles auch berechtigt, beim Kommandeur der Brigadeeinheiten ohne entsprechende Unterrichtung seines Kompaniechefs vorzusprechen.
- 22 In einem anderen Fall hatte ein Kompaniechef einem Vertrauensmann vorgeworfen, dem Denken so mancher Gewerkschaft nahezustehen, nur weil sich dieser für einen berechtigten Dienstzeitausgleich zugunsten seiner Kameraden eingesetzt hatte.
- 23 Auch dient es sicherlich nicht der Motivation, sich für das Amt des Vertrauensmannes zur Verfügung zu stellen, wenn Aufgaben übertragen werden, die mangels ausreichender Befugnis zu seiner Überforderung führen. So wurde einem Vertrauensmann, der nach kompanieinterner Regelung die Sonderdienste einzuteilen hatte, vom Kompaniefeldwebel beim Ausfall eines für den Wachdienst am Wochenende eingeteilten Soldaten befohlen, unverzüglich einen Ersatzmann zu benennen. Als der Vertrauensmann wegen bestehender personeller Schwierigkeiten um kurzfristigen Aufschub bat und es dabei zu einer harten Auseinandersetzung zwischen ihm und dem Kompaniefeldwebel kam, stellte sich der Vertrauensmann schließlich selbst für den Wachdienst zur Verfügung mit der Folge, daß er an dem Wochenende nicht nach Hause fahren konnte.
- Unmittelbar nach diesem Vorfall legte der Vertrauensmann sein Amt nieder.
- 24 Bei der Behandlung der Beteiligungsrechte von Soldaten möchte ich noch einmal an eine zufriedenstellende Regelung für die **Vertretung der grundwehrdienstleistenden Soldaten** in den personalratsfähigen Dienststellen erinnern, die der Bundesminister der Verteidigung bei der Verabschiedung der ZDv 10/2 in Aussicht gestellt hatte. Nach der gegenwärtigen Gesetzeslage wählen die Soldaten in diesen Dienststellen keinen Vertrauensmann, sondern Personalvertretungen. Die in die Personalvertretung gewählten Soldaten nehmen gemäß § 35 a Abs. 3 SG die Befugnisse eines Vertrauensmannes wahr. Hierbei sind die Wehrpflichtigen regelmäßig

nicht statusgemäß vertreten, weil ein wehrpflichtiger Soldat von vornherein gehindert ist, sich für die nach dem Gesetz vorgesehene dreijährige Wahlperiode wählen zu lassen.

- 25 Noch weniger hinnehmbar ist, daß derzeit die nicht geringe Zahl von ca. 900 deutschen Soldaten, die bei deutschen Anteilen in **integrierten Stäben** in Belgien und in den Niederlanden Dienst verrichten, von den Beteiligungsrechten nach dem Personalvertretungsgesetz und dem Vertrauensmännerwahlgesetz gänzlich ausgeschlossen sind. Auch hier muß durch eine Ergänzung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen möglichst bald Abhilfe geschaffen werden.

### 2.3 Verstöße gegen Grundsätze der Menschenführung

- 1 Bei meinem Amtsantritt habe ich deutlich gemacht, daß ich die **Menschenführung in den Streitkräften** zu einem Schwerpunkt meiner Kontrolltätigkeit machen werde. Ich handele hier im Einklang mit meinen Vorgängern und aus der Erfahrung, daß die innere Zustimmung der geführten Soldaten zu den Verhaltenserwartungen und Gehorsamsansprüchen der militärischen Führer eine wesentliche Bedingung für die Einsatzbereitschaft und Funktionsfähigkeit einer Wehrpflichtarmee ist. Von ihrer Fähigkeit und von ihrem Überzeugungsvermögen hängt es ab, ob ihren Soldaten der Sinn und die Notwendigkeit der geforderten Leistungen verständlich werden. Dies schließt ein, daß sie nicht nur auf der Unteilbarkeit der Führungsverantwortung beharren, sondern auch Anregungen aufnehmen und ihren Anteil am Zustandekommen der gemeinsamen Leistung sichtbar machen.
- 2 Der Anspruch auf das unteilbare und unverkürzte Recht menschenwürdiger Behandlung im täglichen Dienst und in den zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen Führern und Geführten gilt unterschiedlos für alle Soldaten. Ich weiß, daß viele Vorgesetzte nicht nur aus Gehorsam gegenüber dem Gesetz, sondern aus innerer Überzeugung soldatische Menschenführung als Dienst an den ihnen anvertrauten Soldaten begreifen, ohne darüber laut zu sprechen. Es liegt aber nicht in der Hand der Vorgesetzten, ihren Untergebenen menschenwürdige Behandlung zu „gewähren“. Auch entspricht es nicht dem Geist des Grundgesetzes und der Inneren Führung, daß Soldaten wegen vermeintlicher Vorteile oder aus Bequemlichkeit, Anpassung und Resignation ihren **Anspruch auf menschenwürdige Behandlung** aufgeben. Kann oder will ein militärischer Vorgesetzter der Pflicht zur Achtung der Menschenwürde nicht genügen, so ist er als Ausbilder und Erzieher seiner Soldaten nicht geeignet und damit auch nicht tragbar. Daher gilt es, mehr noch als bisher bei der Auswahl von Soldaten für Vorgesetztenaufgaben auf deren Führereigenschaften, charakterliche Eignung und kameradschaftliche Einstellung zu achten. Zeigen auf der anderen Seite geführte Soldaten Gewöhnungserscheinungen, Hinnahmefähigkeit und mangelnde Sensibilität gegenüber Verletzungen der Menschenwürde

und ihrer Persönlichkeitsrechte, so muß dies Parlament und Wehrbeauftragten genauso beunruhigen.

Der Umgang zwischen Führern und Geführten in der Bundeswehr ist in aller Regel korrekt — eine Tatsache, die gerade auch von Wehrpflichtigen bestätigt und anerkannt wird. Leider muß ich an Hand von Stellungnahmen der Truppe zu Eingaben von Soldaten an mich feststellen, daß dies aber nicht überall so ist. So kommt es immer wieder vor, daß Führungsschwäche, Einfallslosigkeit und Unbeherrschtheit mancher Vorgesetzter mit den Besonderheiten des militärischen Dienst- und Ausbildungsbetriebs sowie des soldatischen Lebens in der Gemeinschaft begründet werden. Auch mußte ich — wie meine Vorgänger — in Einzelfällen zur Kenntnis nehmen, daß Vorgesetzte hier und da die ihnen anvertraute „Macht über Menschen“ schlecht nutzen.

Dennoch verdienen es die Soldaten der Bundeswehr nicht, auf Grund schwerwiegender Verfehlungen einiger weniger Vorgesetzter und Kameraden in die Schlagzeilen der Medien und damit in Verruf zu geraten.

Menschenunwürdige Führung darf in der Bundeswehr keinen Platz haben. Es gibt keinen Grund, sie als persönlichkeitsbedingte Verirrungen einzelner abzutun. Die Verteilung und Ausübung der Macht auf allen Entscheidungsebenen innerhalb der Streitkräfte muß jederzeit rechtlich kontrollierbar, für den ihr Unterworfenen berechenbar und in ihren Auswirkungen korrigierbar bleiben.

Die Auffassung, wonach jeder Fall fehlgeleiteten Führungsverhaltens zwar ein Fall zuviel, aber ein nach der Natur des Menschen und dem Gesetz der großen Zahl unvermeidliches und unvorhersehbares Fehlverhalten sei, wird meinem Kontrollauftrag nicht gerecht. Vielmehr entscheiden Sachverhaltsklärung sowie Motivforschung bei den Soldaten, die Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte von Untergebenen oder gleichrangigen Kameraden verletzen, darüber, ob ich im Rahmen meines pflichtgemäßen Ermessens Fälle wie die folgenden dem Parlament zur Kenntnis zu bringen habe:

Als Führer eines Absperrpostens sollte ein Oberfeldwebel sicherstellen, daß während einer Lehrübung kein fremdes Fahrzeug die Straße entlang der Schießbahn benutzte. Dennoch ließ der Oberfeldwebel vor Beginn der Übung vier fremde Fahrzeuge passieren, um einen Stau zu vermeiden und die Zufahrt für die Dienstfahrzeuge erwarteter Kommandeure freizuhalten. Als der Kompaniechef dies bemerkte, beschimpfte er ihn, ohne ihn vorher nach dem Grund seines abweichenden Verhaltens zu befragen, laut über Megaphon: „Welches Arschloch hat die Fahrzeuge durchgelassen? Wenn Du noch ein Fahrzeug durchläßt, drehe ich Dir den Hals um.“

Der zuständige Bataillonskommandeur verwarnte den Kompaniechef wegen dieser unangemessenen Zurechtweisung des Oberfeldwebels. Darüber hinaus erteilte er ihm die Auflage, den Vorfall in einem



Gespräch mit dem Oberfeldwebel in Gegenwart des Vertrauensmannes der Unteroffiziere zu bereinigen und so die Grundlage wiederherzustellen, die für ein vertrauensvolles und kameradschaftliches Verhältnis zwischen Kompaniechef und einem unterstellten Soldaten unerlässlich ist.

- 9 Wie ein Vorgesetzter durch sein Verhalten nicht nur die Würde unterstellter Soldaten, sondern auch die eigene Achtungs- und Vertrauenswürdigkeit als Truppenführer beeinträchtigen kann, zeigt ein anderer Fall:
- 10 Während eines Truppenübungsplatzaufenthaltes trank ein Hauptmann und Kompaniechef im Anschluß an eine Dienstbesprechung in einer zunächst gemütlichen Runde mit dem Kompanieoffizier und mehreren Portepéeunteroffizieren seiner Einheit Alkohol. Nach Mitternacht kam es zwischen zwei Oberfeldwebeln, beide Zugführer in dieser Kompanie, zu einem erregten Wortwechsel, in den der Kompaniechef mit der Drohung eingriff: „Wenn Ihr jetzt nicht aufhört, haue ich einem von Euch einen Kasten Bier auf den Kopf.“ Als beide Soldaten dennoch den Streit fortsetzten, griff der Kompaniechef nach einem Kasten mit Leergut, schwang diesen in Richtung des einen der beiden Oberfeldwebel und traf ihn am Kopf.
- Gegen den Kompaniechef ist inzwischen ein disziplinargerichtliches Verfahren eingeleitet worden.
- 11 Auch wenn in beiden Fällen die Vorgesetzten der Einheitsführer nach meiner Auffassung rasch und angemessen gehandelt haben, beunruhigt mich, daß es sich in beiden Fällen um Disziplinarvorgesetzte handelte, die in so eklatanter Weise ihre Selbstbeherrschung verloren und Würde, Ehre und Rechte eines Kameraden verletzt haben. Es muß das Vertrauen der Soldaten in ihre Kompaniechefs nachhaltig beeinträchtigen, wenn sie sich Disziplinarvorgesetzten unterstellt sehen, die in dieser ausfallenden Form gegen fundamentale Gebote der Menschenführung und Selbstdisziplin verstoßen. Die Vorfälle erinnern daran, wie sehr der Erfolg in der Menschenführung von dem vorbildlichen Verhalten gerade der Kompaniechefs abhängt.
- 12 Respekt und Anerkennung als Truppenführer wird letztlich nur ein Disziplinarvorgesetzter erwarten können, der den guten alten Grundsatz „Immer drei Schritte Abstand halten“ auch im Hinblick auf die Würde, die körperliche Integrität und die grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsphäre der ihm untergebenen Soldaten respektiert.
- 13 Zum Anspruch der Soldaten auf Beachtung ihrer Menschenwürde gehört es ebenfalls, daß Vorgesetzte sich angemessen und fürsorglich verhalten, wenn die Anforderungen an die **Grenze der Leistungsfähigkeit** ihrer Soldaten gehen oder wenn bei der Befehlsausführung Gefahr für Dritte droht. Beschimpfungen und gewalttätige „Nachhilfen“ sind nicht nur ernsthafte Verstöße gegen die Würde des untergebenen Soldaten, sondern zeigen auch mangelndes Gespür für situationsgerechte Menschenführung. Es befremdet, wenn Verstöße dieser Art von solchen Vorgesetzten ausgehen, die mir gegen-

über als „engagiert“ und „sehr humorvoll“ oder als „sehr guter Zugführer mit besonderer Förderungswürdigkeit“ bezeichnet wurden.

Dazu folgendes Beispiel:

14

Ein Batteriechef und Major befahl nach einem 5 000-Meter-Lauf seinen Soldaten, die Reststrecke zur Unterkunft von etwa 1 000 Metern in lockerem Trab zurückzulegen. Ein Unteroffizier war so erschöpft, daß er sich nur noch gehend weiterbewegen konnte. In Gegenwart seiner eigenen Untergebenen stieß der Major den Unteroffizier in den Rücken, um ihn anzutreiben. Schließlich zog er ihn, obwohl er festgestellt hatte, daß der Unteroffizier sich bei dem Lauf völlig verausgabt hatte, noch ca. 50 Meter am Arm weiter.

Gegen den Batteriechef wurde eine Disziplinarbuße von 500 DM verhängt, deren Vollstreckung auf die Dauer von fünf Monaten zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Auch Streßsituationen nach harter dienstlicher Beanspruchung erlauben es nicht, die Selbstbeherrschung zu verlieren und in kurzer Zeit als Ausbilder und Führer von Soldaten mehrere gravierende Fehlleistungen zu begehen. Derartige Vorkommnisse lassen Zweifel an der Eignung eines Soldaten als Führer, Ausbilder und Erzieher junger Soldaten aufkommen, auch wenn er in langjähriger Dienstzeit noch nie Untergebene mißhandelt, ihre Persönlichkeit mißachtet oder sie beschimpft haben mag.

15

Dazu folgender Fall:

16

Am Ende eines zweieinhalb Wochen dauernden Truppenübungsplatzaufenthaltes, bei dem ein Hauptfeldwebel und Zugführer ständig als Leitender sowohl beim Schießen als auch beim Sprengen und sonstigen Übungsvorhaben eingesetzt war, beleidigte der Soldat einen Gefreiten wegen dessen unzulänglicher und andere Soldaten gefährdender Auftrags Erfüllung als „Arschloch“ und klopfte ihm mit einem achtzig Zentimeter langen Stock vier bis fünfmal auf den Stahlhelm.

Tags darauf belegte er einen weiteren Gefreiten beim Minenverlegen mit dem gleichen Schimpfwort, packte ihn am Oberarm, schüttelte ihn und trat ihn zweimal ins Gesäß. Für einen anderen ihm unterstellten Gefreiten fand er die Bezeichnung „blöder Hund“ und „Idiot“.

17

Am Abend des gleichen Tages fuhr der Soldat, wiederum als Leitender einen ihm unterstellten Panzerfahrer beim Verladen von Panzern mit den Worten an: „Komm runter, Du Blödmann. Du bringst noch einen um.“ Hierbei zog er ihn am Hosenbein vom Transportwagen herunter.

18

Der Hauptfeldwebel wurde wegen dieser Dienstvergehen zu einem Beförderungsverbot für die Dauer von vier Jahren und zu einer Gehaltskürzung um 1/20 für die Dauer von zwei Jahren verurteilt.

Das Gericht macht in seiner Urteilsbegründung klar, daß Würde und Ehre der Soldaten unteilbar sind und Ausbildungs- und Erziehungsmethoden in

19

den Streitkräften dem Rechnung zu tragen haben: „Ein Soldat in Vorgesetztenstellung, der einen Untergebenen körperlich mißhandelt und unterstellte Soldaten wiederholt mit beleidigenden Ausdrücken beschimpft, begeht ein schwerwiegendes Dienstvergehen. Eine derartige Verhaltensweise setzt die Gehorsamsbereitschaft der unterstellten Soldaten herab und untergräbt die Autorität des Vorgesetzten. Jeder Ausbildungserfolg wird bedeutungslos, wenn er mit einer Verletzung der Würde, der Ehre und der körperlichen Unversehrtheit eines Untergebenen erkauft wird. Ein Vorgesetzter, der unterstellte Soldaten mißhandelt, disqualifiziert sich als Ausbilder und Erzieher.“

Dem ist nichts hinzuzufügen.

- 20 Nach wie vor beschäftigen mich auch **gewalttätige Übergriffe von Mannschaftsdienstgraden** gegen Kameraden. Als sich vor Jahren Gewaltbereitschaft bei der Konfliktaustragung zwischen Mannschaftsdienstgraden in unseren Streitkräften auszuweiten drohte, haben Disziplinarvorgesetzte diesem Unwesen durch verstärkte Dienstaufsicht und unter Gebrauch ihrer disziplinarischen Möglichkeiten schnell ein Ende gesetzt. Ich hoffe, daß sich Ausschreitungen unter Soldaten in solchem Umfang und in solcher Form nicht wiederholen werden. Gewisse Hoffnungen setze ich u. a. in die heute weitgehend praktizierte einheitsweise Auffüllung in den Kampf- und Kampfunterstützungskompanien des Heeres, durch die für alle betroffenen Soldaten die gleichen Voraussetzungen für das Einleben in die militärische Gemeinschaft gegeben sind. Die Gefahr von Gewaltanwendung und Kameradenschinderei ist aber unter jungen Soldaten nicht immer auszuschließen, wie die folgenden Fälle belegen:
- 21 Nach dem Besuch des Mannschaftsheim und dem Genuß von Alkohol kehrten drei Soldaten in die Unterkunft zurück. Dort unterhielten sie sich zunächst angeregt. Dann aber wurden zwei der Soldaten, ein Obergefreiter und ein Gefreiter, gegen einen anderen Kameraden tötlich. Zunächst versuchten sie diesen zum Bierholen zu zwingen unter der Androhung, ihn sonst in den Spind einzusperren und aus dem Fenster zu werfen. Der Soldat gab dem Drängen seiner Kameraden erst nach, nachdem er zunächst tatsächlich in den Schrank gesperrt worden war und nach seiner wiederholten Weigerung, Bier zu holen, unter der erneuten Androhung, ihn aus dem Fenster zu stürzen, so weit über die Fensterbank gedrängt wurde, daß sein Oberkörper aus dem Fenster hing. Nachdem der Soldat Bier geholt und sich anschließend zur Ruhe niedergelegt hatte, warfen die beiden Soldaten ihn mit einem Fußball. Zwei leere in Richtung des Soldaten geschleuderte Bierflaschen verfehlten ihr Ziel und zerschellten an der Wand. Anschließend zerschlugen die zwei Soldaten noch die Armbanduhr ihres Kameraden.
- 22 Gegen den Obergefreiten und den Gefreiten wurden je 21 Tage Disziplinararrest verhängt. Die Disziplinarmaßnahmen wurden gegen den Gefreiten vollständig, gegen den Obergefreiten mit Hinblick auf seine fristlose Entlassung aus der Bundeswehr

teilweise vollstreckt. Die Sache wurde überdies an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Noch schwerwiegender erscheint mir dieser Vorfall: 23

Zwei Soldaten, ein Hauptgefreiter und ein Gefreiter, mißhandelten nach ihrer nächtlichen Rückkehr aus dem Mannschaftsheim unter Alkoholeinfluß einen dienstgradjüngeren Kameraden über mehrere Stunden in brutaler Weise. Zunächst begossen sie den Soldaten, der sich allein auf seiner Stube aufhielt, zweimal mit Wasser und sodann mit Bier, bis seine Kleidung völlig durchnäßt war. Anschließend zwangen sie ihn, mit ihnen zu trinken, verschüttetes Bier vom Fußboden aufzulecken, ihre Schuhe und Reservistenkordeln zu küssen, schließlich sich zu entkleiden und sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen. Danach wurde er durch Fußtritte und Androhung weiterer Gewaltanwendung dazu gezwungen, auf dem Fußboden über das von ihnen zuvor Erbrochene zu robben. Schließlich zwangen die Soldaten den Rekruten zur Herausgabe von 40 DM und forderten weiter, er solle am nächsten Tag an jeden 25 DM zahlen und später dieselbe Summe monatlich.

Gegen den Hauptgefreiten, Zeitsoldat im dritten Dienstjahr, wurden 21 Tage Disziplinararrest verhängt und bis zum Tag seiner fristlosen Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG vollstreckt. Der gegen den Gefreiten verhängte 21tägige Disziplinararrest wurde in vollem Umfang vollstreckt. In beiden Fällen erfolgte eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft. 24

Auch wenn diese Fälle nicht unbedingt als Anzeichen für allgemeine Gewalttätigkeiten von dienstälteren Mannschaftsdienstgraden gegenüber jüngeren Soldaten gewertet werden dürfen, gebieten sie eine wirksame Verbesserung der Schutzvorkehrungen gegen solche Kameradenschindereien. 25

In den von mir eingeholten Stellungnahmen wurde mitgeteilt, daß in einem Fall die unzureichenden Kontrollen des UvD mit einer erzieherischen Maßnahme geahndet worden sind. In dem anderen Fall wurde ich durch den Bataillonskommandeur darauf hingewiesen, daß eine ausreichende Überwachungsmöglichkeit des Unterkunftsgebietes der Kompanie, der aus drei selbständigen Unterkunftsgebäuden bestehe, nur durch Einteilung weiterer Soldaten zu entsprechenden Wachdiensten möglich sei. Dies würde angesichts der ohnehin hohen Dienstzeitbelastung der Soldaten zu Beschwerden führen. Er, der Kommandeur, erkenne sehr wohl die Lücke, sehe aber unter Abwägung aller Vor- und Nachteile keine Möglichkeit, weitere Maßnahmen zu ergreifen. 26

Selbst wenn der Hinweis auf die hohe Dienstzeitbelastung tatsächlich zuträfe, kann ich die Bewertung des Kommandeurs nicht hinnehmen. Er übersieht, daß die Bundeswehr alles zu tun hat, um sicherzustellen, daß die zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft verpflichteten Soldaten vor Übergriffen durch Kameraden geschützt werden müssen. Das schuldet die Bundeswehr insbesondere auch den Eltern unserer Soldaten, um bei diesen gar nicht erst 27

die Sorge aufkommen zu lassen, ihre Söhne wären bei der Bundeswehr schutzlos der Willkür brutaler Schläger und Gewalttäter ausgesetzt.

#### 2.4 Erzieherische Maßnahmen im soldatischen Alltag

- 1 Auch Streitkräfte in einem demokratischen Staatswesen, die auf Einsicht und Überzeugung ihrer Soldaten abstellen, können zur Erfüllung ihres Auftrages nicht auf Disziplin und Gehorsam verzichten. Bei leistungsbereiten und gemeinschaftsfähigen Soldaten, die überdies noch von der Notwendigkeit ihres Dienstes überzeugt sind, wird die Forderung nach Disziplin und Gehorsam kaum Schwierigkeiten bereiten.
- 2 **Führungsprobleme** werfen jedoch jene Soldaten auf, die von den Regeln abweichen, sie verletzen oder ihnen nicht entsprechen können oder wollen. Sie konstruktiv in den militärischen Dienst- und Ausbildungsbetrieb sowie in das Leben einer militärischen Gruppe einzubinden, fordert von den Vorgesetzten nicht nur die Durchsetzung ihrer Befehle, sondern gleichermaßen pädagogisches Geschick.
- 3 Um diese Soldaten zur Einhaltung der militärischen Disziplin zu bewegen, steht den Vorgesetzten neben den Disziplinarmaßnahmen nach der Wehrdisziplinarordnung das Instrumentarium der Erzieherischen Maßnahmen (ZDv 14/3, B 160) zur Verfügung. Erzieherische Maßnahmen sollen dem Vorgesetzten für die tägliche Erziehung und Ausbildung der Soldaten wirksame Hilfen geben, durch die Gutwillige bestärkt, Gleichgültige angespornt, Unwillige auf den rechten Weg gebracht und leistungsschwache und zum Leben in der Gemeinschaft weniger fähige Soldaten an ihre Gruppe herangeführt werden.
- 4 Bei meinen Gesprächen mit Ausbildern und in Eingaben — vor allem grundwehrdienstleistender Soldaten — stand die Anwendung **freizeiteinschränkender Erzieherischer Maßnahmen**, wie Zusatzdienst und Versagung des Nacht- und Wochenendausganges, immer wieder im Mittelpunkt.
- 5 Das Ergebnis vieler Überprüfungen bestärkt mich in der Annahme, daß manche Disziplinarvorgesetzte diese Erzieherischen Maßnahmen, die gerade Wehrpflichtige empfindlich treffen, einer an sich zu verhängenden Disziplinarmaßnahme vorziehen. Dieser Eindruck wird durch das Gutachten „Erziehung in der Bundeswehr“ bestätigt, das der Bundesminister der Verteidigung beim Sozialwissenschaftlichen Institut der Bundeswehr in Auftrag gegeben hatte. Entscheidend für dieses Verhalten der Vorgesetzten scheint es zu sein, daß Erzieherische Maßnahmen einen geringeren formalen Aufwand erfordern und deshalb auf Mängel und Fehlverhaltensweisen unmittelbarer reagiert werden kann.
- 6 Die Vorgesetzten verkennen hier, daß sie auch bei der Anwendung Erzieherischer Maßnahmen **rechtsstaatliche Grundsätze** zu beachten haben. Schon in der Stellungnahme zum Jahresbericht

1981 hatte der Bundesminister der Verteidigung klargestellt, daß der Disziplinarvorgesetzte, der von einem Dienstvergehen Kenntnis erhält, den Sachverhalt durch mündliche und schriftliche Vernehmung aufzuklären und dem Soldaten auch rechtliches Gehör zu gewähren hat. Insoweit unterscheiden sich im Falle eines Dienstvergehens die zu beachtenden formellen Voraussetzungen bei disziplinarer Ahndung und Maßregelung durch Erzieherische Maßnahmen nicht.

Die Vorstellung mancher Vorgesetzter, mit der Erzieherischen Maßnahme ein weniger formaufwendiges und damit rasch wirksames Mittel zur Abstellung von Mängel und Fehlverhalten ihrer Soldaten zu haben, führt dazu, daß die Maßnahmen nach meiner Überprüfung wegen fehlerhafter Anwendung häufig aufgehoben werden mußten. Insbesondere die Grundsätze der sachgerechten Aufklärung, des rechtlichen Gehörs, der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit sowie des inneren Sachzusammenhangs wurden entweder nicht beachtet oder falsch gewichtet.

Das gilt im übrigen nicht nur für den Disziplinarvorgesetzten vorbehaltenen freizeiteinschränkenden Besonderen Erzieherischen Maßnahmen, sondern auch für die Allgemeinen und Zusätzlichen Erzieherischen Maßnahmen.

Stellvertretend für ähnliche Fälle macht das Verhalten eines Zugführers deutlich, daß die Beachtung der von mir genannten Grundsätze auch die Fürsorge für einen Soldaten einschließen muß:

Obwohl wegen einer Operation vom Außendienst und von der Teilnahme an Märschen befreit, wurde einem Soldaten befohlen, an einem Schießen auf der fünf Kilometer von der Kaserne entfernten Schießanlage teilzunehmen. Das Eßgeschirr nahm er nicht mit in der Annahme, daß der Zug rechtzeitig wieder in die Kaserne zurückkehren werde. Bei der Ausgabe der Abendmahlzeit stellte der Zugführer das Versäumnis des Soldaten fest. Er befahl ihm, zur Kaserne zurückzulaufen und innerhalb von 90 Minuten mit dem Eßgeschirr zurückzukehren.

Manche Erzieherische Maßnahmen, deren Anwendung Dienstgraden vom Feldwebel an aufwärts vorbehalten ist und die in Bewegungsübungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Wiederholungsdiensten bestehen können, lassen noch immer die gebotene Berücksichtigung der geforderten rechtsstaatlichen Grundsätze vermissen. Obwohl gerade die Anordnung von Bewegungsübungen erheblichen Einschränkungen unterliegt und nur bei ganz bestimmtem Dienst überhaupt zugelassen ist, halten manche Vorgesetzte sie offensichtlich auch in anderen Bereichen für unentbehrlich. Sogenannte Gefechtseinlagen, wie „Deckungnehmen“ und „Instellunggehen“ oder Bewegungsübungen mit aufgesetzter ABC-Schutzmaske haben jedoch außerhalb der Gefechts- und ABC-Ausbildung keinerlei Berechtigung. Der Bundesminister der Verteidigung hat darauf in den Erläuterungen zum Erlaß „Erzieherische Maßnahmen“ ausdrücklich hingewiesen. Dennoch ist die Anordnung solcher unzulässiger Maß-

nahmen immer wieder Gegenstand von Eingaben, wie folgendes Beispiel zeigt:

- 11 Als Kasernenbereitschaftsführer eingesetzt, alarmierte ein Unteroffizier abends nach Dienst die der Bereitschaft angehörenden Soldaten. Nach dem Anretren und der Vollständigkeitsüberprüfung führte er die Soldaten auf eine Wiese und erteilte die Befehle: „Stellung“ und „Sprung-auf“. Dann ließ er die Soldaten die ABC-Schutzmaske aufsetzen und erneut mehrmals Deckung nehmen und in Stellung gehen. Nach Abschluß dieser „Einlage“ begründete der Unteroffizier den Soldaten gegenüber sein Verhalten damit, daß sie ihn beim Kompaniechef hätten schlecht aussehen lassen. Wenn sie meinten, ihn „reinreißen“ zu können, dann könne er noch zu ganz anderen Mitteln greifen, und wenn sie so etwas nachts um 3.00 Uhr üben müßten.
- 12 Wenn angesichts derartiger oder ähnlicher Fehlverhaltensweisen von Vorgesetzten junge Soldaten gelegentlich zu erkennen geben, sie würden lieber solche „Übungen“ über sich ergehen lassen, als etwa die Zeit nach Dienstschluß mit einer zusätzlichen Ausarbeitung zuzubringen, so macht mich dies erst recht besorgt. Bei einer solchen Einstellung der Soldaten ist nicht auszuschließen, daß manche Vorgesetzte ihre Übergriffe für noch vergleichsweise milde Maßnahmen halten, da sie ja nicht die Freizeit der Soldaten verkürzten.
- 13 In diesem Zusammenhang müssen auch die von mir wiederholt festgestellten Verstöße gegen das ausdrückliche Verbot gesehen werden, außerhalb der Sportausbildung Liegestütze als Erzieherische Maßnahme zu befehlen. Unausrottbar ist offensichtlich das Verlangen mancher Vorgesetzter, untergebene Soldaten vor sich auf dem Bauch liegen oder in die Knie gehen zu sehen. Diesen entehrenden Praktiken müssen die zuständigen Kommandeure durch unnachsichtige Dienstaufsicht ein Ende bereiten. Militärischen Vorgesetzten, die gegen dieses Verbot verstoßen, muß nachhaltig verdeutlicht werden, daß solche Korrekturmethode den Ungeist vergangener Zeiten aufscheinen lassen. Sie erschüttern zudem das Vertrauen der Soldaten und der Öffentlichkeit in die Zusicherung, daß Ausbildungs- und Erziehungserfolge in der Bundeswehr unter keinen Umständen mehr unter der Verletzung von Würde und Ehre eines Untergebenen herbeigeführt würden. Hier stellt sich überdies die Frage, ob nicht die Verordnung von Liegestützen den Vorgesetzten selbst als Ausbilder und Erzieher disqualifiziert. Ein Beispiel:
- 14 Ein Soldat betätigte in Unkenntnis einer bestehenden Fernmeldeverbindung das Feldtelefon auf dem UvD-Zimmer. Der Feldwebel, bei dem dieser Fehler auftrief, war darüber verärgert und stellte den Anrufer später deswegen zur Rede. In dieses einseitig geführte Gespräch schaltete sich der Kompaniechef mit der Bemerkung „Sechs ist eine imaginäre Zahl“ ein und ließ den Soldaten sechs Liegestützen drücken. Weil ihm die Ausführung zu langsam erschien, befahl er dem Soldaten aufzustehen und sich zur Wiederholung der Maßnahme erneut in den Liegestütz fallen zu lassen.

Bei der Überprüfung der Eingabe des gemäßregelten Soldaten stellte sich heraus, daß der Kompaniechef auch in anderen Fällen die Ausführung von Liegestützen befohlen oder angedroht hatte. Der zunächst eingeschaltete Bataillonskommandeur meinte, mir mitteilen zu müssen, daß es sich bei dem Offizier um einen engagierten, wenn auch strengen Vorgesetzten handele, bei dem er Ungechtigkeiten im Führungsverhalten bisher nicht habe feststellen können. Diese Einstellung des Bataillonskommandeurs zu einem derartigen Fehlverhalten eines Kompaniechefs in der Menschenführung kann ich nicht hinnehmen.

Als Erzieherische Maßnahmen vorgesehene schriftliche Ausarbeitungen scheinen der Zielsetzung des Erlasses noch am ehesten gerecht zu werden. Als pädagogisch zweifelhaft müssen allerdings Aufgaben betrachtet werden, deren ordnungsgemäße Bearbeitung wegen unklarer Themen- und Fragestellung von vornherein nicht zu bewältigen ist. Fragwürdig ist auch die immer wieder anzutreffende Übung, festgestellte Ausbildungs- und Wissensmängel durch Abschreibenlassen von Texten aus Zentralen Dienstvorschriften beheben zu wollen.

Meine besondere Aufmerksamkeit im Zusammenhang mit der Handhabung des Erlasses galt jedoch den **in die Freizeit der Soldaten eingreifenden Maßnahmen**. Das sind Wiederholungsdienst und die ausschließlich den Disziplinarvorgesetzten vorbehaltenen Besonderen Erzieherischen Maßnahmen. In der Bundeswehr mit ihrer ohnehin hohen Dienstzeitbelastung werden freizeitbeschränkende Maßnahmen von den Soldaten nun einmal mehr gefürchtet als einfache Disziplinarmaßnahmen, wie Verweis und Disziplinarbuße. Die Versagung des Nacht- und Wochenendausganges steht dabei in ihrer Wirkung einer Ausgangsbeschränkung nach der Wehrdisziplinarordnung kaum nach. Für noch bedenklicher halte ich die Versagung des Nacht- und Wochenendausgangs, wenn sie neben einer Disziplinarmaßnahme, zum Beispiel in Form einer Ausgangsbeschränkung, verhängt wird, um den eigentlich verwirkten Arrest zu umgehen.

Aber auch der Entzug von Dienstbefreiungen, die ausschließlich als Ausgleich für hohe dienstliche Belastungen durch Übungen und Zusatzdienste vorgesehen sind, wird immer wieder als wirksames Mittel zur „Disziplinierung“ genutzt.

Schließlich zeigen mir Fälle, in denen Soldaten mehr oder weniger automatisch für schlechte Testleistungen bei Unterrichten oder auf Lehrgängen der Wochenendausgang gestrichen wurde, daß der undifferenzierte Einsatz freizeitbeschränkender Maßnahmen die Ausbreitung eines durch Druck und Mißtrauen geprägten „Betriebsklimas“ in den betroffenen Einheiten heraufbeschwören kann. Die gleiche Stimmungslage ist dort anzutreffen, wo Vorgesetzte im Rahmen ihrer Dienstaufsicht nicht sicherstellen, daß freizeitbeschränkende Maßnahmen ausschließlich von dazu berechtigten militärischen Führern ausgesprochen werden.

Abgesehen davon, daß zu einer sachgerechten Aufklärung eines Mangels oder eines Fehlverhaltens

- selbstverständlich die Anhörung des Betroffenen gehören sollte, ist bei der Anwendung einer Erzieherischen Maßnahme besonders die **persönliche Ehre** des zu maßregelnden Soldaten zu wahren.
- 21 So hat der Vorgesetzte sorgfältig abzuwägen, in welchen Fällen ein Tadel gegenüber einem Soldaten lediglich unter vier Augen oder aber vor der Front angebracht ist. Die Bekanntgabe einer Erzieherischen Maßnahme in einer Form, die für den Soldaten beleidigend wirkt, den Spott der Kameraden auslöst und das Selbstwertgefühl des Soldaten herabsetzt, verfehlt das erzieherische Ziel und ruft das Gegenteil des beabsichtigten Zwecks hervor: Statt der positiven Einbindung eines störenden oder leistungsunwilligen Soldaten in die militärische Gruppe führt sie zu seiner Ausschließung und Isolierung.
- 22 Die Beachtung des G 1 — Hinweises 3/81, wonach Erzieherische Maßnahmen, die der Abstellung eines Mangels dienen sollen, grundsätzlich **nicht vor der Front** ausgesprochen werden dürfen, halte ich nach wie vor für dringend geboten. Welchen Ausgang ein zunächst harmloser Vorgang nehmen kann, verdeutlicht folgender Fall:
- 23 Die Tatsache, daß ein Soldat es gewagt hatte, vor der Behandlung durch den Truppenarzt im Wartezimmer des Sanitätsbereichs einzuschlafen, war für seinen Kompaniechef Anlaß, ihm für eine Woche den Nacht- und Wochenendausgang zu versagen. Weil er dagegen Beschwerde einlegte, durfte der Soldat am Wochenende zwar die Heimfahrt noch antreten. Nach Ablehnung seiner Beschwerde versagte der Kompaniechef dem Soldaten jedoch den Ausgang am darauffolgenden Wochenende bis Sonntag 24.00 Uhr, obwohl dem Soldaten bereits Urlaub für dieses Wochenende von Freitag nach Dienst an genehmigt worden war. Beide Maßnahmen wurden jeweils ohne vorherige Anhörung verhängt und unter Nennung des Namens und Darlegung des Sachverhalts vor der Front bekanntgegeben. Der Spott seiner Kameraden blieb nicht aus. Erst im weiteren Beschwerdeverfahren wurden die Verfahrensmängel gerügt und festgestellt, daß die Besondere Erzieherische Maßnahme unangemessen gewesen sei.
- 24 Daher kann gar nicht eindringlich genug daran erinnert werden, daß Vorgesetzte vor der Anordnung einer Erzieherischen Maßnahme mit erheblichen Belastungen für den Betroffenen eine sorgfältige Prüfung des vermeintlichen Mangels oder Fehlverhaltens vorzunehmen haben. Nur so kann im Einzelfall eine sachgerechte Entscheidung erfolgen. Das gilt auch für die Bewertung von Fällen durch Vorgesetzte, in denen gleichzeitig mehreren Soldaten Fehlverhalten angelastet wird. Die pauschale Abwicklung solcher Fälle mag zwar den persönlichen Aufwand des Vorgesetzten verringern, wird aber von den Betroffenen in der Regel als ungerecht und unangemessen empfunden.
- 25 Teilnehmer eines Unteroffizierlehrganges hatten sich bei mir darüber beschwert, daß Kameraden bei Freitag nach Dienst bis Samstagnachmittag Zusatzdienst leisten mußten, um durch Selbststudium ihre Wissensmängel zu beheben. Dies führte dazu, daß einzelne betroffene Soldaten an zwei Wochenenden nacheinander, ein Soldat sogar an drei aufeinanderfolgenden Wochenenden, nicht nach Hause fahren konnten. Erst durch Einschaltung des zuständigen Inspektors wurde dieses pauschale Verfahren der Einteilung zu Sonderdiensten abgestellt. Die Einteilung darf nunmehr nur noch nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalles erfolgen.
- 26 Unabhängig davon erscheinen mir derartige Erzieherische Maßnahmen schon im Hinblick auf den angestrebten Erfolg wenig sachgerecht. So ist nicht einsehbar, weshalb ein erwachsener Soldat den gleichen Lernerfolg nicht auch durch Selbststudium zu Hause erreichen kann. Dies um so mehr, als die Nacharbeit ohnehin nicht fachlich begleitet wurde, sondern lediglich unter Aufsicht eines Unteroffiziers vom Dienst geleistet werden mußte.
- 27 Zusammenfassend bleibt festzustellen, daß die dargelegten Mängel bei der Anwendung Erzieherischer Maßnahmen im Hinblick auf die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit ebenso wie die Notwendigkeit des inneren Zusammenhangs zwischen festgestelltem Mangel und dem gewählten Erziehungsmittel nicht durch eine Neufassung des Erlasses zu beheben sind. Die rechtlich einwandfreie Anwendung des Erlasses ebenso wie die sachgerechte Berücksichtigung pädagogischer Wirkungen eines erzieherischen Eingriffs unter Wahrung der Ehre und Würde der betroffenen Soldaten können nur durch intensive Dienstaufsicht der zuständigen Vorgesetzten und durch angemessene Aus- und Weiterbildung der militärischen Ausbilder und Erzieher sichergestellt werden. Unabhängig davon bleibt auch die selbstbewußte Wahrnehmung der Beschwerdemöglichkeiten des Soldaten ein notwendiges Korrektiv gegen überzogene und rechtswidrige Erziehungsansprüche der Vorgesetzten.
- 28 Insgesamt setze ich jedoch darauf, daß die Vorgesetzten den betroffenen Soldaten durch überzeugende Erläuterungen im Geist zeitgemäßer Menschenführung noch stärker als bisher den Sinn erzieherischer Eingriffe verdeutlichen, um sie so zu mehr Leistungs- und Einordnungsbereitschaft anzuspornen.
- 29 Gleichwohl bleibt der Bundesminister der Verteidigung aufgerufen, sowohl den Entzug des Nacht- und Wochenendausganges auf eine klare gesetzliche Grundlage zu stellen, als auch die Verbindung von Erzieherischen Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen, wie sie der Erlass ausdrücklich vorsieht, unter Berücksichtigung der Wehrdisziplinarordnung näher zu konkretisieren.
- 2.5 Verhalten gegenüber kranken Soldaten**
- 1 Nach wie vor treffe ich auf bedenkliche Fälle, bei denen Vorgesetzte von den ärztlich empfohlenen **Verwendungseinschränkungen für kranke Solda-**

ten hinsichtlich ihres Einsatzes im Ausbildungs- und Dienstbetrieb erheblich abweichen. Bedauerlich ist auch, daß es immer noch an dem gebotenen Informationsfluß zwischen Vorgesetzten und Truppenarzt fehlt.

- 2 Manche Vorgesetzte glauben offensichtlich, ohne den medizinischen Sachverstand des Truppenarztes beim Einsatz ihrer erkrankten Soldaten auskommen zu können. Darin sehe ich eine bedenkliche Leichtfertigkeit im Umgang mit der Gesundheit der Soldaten. Noch mehr erschreckt mich die Unfähigkeit dieser Vorgesetzten, die Grenzen ihres Wissens richtig einzuschätzen. Dabei übersehen sie sogar die eigene Gefährdung, die in der Mißachtung ärztlicher Empfehlungen und in der Verletzung der dem kranken Soldaten gegenüber obliegenden Fürsorgepflicht liegt. Sie müssen damit rechnen, zur Rechenschaft gezogen zu werden, wenn ein Soldat dadurch einen ernsthaften Gesundheitsschaden erleidet. Es kann nicht angehen, daß der Vorgesetzte bei Zweifeln über die Richtigkeit verwendungseinschränkender Empfehlungen nicht das klärende Gespräch mit dem Truppenarzt sucht, sondern den Soldaten nach eigenem Gutdünken einsetzt. Dies ist außerdem ein Zeichen mangelnder Kameradschaft gegenüber dem Truppenarzt und untergräbt obendrein das Vertrauen der Soldaten in dessen fachliche Autorität.

Hier fragt man sich, mit welcher Entrüstung wohl ein Truppenführer auf Zweifel des Truppenarztes an seiner Kompetenz zur Menschenführung reagieren würde.

- 3 Deshalb bitte ich den Bundesminister der Verteidigung, der Truppe erneut und mit aller Deutlichkeit die bereits im G 1 — Hinweis 1/82 enthaltenen Regelungen zur Beachtung der truppenärztlichen Empfehlungen in Erinnerung zu rufen. Ich halte es darüber hinaus für sachgerecht und zwingend, bei solchen Übergriffen erzieherische und disziplinarische Maßnahmen zu verhängen, um den Vorgesetzten deutlich zu machen, welcher Stellenwert der Gesundheit der Soldaten zukommt. Derartige Maßnahmen mögen andere Vorgesetzte davon abhalten, Fehlhandlungen wie die folgenden zu begehen:
- 4 Ein Soldat war ärztlicherseits für einige Zeit von der Teilnahme am Außendienst und am Sport befreit worden. Bei einer Gefechtsausbildung, an der er mit ärztlicher Billigung teilnahm — wobei allerdings die Vorgesetzten seinen Gesundheitszustand hätten berücksichtigen sollen —, vergaß er die Mitnahme seiner Taschenlampe auf den Standortübungsplatz. Daraufhin befahl ihm der Kompaniechef, die Lampe aus der Kaserne zu holen; hierzu mußte der Soldat fünfzehn Kilometer Fußmarsch zurücklegen.

Gegen den Kompaniechef wurde wegen dieser und einer weiteren Dienstpflichtverletzung ein Disziplinararrest von fünf Tagen — ausgesetzt zur Bewährung — verhängt.

- 5 Auf mangelnde Kommunikation zwischen Truppenarzt und Einheitsführer muß ich schließen, wenn ein Soldat nach einer einwöchigen Befreiung von

Sport, Marsch und Geländedienst durch den Truppenarzt von seinem Vorgesetzten für zusätzlichen Dienst eingeteilt wurde, um versäumten Ausbildungsstoff nachzuholen. Dadurch traten seine Beschwerden wieder ein. In diesem Fall wäre es sinnvoll gewesen, in einem Gespräch zwischen dem Truppenarzt und dem Kompaniechef die Notwendigkeit eines vorsichtig aufbauenden Trainings für den Soldaten vor dessen erneuter starker Belastung zu vereinbaren.

Nicht auszurotten ist anscheinend bei manchen Vorgesetzten die Neigung, in erkrankten Soldaten vorwiegend „Simulanten“ und „Drückeberger“ zu sehen. Es wundert mich nicht, wenn krankgeschriebene Soldaten gegen solche Vorgesetzte den Vorwurf mangelnder Fürsorge erheben. Auch Hinweise auf besondere Streßsituationen, wie sie bei Übungen auftreten können, reichen als Entschuldigung für Hektik, Ungeduld und rauhen Ton von Vorgesetzten im Umgang mit erkrankten Soldaten nicht aus. Eine schwerwiegende Verletzung der Fürsorgepflicht sehe ich darin, wenn Vorgesetzte es unterlassen, erkrankte Soldaten vor dem Verdacht der Drückebergerei gegenüber Kameraden in Schutz zu nehmen. Nicht selten geraten solche Soldaten in dem Bemühen, den Sticheleien und Diskriminierungen ihrer Kameraden zu entgehen, durch eigene Überforderung erst recht in eine schwierige gesundheitliche Lage.

Gerade im Hinblick darauf, daß künftig vermehrt Wehrpflichtige und Wehrübende mit Verwendungseinschränkungen ihren Dienst bei der Bundeswehr ableisten werden, müssen Vorgesetzte ihr Führungsverhalten noch stärker auf die Empfehlungen der Truppenärzte abstellen und sich mit ihnen abstimmen.

## 2.6 Motivierender Einsatz von Reservisten

Der Hinweis meines Amtsvorgängers, Reservisten seien noch immer „Stiefkinder der Inneren Führung“, hat mich bei meinem Amtsantritt zu dem Entschluß veranlaßt, den Problemen und Erfahrungen der Reservisten besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. Ich konnte inzwischen feststellen, daß sich in den Streitkräften hier ein Bewußtseinswandel — nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Probleme der Personalbedarfsdeckung der kommenden Jahre — anzubahnen beginnt. Die zunehmende Zahl der Eingaben von Reservisten an mich macht allerdings deutlich, daß es für die Streitkräfte noch viel zu tun gibt, um die endgültige „Adoption“ dieser Soldaten in der aktiven Truppe sicherzustellen.

Die Bemühungen des Bundesministers der Verteidigung, durch die **Verabschiedung einer neuen Reservistenkonzeption** die gegenwärtig noch bestehenden Schwierigkeiten abzubauen und die künftigen Erfordernisse für eine Einbeziehung von Reservisten in die aktiven Verbände zu verdeutlichen, verdienen Unterstützung. Es ist ein gutes Zeichen, daß alle Teilstreitkräfte den Reservisten „wieder-

- entdeckt“ haben, wobei es allerdings in manchem Einzelfall noch schwer fällt, ihn nach den Grundsätzen der Inneren Führung voll anzunehmen.
- 3 Gerade die „Ausschöpfung des Reservistenpotentials“ wird von den Wehersatzbehörden und den Streitkräften spätestens in den neunziger Jahren ein noch größeres Maß an Einfühlungsvermögen, planerischer Gestaltung und Überzeugungskraft verlangen. Bundeswehrverwaltung und Truppe muß noch bewußter werden, daß viele Reservisten durch die Einberufung zu einer Wehrübung im beruflichen oder persönlichen Bereich erheblich belastet werden. Schwerwiegende Probleme entstehen insbesondere dann, wenn die Übung bereits kurze Zeit nach Beendigung des Grundwehrdienstes stattfindet. Mich haben Eingaben von Soldaten erreicht, denen sogar noch während ihres Grundwehrdienstes der Einberufungsbescheid zu einer Mobilmachungsübung zugestellt wurde, die nur wenige Tage nach dem Entlassungstermin beginnen sollte. Ich habe Verständnis für die Enttäuschung dieser Wehrpflichtigen, die sich nach Ableistung des Grundwehrdienstes zunächst erst einmal ihrer Ausbildung oder beruflichen Wiedereingliederung zuwenden möchten. Ich halte es für widersprüchlich, wenn sie vor dem eigentlichen Dienstzeitende zunächst beurlaubt werden, um eine Ausbildung beginnen zu können, diese Ausbildung aber kurze Zeit später wegen einer Wehrübung wieder unterbrechen müssen. Zu Recht fühlen sich diese Soldaten gegenüber jenen Jahrgangskameraden benachteiligt, die entweder überhaupt keinen Wehrdienst ableisten oder entsprechend der derzeitigen Einberufungspraxis vor dem Grundwehrdienst zunächst ihre Ausbildung abschließen können.
- 4 Beachtung verdienen auch die Einwände von Reservisten, daß eine Wiedereinberufung so kurz nach der Entlassung nicht nur ein erfolgreiches Eingewöhnen in das gerade begonnene Studium oder in die Berufsausbildung erschwere, sondern auch den Fortbestand eines neu begonnenen Arbeitsverhältnisses gefährde, wenn es sich zum Beispiel um eine Anstellung auf Probe handelt. Mir stellt sich hier die Frage, ob nicht bei einem gerade begonnenen Ausbildungs- oder Probearbeitsverhältnis auf Antrag für eine bestimmte Zeit nach Abschluß des Grundwehrdienstes auf die Heranziehung dieser jungen Männer zu Wehrübungen verzichtet werden kann. Das sollte insbesondere dann vorgesehen werden, wenn durch die Heranziehung zu einer Wehrübung die Ausbildung oder der Arbeitsplatz gefährdet werden. Ich verschließe mich zwar nicht der Einsicht, daß die **Verfügungsbereitschaft** für die Einsatzfähigkeit unserer Streitkräfte von erheblicher Bedeutung ist. Ich halte es aber für eine zu einfache Begründung, wenn in Stellungnahmen der Wehersatzbehörden nur ganz allgemein auf „dienstliche Notwendigkeiten“ der Streitkräfte verwiesen wird. Eine **individuelle Planung** unter enger Zusammenarbeit von Streitkräften und Wehersatzbehörden sollte es ermöglichen, auch auf die berechtigten Belange der Reservisten Rücksicht zu nehmen. Zu überlegen wäre außerdem, inwieweit dem Wehrpflichtigen zukünftige Einberufungstermine zur Unterrichtung seines Arbeitgebers rechtzeitig mitgeteilt werden können, damit auch dieser entsprechend planen kann.
- Aus Eingaben mußte ich den Eindruck gewinnen, daß bei der Einplanung von Reservisten ihr früheres dienstliches Verhalten als Wehrpflichtige eine besondere Rolle spielt. Ich habe Grund zu der Annahme, daß überwiegend solche Reservisten einberufen werden, die sich einwandfrei geführt und gute dienstliche Leistungen erbracht haben, während disziplinar auffällig gewordene Reservisten von Einberufungen verschont bleiben. Dies veranlaßt mich, die Einberufungspraxis bei Reservisten in der nächsten Zeit um so aufmerksamer zu beobachten.
- Wenn Reservisten die Belastungen einer Wehrübung im Interesse der Verteidigungsbereitschaft auf sich zu nehmen haben, so müssen Anlage und Verlauf der Wehrübung dazu beitragen, daß die Reservisten die Wehrübung als nutzbringend und sinnvoll empfinden können.
- Die Einsicht in Sinn und Zweck einer Wehrübung fällt denen jedenfalls schwer, die sich bei mir über das regelrechte „Vergammeln“ von Zeit während ihrer Übung beklagen, die sie in ihrem zivilen Beruf oder im Studium dringend benötigt hätten. So berichtete ein Reservist, er habe während einer zweiwöchigen Wehrübung nur je eine Stunde Wach- und Telefondienst geleistet und sich die restliche Zeit mit Kartenspielen vertrieben. In dieser Zeit seien dem Betrieb seines Vaters, den er mit diesem zusammen führe, durch seine übungsbedingte Abwesenheit erhebliche wirtschaftliche Verluste entstanden.
- In einem anderen Fall mußte ein Student teilweise während des Semesters eine vierwöchige Übung in der Telefonzentrale eines Verbandes ableisten, über die infolge der Urlaubszeit nur äußerst selten Gespräche liefen. Hier wird jedoch durch Umplanung auf einen anderen Dienstposten bei künftigen Wehrübungen dem Wunsch des Soldaten entsprechen werden, in einer mehr fordernden Tätigkeit eingesetzt zu werden.
- Mitunter wird Reservisten schon durch erste Eindrücke bei Übungsbeginn jede Motivation genommen. Immer wieder erreichen mich Beschwerden über das umständliche und zeitraubende Verfahren bei Dienstantritt. Oft werde ein ganzer Tag oder mehr für die allgemeine Einweisung, die ärztliche Untersuchung und das Einkleiden benötigt. Man fragt sich, ob nicht durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen dieses Verfahren zügiger gestaltet werden kann.
- Wenig Begeisterung vermochte ein Bataillonskommandeur zu wecken, der die soeben eingetroffenen Wehrübenden mit der Bemerkung willkommen hieß, sie seien aus Versehen eine Woche zu früh einberufen worden. Gerade derartige Organisationsfehler erfordern eine erhöhte Einsatzfreude der Vorgesetzten, um die Übung trotzdem zu einem Erfolg werden zu lassen.
- Nicht ohne Grund fühlen sich manche Wehrübende von ihren aktiven Kameraden als zweitklassige Sol-

daten behandelt. Das begründen sie mir gegenüber damit, daß ihnen ausschließlich Wach- und Sicherheitsaufgaben übertragen worden seien oder daß es an Ausrüstungsgegenständen gefehlt habe, die sie bei ihrer Verwendung dringend benötigt hätten.

- 12 Oftmals läßt sich das Gegenteil von sinnvoller Nutzung des „Reservistenpotentials“ gerade aus Erfahrungsberichten von solchen Reservisten herauslesen, die vom Sinn und von der Notwendigkeit solcher Übungen durchaus überzeugt sind. Sie beklagen, daß die aktive Truppe ihre Motivation und ihr Selbstwertgefühl als Soldaten durch mangelnde Einbeziehung in den Truppenalltag nicht gerade fördere. Manchmal fallen sie schon in Ausrüstung und Bekleidung gegenüber den aktiven Soldaten aus dem Rahmen. Noch schlimmer ist es, wenn Reservisten wegen ihres veralteten Ausbildungs- und Kenntnisstandes belächelt werden.
- 13 Dabei wird häufig von Vorgesetzten und Ausbildern übersehen, daß diese Männer schon achtbare zivile Berufspositionen erreicht haben und die Notwendigkeit einer Wehrübung nach ihrem tatsächlichen Nutzen beurteilen. Es wäre daher um so sinnvoller, die Übungsbereitschaft solcher Wehrübenden durch angemessene Verwendung zu fördern. So nannten mir ein Bankdirektor, ein Diplom-Ingenieur und ein Lehrer als Grund ihrer Unzufriedenheit mit der Wehrübung, daß sie nur anspruchslöse, wenig fordernde Tätigkeiten hätten verrichten müssen, obschon sie bereit gewesen wären, mehr zu leisten, als ihnen abverlangt worden sei.
- 14 Wenn auch solche Soldaten mitunter den Wert und die Notwendigkeit dienender Funktionen im Gesamtzusammenhang unterschätzen — vielleicht hat ihnen dies auch keiner der Vorgesetzten klargemacht —, so läßt die Bundeswehr in solchen Fällen ein erhebliches Potential an Wissen, Erfahrungen, Führungsqualitäten und gutem Willen ungenutzt.
- 15 Neben den Bemühungen des Bundesministers der Verteidigung, Vorbereitung und Durchführung von Wehrübungen zu verbessern, begrüße ich auch, daß er die Aufstiegs motivation der Reservisten sinnvoll nutzen möchte. So ist beispielsweise die Entscheidung der Marine, als letzte der Teilstreitkräfte die Ausbildung zum Reserveoffizier wieder zuzulassen, eine wesentliche Voraussetzung, Soldaten entsprechend ihrer fachlichen und persönlichen Eignung auch für den Aufstieg zu militärischen Führungsfunktionen zu qualifizieren.
- 16 Die aktiven Soldaten in den Einheiten sollten im übrigen bemüht sein, im Wehrübenden den Kameraden zu sehen. Ihre problemlose Wiedereingliederung während der Wehrübungen ist auch ein Stück praktizierter Integration der Bundeswehr in die Gesellschaft. Wenn man sich schon in den Streitkräften um die Sinnvermittlung des Dienstes gegenüber grundwehrdienstleistenden Soldaten bemüht, so erscheint es mir genauso wichtig zu sein, darauf zu achten, daß Ungeschick nicht zum Anwachsen der Zahl von wehrunwilligen Reservisten beiträgt.

## 2.7 Selbstkorrektur als Führungsmittel

Frühere Jahresberichte des Werbeauftragten haben Vorgesetzten mehr Mut zur selbstkritischen Überprüfung eigener fehlerhafter und unzweckmäßiger Entscheidungen nahegelegt. Die Fähigkeit der Vorgesetzten zur Selbstkorrektur halte auch ich für eine wichtige Bedingung dafür, daß unsere Soldaten die Gewißheit haben können, von verantwortungsvollen, nachdenkenden und entscheidungsbereiten Vorgesetzten geführt zu werden. In der Praxis zeigt sich, daß Ansehen und Geltung eines Vorgesetzten bei seinen Soldaten keineswegs abnehmen, wenn er Bereitschaft zum Eingeständnis eines eigenen Fehlers zeigt und ihn durch zweckmäßigere oder die Belange seiner Soldaten stärker berücksichtigende Maßnahmen korrigiert. Um diese Tugend ist es in unseren Streitkräften überall dort gar nicht so schlecht bestellt, wo Vorgesetzte das Gespräch mit ihren Soldaten suchen, den Rat des Vertrauensmannes nicht als Einmischung ansehen oder durch ihr Verhalten dazu einladen, daß sich Soldaten vertrauensvoll mit dienstlichen und persönlichen Problemen an sie wenden.

Verschiedene Vorgänge geben mir Anlaß, gerade auch gegenüber höheren Führungs- und Verwaltungsinstanzen der Bundeswehr an die Tugend und Pflicht der Selbstkorrektur zu erinnern.

Je höher die Entscheidungs- und Kommandoebene, je weiter die Entfernung vom Leben und den Bedürfnissen der Soldaten am anderen Ende der Hierarchie ist, desto schwerer scheint gelegentlich die Bereitschaft zu fallen, sich in die Rolle des einzelnen zu versetzen und seine Lage zum Ausgang einer Überprüfung des eigenen Standpunktes zu machen.

So wandten sich Unteroffizieranwärter an mich mit dem Hinweis, daß sie die Laufbahnlehrgänge absolviert hätten, nun aber keine Planstellen für ihre Beförderung zur Verfügung stünden. Der Divisionskommandeur, den ich bat, sich der Angelegenheit anzunehmen, stellte zwar fest, daß eine Fehlplanung vorliege. Er glaubte aber nicht, für die jungen Soldaten etwas tun zu können. Erst die Einschaltung des kommandierenden Generals und des Bundesministers der Verteidigung führte dazu, die erforderlichen Planstellen durch einen überregionalen Ausgleich zu beschaffen und die Soldaten entsprechend der ihnen abverlangten Ausbildung und Leistung zu Unteroffizieren zu befördern.

Nach meiner Auffassung wäre es ein Gebot der Inneren Führung gewesen, den Fehler in der Personalplanung zu melden und die Vorgesetzten im Interesse der Soldaten um Unterstützung zu bitten.

Schwierigkeiten bereitet auch höheren Vorgesetzten noch immer die Frage der Aufhebung fehlerhafter Beschwerdeentscheidungen im Rahmen ihrer Dienstaufsicht. Selbst wenn in einer unanfechtbar gewordenen Beschwerdeentscheidung gravierende Fehler enthalten sind, unterbleibt häufig die notwendige Korrektur, weil den zuständigen Kommandeuren Möglichkeiten und Voraussetzungen einer



Aufhebung nicht bekannt sind. Dafür steht folgender Fall:

- 6 Ein Wehrpflichtiger beschwerte sich bei einem Einheitsführer über die Äußerung eines Feldwebels, der ihm während der Ausbildung angedroht hatte: „Ich hau Dir gleich eine in die Fresse!“ Bei der Sachverhaltsklärung stellte der Kompaniechef zwar fest, daß sich der Feldwebel tatsächlich so geäußert hatte. Er wies jedoch die Beschwerde mit der Begründung zurück, daß sich der Feldwebel bei seiner Drohung in starker Erregung wegen eines vorangegangenen Fehlverhaltens des Rekruten befunden habe. Der zur Überprüfung eingeschaltete Bataillonskommandeur teilte mir mit, daß der Beschwerde nach seiner Überzeugung hätte stattgegeben werden müssen, da die Verärgerung des Feldwebels keine Entschuldigung für seine Entgleisung sein könne. Auf Anfrage habe ihm jedoch der zuständige Rechtsberater mitgeteilt, daß unrichtige Beschwerdeentscheidungen nur auf Grund eines fristgerecht eingelegten Rechtsbehelfs, nicht aber im Wege der Dienstaufsicht überprüft und aufgehoben werden könnten.
- 7 Dieser Fall macht deutlich, daß viele Disziplinarvergesetze immer noch von der unzutreffenden Einschätzung ausgehen, die Bestandswirkung einer unanfechtbaren Beschwerdeentscheidung komme der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung gleich. Weitgehend unbekannt ist offensichtlich, daß höhere Vorgesetzte unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt sind, eine unanfechtbar gewordene Maßnahme wegen festgestellter Mängel oder Fehler aufzuheben und gegebenenfalls neu zu bescheiden. Die Aufhebung fehlerhafter Entscheidungen sollte — soweit zulässig — schon aus Gründen der Fürsorge erfolgen.
- 8 Darüber hinaus hätte in dem eingangs dargelegten Fall nach meiner Auffassung ein besonderer Anlaß zu einer erneuten Überprüfung der fehlerhaften, unanfechtbar gewordenen Maßnahme schon deswegen bestanden, weil die **Androhung von körperlicher Gewalt** durch einen Vorgesetzten immer einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte eines Soldaten darstellt.
- 9 Durch Einschaltung des Bundesministers der Verteidigung wurde der fehlerhafte Beschwerdebescheid schließlich im Wege der Dienstaufsicht aufgehoben. Da ich immer wieder auf Schwierigkeiten stoße, klarzumachen, daß auch unanfechtbare fehlerhafte Entscheidungen zugunsten eines Beschwerdeführers aufgehoben oder abgeändert werden können, halte ich es für geboten, daß der Bundesminister der Verteidigung die dabei zu beachtenden Voraussetzungen bis zur Ebene der Einheitsführer bekannt macht.
- 10 In einigen Fällen, in denen der Dienstherr als Kläger oder Beklagter in gerichtlichen Auseinandersetzungen auftrat, geben Ausgang oder Austragungsform des Rechtsstreits Anlaß zu dem Hinweis, das

der Bundesminister der Verteidigung neben der Wahrung seines Rechtsstandpunktes auch den Gedanken der Fürsorge für den Soldaten nicht außer acht lassen darf.

Dies verdeutlicht folgender Fall:

11

Die Auseinandersetzung um die rechtliche Zulässigkeit der fristlosen Entlassung eines Obergefreiten zog sich über zwei Jahre hin. Der Bundesminister der Verteidigung mußte schließlich im Verwaltungsstreitverfahren die Rechtswidrigkeit seiner Entlassungsverfügung einräumen. Dies hinderte ihn aber nicht, später gegen die die Rechtswidrigkeit seiner Entlassungsverfügung feststellende Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berufung einzulegen, um dadurch eine günstigere Kostenentscheidung zu erlangen. Dadurch verzögerte sich der Abschluß des Verwaltungsstreitverfahrens.

Schadensersatzansprüche des Soldaten, die zwar dem Grunde nach anerkannt sind, sind bis heute hinsichtlich ihrer Höhe nicht abschließend entschieden.

Zweifellos kann dem Bundesminister der Verteidigung nicht das Recht verwehrt sein, eine Rechtsfrage gerichtlich klären zu lassen oder Rechtsmittel in einem Verwaltungsstreitverfahren einzulegen. Rechtsstreitigkeiten sollten aber nicht über die notwendige Dauer hinaus verlängert werden. Langandauernde rechtliche Auseinandersetzungen sind wegen der Ungewißheit über den Ausgang des Rechtsstreits für den Soldaten immer mit großen persönlichen Belastungen verbunden, die sich für den Dienstherrn nicht stellen.

12

Wer einen Kontrollauftrag ausübt, muß sich gelegentlich die Frage nach den Maßstäben seiner Kritik gefallen lassen. Der Gesetzgeber hat mich zwar zum Mißstandsprüfer bestellt. Aber mein Amt verbietet mir nicht, Beobachtungen **über positive und erfreuliche Entwicklungen** der Inneren Führung in der Bundeswehr hervorzuheben. Bei Amtsantritt habe ich klargemacht, daß mein Jahresbericht durchaus auch Raum für anzuerkennende Entwicklungen bietet. Allen Soldaten steht es dabei frei, mich auf derartige für meinen Jahresbericht geeignete Beispiele von Selbstkorrekturen auf dem Feld der Inneren Führung aufmerksam zu machen, da nicht auszuschließen ist, daß sie mir selbst verborgen bleiben könnten.

13

Was für den militärischen Vorgesetzten, Ausbilder und Erzieher im Verhältnis zu seinen Soldaten gilt, daß er ihr Verhalten durch Lob und Tadel zu lenken versucht und ihnen Vertrauen entgegenbringt, möchte auch ich zum Leitsatz für meine Arbeit machen. Ich hoffe deshalb, daß künftig in meinen Jahresberichten nicht nur Nachteiliges über Soldaten auffällt, sondern der Mut von militärischen Vorgesetzten zur Selbstkorrektur besondere Aufmerksamkeit und Anerkennung bei seinen Lesern finden wird.

14

### 3 Fürsorge

#### 3.1 Dienstzeitbelastung der Soldaten

- 1 Während Zeitmangel durch berufliche Beanspruchung in unserer Freizeitgesellschaft schon lange nicht mehr als Prestigesymbol gilt, halten die Soldaten der Bundeswehr auch heute noch ihre Spitzenstellung und sind die am stärksten durch die Dienstzeit belasteten Angehörigen des öffentlichen Dienstes. In zahlreichen Eingaben von Soldaten aller Teilstreitkräfte und aller Dienstgradgruppen, aber auch in Gesprächen mit Ehefrauen von Soldaten wurde ich auf dieses nach wie vor ungelöste Problem angesprochen. Vor allem die **Gespräche mit den Soldatenfrauen** haben mir noch einmal eindringlich vor Augen geführt, daß die **Dienstzeitbelastung** längst nicht mehr nur ein internes Führungsproblem der Streitkräfte ist. Die Überbeanspruchung zeigt inzwischen auch deutliche Spuren in dem dienstlichen Umgang der Soldaten untereinander und wirkt sich nachhaltig auf die menschlichen Beziehungen des Soldaten im privaten und familiären Bereich aus. Ich nehme die Sorgen der Soldaten und ihrer Familienangehörigen sehr ernst, weil ich den kritischen Punkt in weiten Bereichen der Truppe für überschritten halte.
- 2 Deshalb sehe ich es für sehr wichtig an, daß politische und militärische Leitung der Bundeswehr **deutliche Signale** setzen, wie sie dieses nicht erst seit heute bekannte Problem bewältigen wollen. Die Eingaben spiegeln wachsendes Unverständnis darüber wider, daß der Dienstherr seit Jahren in der Frage einer spürbaren Absenkung der zeitlichen Belastung oder gar einer festen Begrenzung der Arbeitszeit für die Soldaten wenig Beweglichkeit gezeigt und immer auf die gleichen Argumente verwiesen habe.
- 3 Auch wenn alle Überlegungen, die in diese Richtung gehen, die wehrgeographische Lage der Bundesrepublik, die Bedrohungssituation, die eingegangenen Bündnisverpflichtungen und den hohen Ausbildungsaufwand einer Wehrpflichtarmee zu berücksichtigen haben, sind nach meinem Dafürhalten sicher noch längst nicht alle Möglichkeiten einer Dienstzeitentlastung ausgeschöpft. So halte ich es durchaus für denkbar, daß durch verstärkten Einsatz technischen Geräts etwa in der Wartung und Pflege von Fahrzeugen, in der Überwachung von Bundeswehrliegenschaften und in den Verwaltungsbereichen Zeiteinsparungen zu erzielen wären. Menschliche Arbeitskraft muß überall dort durch technische Mittel ersetzt, unterstützt oder sogar in ihrer Wirkung erhöht werden, wo immer dies kostenmäßig vertretbar ist.
- 4 Ich verkenne nicht, daß zur Aufrechterhaltung der Verteidigungsfähigkeit die Organisation, die Ausbildung und die Präsenz der Streitkräfte auf einem hohen Stand zu halten sind. Dies zwingt den

Dienstherrn um so mehr, seiner Pflicht zur Fürsorge nachzukommen. Die bisherigen Anstrengungen des Bundesministers der Verteidigung, die Dienstzeitbelastungen der Soldaten zu mildern, schätze ich keineswegs gering ein. Sie haben allerdings bisher noch zu keiner spürbaren Entlastung geführt. In der Wirtschaft und in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes wurde die Arbeitszeit ständig verkürzt, und die Soldaten messen sich nicht zu Unrecht daran. Eine realistische Bewertung des spezifischen Auftrags der Streitkräfte läßt es zwar nicht zu, daß ich mich zum Anwalt einer festen Arbeitszeitregelung mache. Ich meine aber, daß eine **Zumutbarkeitsgrenze für die zeitliche Inanspruchnahme** der Soldaten gezogen werden muß. Dies würde die Streitkräfte dazu zwingen, mehr als bisher über Unentbehrliches und Entbehrliches nachzudenken, Prioritäten zu setzen und die Arbeitskraft des einzelnen Soldaten durch sorgfältige Planung optimal zu nutzen.

Was zur Erfüllung des militärischen Auftrags nicht zwingend geboten ist, gehört nicht in die Dienstpläne. Ich muß allerdings befürchten, daß die ständigen Hinweise auf den engen Spielraum für dienstzeitentlastende Maßnahmen bei einzelnen Vorgesetzten das Mißverständnis nähren, in ihrem Verfügungsbereich nicht mehr selbst über zeiteinsparende Möglichkeiten nachdenken zu müssen. Teilweise werden Zusatzdienste unter Berufung auf die Belastung anderer Verbände noch draufgesattelt, um hier eine fragwürdige „Gleichbehandlung“ sicherzustellen.

Ich habe wenig Hoffnung, daß die Appelle, sorgsam mit der Zeit der Soldaten umzugehen, Erfolg haben, wenn einzelne Vorgesetzte so unbedenklich in die Freizeit der Soldaten eingreifen, wie folgende Beispiele zeigen:

Ein Kompaniechef ordnete zur Vorbereitung von Fahrzeugen für eine Überprüfung nach § 29 der Straßenverkehrszulassungsordnung (Prüfstufe C) — und weil im gleichen Monat auch noch die „Vollzähligkeitsmusterung“ nach § 78 der Bundeshaushaltsordnung ins Haus stand — an insgesamt 20 Tagen zusätzlichen Dienst von jeweils 16.45 Uhr bis 19.00 Uhr an.

Ein General gelangte bei einem Inspektionsbesuch zu der Auffassung, daß in einem Bataillon zu wenig Dienst im Standort angesetzt war, und veranlaßte eine Erhöhung um drei Wochenstunden. Ein betroffener Soldat schrieb mir: „Da diese drei Stunden Erhöhung aber eine Verlängerung der Dienstzeit auf ca. 64 Stunden bedeuten würde, möchte ich Sie bitten, sich meiner und meiner Kameraden Sorge anzunehmen...“.

Es wäre sicherlich ungerecht, Kommandeuren und Einheitsführern pauschal Uneinsichtigkeit in der

Frage der Dienstzeitbelastung vorzuwerfen; ihnen allein kann die Schlüsselrolle für dienstzeitentlastende Maßnahmen auch nicht zugewiesen werden.

- 10 Ein wesentlicher Grund für die hohe Dienstzeitbelastung ist darin zu sehen, daß der **Auftragsumfang der Streitkräfte bei gleichbleibendem Personalbestand** in den vergangenen zehn Jahren erheblich gewachsen ist. Eine Dienstzeitentlastung wird damit zu einer Frage der Überprüfung des derzeitigen gesamten Aufgabenvolumens. Hier sind jedoch sicherheitspolitische Kernfragen angesprochen, die Entscheidungen von Regierung und Parlament erfordern.
- 11 Unabhängig davon meine ich, daß die Soldaten trotz der Verärgerung über die hohe Dienstzeitbelastung dennoch sehr realistisch die Möglichkeiten von Verkürzungen einschätzen. Gleichwohl würde die an mich gerichtete Anfrage eines Oberleutnants eine überzeugende Antwort verdienen:
- 12 „Uns Soldaten ist klar, daß man uns keine 40-Stunden-Woche garantieren kann, denn Alarm- und Gefechtsübungen, aber auch Katastrophenfälle fordern den vollen Einsatz. Polizei, Zoll, Gesundheitswesen usw. stehen vor ähnlichen Problemen und lösen diese trotz einer fest verankerten Dienstzeitregelung. Warum soll dieses nicht auch für die Bundeswehr gelten?“
- 13 Der **Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages** hat inzwischen deutlich werden lassen, daß er einer Dienstzeitentlastung den Vorrang vor finanziellen Ausgleichsleistungen einräumt. Dies entspricht dem durchgehenden Wunsch der Soldaten nach mehr und planbarer Freizeit. Der Bundesminister der Verteidigung sollte deshalb in einer gründlichen Bestandsaufnahme, die teilstreitkraftspezifische Belange berücksichtigt, diesem Gedanken Rechnung tragen.
- 14 Im übrigen scheint mir das Problem der Dienstzeitbelastung und Dienstzeitnutzung der Soldaten nicht allein darin zu bestehen, wie lange Soldaten im Dienst festgehalten werden, sondern vor allem in der Frage, was in dieser Zeit geschieht. Mir geben Klagen von Vorgesetzten zu denken, die trotz der langen Verweildauer der Soldaten im Dienst behaupten, daß ihnen ohne Vernachlässigung der militärischen Ausbildung kaum Zeit für die Betreuung ihrer Soldaten bleibe. Dieser Widerspruch bedarf der Auflösung. In welchem hohem Umfang die Möglichkeiten der Truppe für Eigeninitiativen zeitlich inzwischen eingeengt sind, ist mir wiederholt von Truppenführern besonders aus dem Bereich der Kampf- und Kampfunterstützungstruppen des Heeres dargelegt worden. Richtig klar wurde mir das ganze Ausmaß der Regelungsdichte für Ausbildungs- und Übungsvorhaben der Truppe jedoch durch einen Blick in die Terminkalender von Vorgesetzten, mit denen ich dieses Thema auf einer Informationstagung erörtert habe. Es handelte sich hierbei um Bataillonskommandeure, Kompaniechefs, Zugführer und Kompaniefeldwebel, also weitgehend Endverbraucher der von oben angeordneten

**Jahresausbildungsweisung.** Diese militärischen Führer versicherten mir, daß sie zwar so viel Zeit wie möglich auf die Menschenführung und für Gespräche mit ihren Soldaten verwenden möchten. Denn sie wüßten sehr wohl, daß dies Kernstücke der Inneren Führung seien. Sie sähen sich aber durch die zeitlich und inhaltlich nahezu lückenlose Vorausbestimmung der Ausbildung hieran gehindert. Die Jahresausbildungsweisung führe fast zu einer Entmündigung der mittleren und unteren militärischen Führung, da sie bei der dadurch verursachten erheblichen Dienstzeitbelastung der Soldaten kaum noch in der Lage wären, eigene Schwerpunkte zu setzen. Hier müsse eine Änderung eintreten. Unter Beachtung der Tatsache, daß Truppenübungsplatzaufenthalte und Großübungen des Heeres wichtige Vorhaben in der Ausbildung der Truppe seien, sollte die Ausbildung wieder mehr von den Kompanien her geplant werden. Dabei müsse der von den Kommandeuren und Chefs für die Ausbildung, Erziehung und Führung der Soldaten für erforderlich gehaltene Zeitbedarf die vorrangige Richtgröße sein.

Es ist nicht meine Absicht, dem Bundesminister der Verteidigung Ratschläge zur richtigen Nutzung seiner Organisationsgewalt zu erteilen; aber es muß mich mit Sorge erfüllen, wenn militärische Führer bis in die Regiments- oder Brigadeebene versichern, weitgehend nur noch Erfüllungsgehilfen für Weisungen von oben zu sein und für das Gespräch mit ihren Soldaten nicht mehr genügend Zeit zu haben. Dadurch entstehen Schaden und Vertrauensverlust der Soldaten gegenüber ihren militärischen Führern. Selbst wenn diese Darstellungen in dem einen oder anderen Punkt überzeichnet sein sollten, geben sie Anlaß, an die Bedeutung der Einheit als den Kernbereich für militärische Ausbildung, Erziehung und Führung zu erinnern. Deshalb muß die Kompanie den für sie notwendigen Handlungsspielraum zurückgewinnen, um ihre Aufgaben der Menschenführung und der Fürsorge erfüllen zu können.

Hierbei sollte der Bundesminister der Verteidigung in seine Gesamtüberlegung zur Dienstzeitbelastung auch die Frage einbeziehen, inwieweit bei der **Ermittlung des Zeitbedarfs** der Truppe nicht stärker von unten nach oben geplant werden muß. Übersetzte Zeitansprüche einzelner Truppenführer sollten im Rahmen der **Dienstaufsicht** eingedämmt werden.

Auch was den **Freizeitausgleich** anlangt, bedarf es überzeugender und sachgerechter Regelungen. So erfolgt dieser in vielen Einheiten und Verbänden nach einem Punktsystem, das die geleisteten Zusatzdienste entsprechend gewichtet und für den Soldaten eine klare Berechnungsgrundlage für die zu erwartende Freistellung vom Dienst ergibt. Abzulehnen sind jedoch Verfahren, nach denen Soldaten mit Spitzendienstvergütungen für die Erlangung des Dienstzeitausgleiches eine höhere Punktzahl benötigen als Soldaten, die diese Vergütung nicht erhalten. Ein mangelndes Verständnis von Fürsorgepflicht spiegelt sich erst recht in der Auffassung mancher Vorgesetzter wider, die in der

15

16

17

Zahlung der Spitzendienstzulage bereits einen ausreichenden Ausgleich für die zeitliche Belastung der Soldaten während des Ausbildungsdienstes, einschließlich der Truppenübungsplatzaufenthalte sowie des Wach- und Bereitschaftsdienstes, sehen.

18 Hinsichtlich einer gerechten und angemessenen **finanziellen Vergütung** für unverzichtbare Dienste, durch die die Dienstzeit der Soldaten weit über die in unserer Gesellschaft übliche Regelarbeitszeit von 40 Stunden verlängert wird, hält die kritische Diskussion unvermindert an. Die **gegenwärtige Spitzendienstzulage** wird der Höhe und der pauschalen Abgeltung wegen als unbefriedigend angesehen. Inzwischen hat der Bundesminister der Verteidigung ein Abrechnungsverfahren (**Individualmodell**) erarbeiten lassen, das die Dienstzeitbelastung des einzelnen Soldaten besser berücksichtigt. Zur Einführung dieses Verfahrens ist aber die Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften unter Beteiligung der Bundesminister des Innern und der Finanzen erforderlich. Auch wenn eine gesetzliche Klärung in dieser Legislaturperiode nicht mehr möglich sein sollte, scheint mir dieses Modell am ehesten geeignet, den individuellen Belastungen der Soldaten gerecht zu werden. Dabei wird der Gesetzgeber zu beachten haben, daß die Höhe der Spitzendienstvergütung und der Umfang der Dienstzeitbelastung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

19 Eine Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Spitzendienstzulage im Jahre 1984 führte u. a. zu der Feststellung des Bundesrechnungshofes, daß „dienstliche Veranstaltungen geselliger Art bei der Truppe einen breiten und nicht mehr länger vertretbaren Raum einnehmen“. Unabhängig von der noch ausstehenden Klärung der Frage zwischen dem Bundesrechnungshof und dem Bundesminister der Verteidigung, ob die gezogenen Stichproben ein solch weitreichendes Urteil tragen, halte ich eine kritische Selbstbefragung der Streitkräfte hierzu für notwendig. Die Glaubwürdigkeit der Diskussion über die hohe Dienstzeitbelastung steht auf dem Spiel, wenn bei gesellschaftlichen oder sportlichen Veranstaltungen nicht selten Hunderte von Soldaten eingesetzt werden. Dies könnte den Eindruck erwecken, daß es um die zeitliche Beanspruchung der Soldaten so schlimm nicht bestellt sei.

20 Angesichts der hohen Dienstzeitbelastung muß den Gemeinden, Sportverbänden und Wohlfahrtsorganisationen andererseits begreiflich gemacht werden, daß die Streitkräfte **kein unerschöpfliches Reservoir** für die Bereitstellung von „freiwilligen“ Helfern zur Ausrichtung kommunaler und sportlicher Großveranstaltungen oder von Sammlungen sein können.

21 Ich bin mir im klaren, daß damit Fragen der Selbstdarstellung der Streitkräfte in der Öffentlichkeit, der Integration der Bundeswehr in die Standortgemeinden, aber auch der Pflege von Tradition und Kameradschaft berührt werden.

Hier ist in jedem Einzelfall mit Sorgfalt und Fingerspitzengefühl die nötige Güterabwägung vorzunehmen.

### 3.2 Befreiung von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft

Der Wunsch, nach Dienstscluß die Kaserne zu verlassen und die Freizeit bis zum nächsten Morgen zu Hause zu verbringen, hat unter den jungen Grundwehrdienstleistenden und Zeitsoldaten einen sehr hohen Stellenwert. Die Tendenz ist weiterhin steigend. Selbst das vielfältige Bemühen des Bundesministers der Verteidigung, durch Freizeit- und Betreuungseinrichtungen in den Kasernenanlagen und durch Schaffung einer wohnlicheren Atmosphäre in den Gemeinschaftsunterkünften dagegen zu steuern, konnte diese Kasernenflucht nach Dienstscluß nicht stoppen. Parlament und Streitkräfte haben sich wiederholt mit diesen Fragen auseinandergesetzt und die Befürchtung geäußert, daß die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte und ihr Wert als Präsenzarmee gemindert werden könnten. Überdies wurde die Besorgnis laut, daß durch das Verhalten der jungen Soldaten das **Zusammengehörigkeitsgefühl in den Streitkräften** leide und die Kameradschaft beeinträchtigt würde.

Ich selbst bin inzwischen zu der Auffassung gelangt, daß dieser allabendliche Auszug aus der Kaserne keineswegs eine Abstimmung der jungen Soldaten gegen die Bundeswehr bedeutet. Die Soldaten folgen mit ihrem Verhalten vielmehr dem allgemein erkennbaren Trend der gesamten Gesellschaft zu strikter **Trennung von Arbeitsplatz und Privatsphäre**. Ich halte es deshalb auch nicht für angebracht, ein solches Verhalten nur bei Wehrpflichtigen und jungen Zeitsoldaten registrieren zu wollen. Auch Vorgesetzte suchen nach Dienstscluß genauso häufig und gern den Weg zum Kasernen-Offizierheime werden oft nur noch zur Einnahme der Mittagsverpflegung und aus Anlaß von Dienstbesprechungen während der Dienstzeit benutzt. In manchem Verband bedarf es regelrecht eines „**Jour fixe**“ des Kommandeurs, um dadurch den Zusammenhalt des Offizierkorps zu erreichen und wenigstens einmal wöchentlich die gemeinsame Einnahme der Mittagsverpflegung für alle Offiziere des Verbandes sicherzustellen.

Es entspricht dem Willen des Parlaments, daß grundwehrdienstleistende Soldaten nach Möglichkeit **heimatnah** eingesetzt werden. Da sie als Mannschaften nach Beendigung der Grundausbildung freien Nacht- und Wochenendausgang erhalten, sofern sie nicht zu besonderen Diensten eingeteilt sind, ist es nicht verwunderlich, daß sie sich nach Dienstscluß lieber in ihrer gewohnten Umgebung als in der Kaserne aufhalten. Dabei sieht die Ausgangsregelung so aus, daß Mannschaften ebenso wie die Unteroffiziere ohne Portepée erst bis zum Wecken in die Kaserne zurückgekehrt sein müssen.

Dennoch hält der Bundesminister der Verteidigung an einer Regelung fest, die hierdurch überholt scheint und durch die alltägliche Praxis auch nicht mehr überzeugt: Grundwehrdienstleistende und Zeitsoldaten sind nach wie vor während der ersten fünfzehn Monate ihrer Dienstzeit oder bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres zum Wohnen in der Kaserne verpflichtet. Diese Regelung berücksich-

- tigt nicht, daß heimatnah verwendete Soldaten angesichts der Ausgangsregelung ohnehin die Möglichkeit haben, auch ohne Befreiung von dieser Verpflichtung fast jeden Abend nach Hause zurückzukehren.
- 5 Dennoch ist es kein Widerspruch zur Regelung des freien Nacht- und Wochenendausganges, wenn von vielen kasernenpflichtigen Soldaten außerdem die Befreiung von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft, die sogenannte **Heimschläfererlaubnis**, angestrebt wird. Anlaß hierfür sind die erheblichen finanziellen Vorteile, die die Heimschläfererlaubnis gerade für Zeitsoldaten mit sich bringt. So kann ein unverheirateter Unteroffizier durch die Befreiung vom Wohnen in der Kaserne sowie durch die Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme am Frühstück und Abendessen seine monatlichen Bezüge um bis zu 170 DM aufbessern. Denn er erhält im Falle seiner Befreiung von diesen Auflagen Anspruch auf die Zahlung des vollen Ortszuschlages; es entfällt der steuerlich zu berücksichtigende Sachbezug „Gemeinschaftsunterkunft“, und er spart das Verpflegungsgeld für Morgen- und Abendverpflegung. Für einen grundwehrdienstleistenden Soldaten haben die Befreiungen von den genannten Verpflichtungen Auswirkungen auf den Wehrsold durch die Auszahlung des Verpflegungsgeldes.
- 6 Mir scheint der Weg weder in die eine noch in die andere Richtung konsequent zu Ende gegangen zu sein: Entweder darf es, wenn die Kasernenpflicht für junge Soldaten aus dienstlichen Gründen beibehalten werden soll, den freien Nacht- und Wochenendausgang nicht geben (was niemand will!). Oder aber man gewährt weiterhin freien Nacht- und Wochenendausgang mit der Folge, daß die Kasernenpflicht als Regeltatbestand eigentlich nicht mehr aufrechterhalten werden kann und nur noch für ganz besondere Situationen bestehen bleiben darf. Hierzu wäre eine baldige Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung angezeigt. Sollte eine solche Entscheidung die weitgehende Befreiung von der Verpflichtung zum Wohnen in der Kaserne enthalten, was angesichts der gegenwärtigen Nacht- und Wochenendausgangsregelung eigentlich konsequent wäre, würden damit künftig auch die Schwierigkeiten entfallen, die sich heute noch bei der Entscheidung über Befreiungsanträge ergeben.
- 7 Nach der derzeitigen Rechtslage entscheidet der Bataillonskommandeur oder ein Vorgesetzter in ähnlicher Dienststellung nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs über Anträge der Soldaten auf Befreiung von den vorgenannten Pflichten, wenn im Einzelfall und unter Anlegung eines strengen Maßstabs persönliche oder dienstliche Gründe die Befreiung rechtfertigen. Die Erfahrung zeigt, daß Entscheidungen über Befreiungsanträge auf Grund des eingeräumten Ermessensspielraumes sehr unterschiedlich ausfallen und damit eine erhebliche Quelle der Enttäuschung und des Vertrauensverlustes der Soldaten gegenüber den Vorgesetzten sein können, wenn diese dem Antrag nicht entsprechen oder eine erteilte Genehmigung aufheben.
- Nicht überraschen kann deshalb, daß Soldaten herbe Kritik an Entscheidungen von Kommandeuren üben, die innerhalb eines Standortes, ja selbst innerhalb eines Kasernenbereiches höchst unterschiedliche Maßstäbe bei den Entscheidungen über Befreiungsanträge anwenden. Für unvereinbar mit den Grundsätzen der Inneren Führung halte ich eine mir aus einem Befehlsbereich bekanntgewordene stille Übereinkunft der Kommandeure, Befreiungsanträgen von Mannschaften in der Regel nicht, denen der Unteroffiziere hingegen nach Möglichkeit zu entsprechen, sofern sie sich dienstlich bewährt haben und dafür besonders belohnt werden sollen.
- Gerade im Hinblick auf die widerstreitenden Interessen von Soldaten und Belangen der Truppe möchte ich für den Fall, daß es bei der bisherigen Regelung bleiben sollte, anregen, die unterschiedliche Handhabung des hier einschlägigen Erlasses durch Entscheidungshilfen einzugrenzen und seine Anwendung für beide Seiten übersichtlicher zu machen. Hierbei braucht der für eine sachgerechte Entscheidung des Vorgesetzten notwendige Freiraum keineswegs eingeengt zu werden. Es wäre vorteilhaft, wenn den Soldaten die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen besser verdeutlicht würden, nach denen die Befreiung von der Verpflichtung zum Wohnen in der Kaserne widerrufen werden kann.
- Wie notwendig eine solche Klarstellung möglicher Widerrufsgründe ist, zeigt folgendes Beispiel:
- Einem Unteroffizier wurde die seit drei Jahren bestehende Befreiung von der Pflicht zum Wohnen in der Kaserne und zur Teilnahme an der Morgen- und Abendverpflegung widerrufen, weil er anläßlich einer Alarmübung morgens um 04.00 Uhr telefonisch nicht erreichbar gewesen war. Der kurz vor seiner Entlassung stehende Soldat beschwerte sich gegen den Widerruf mit der Begründung, er hätte erstmals bei einer Alarmierung die Kaserne innerhalb der geforderten 30 Minuten deshalb nicht erreicht, weil er wegen Vorbereitungen auf seine zivilberufliche Ausbildung sehr spät zu Bett gegangen und bei dem Alarmruf nicht aufgewacht sei. Durch den Widerruf würden ihm erhebliche finanzielle Nachteile entstehen.
- Der Brigadekommandeur gab der Beschwerde wegen der erstmaligen Verfehlung des Soldaten statt und wies den Bataillonskommandeur an, dem Soldaten einen neuen Bescheid zu erteilen. In diesem Bescheid wurde die Heimschläfererlaubnis wiederum entzogen.
- Die von mir um Überprüfung gebetenen nächsthöheren Kommandeure stellten zwar übereinstimmend fest, daß die getroffene Entscheidung hart sei, glaubten aber aus rechtlichen Gründen daran gehindert zu sein, den inzwischen unanfechtbaren Widerruf aufzuheben. Erst die Einschaltung des Bundesministers der Verteidigung führte schließlich vier Monate nach Dienstende des Unteroffiziers zur rückwirkenden Aufhebung der Entscheidung des Bataillonskommandeurs und zur Nachzahlung der dem Soldaten vorenthaltenen Ortszuschläge.

13 Der Entzug der Heimschläfererlaubnis und somit die Versagung der damit verbundenen finanziellen Vorteile bedeutet eine spürbare Einschränkung der Mittel für die private Haushaltsführung des Soldaten. Um so wichtiger erscheint mir, daß für den Soldaten auch erkennbar wird, unter welchen Voraussetzungen er mit einem Widerruf der Befreiung rechnen muß. Einen Beitrag zur Versachlichung dieser Entscheidungen sehe ich in der Weisung eines Brigadekommandeurs an die ihm unterstellten Verbände, in der Befreiungsverfügung stets auch die Befreiungsgründe anzugeben. Inzwischen hat auch der Inspekteur der Marine eine ähnliche Weisung für seinen Befehlsbereich erlassen. Er hält es aus Gründen der Menschenführung, der Fürsorge und der Rechtssicherheit für geboten, den von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft befreiten Soldaten auf die wesentlichen Gründe zu verweisen, auf denen die Erteilung seiner Heimschläfererlaubnis beruht. Entfielen die Voraussetzungen der Befreiung und sei damit ein Widerruf der Genehmigung geboten, so könne der Soldat Gründe und Folgen dieser ihn in der Regel belastenden Entscheidung besser einschätzen und nachvollziehen. Ich begrüße diese Regelung deshalb, weil im Falle des Widerrufs einem etwaigen Willkürvorwurf besser begegnet werden kann.

### 3.3 Vorsorge für ausscheidende Soldaten

- 1 Noch mehr Vorgesetzte sollten Gespür dafür entwickeln, daß persönliche Belastungen mancher Wehrpflichtiger und kurzdienenden Zeitsoldaten — wie Arbeitslosigkeit, Mangel an Ausbildungsplätzen oder Zulassungsbeschränkungen zu bestimmten Studiengängen — bis in den militärischen Alltag fortwirken und ihre Dienstfreude und ihren Leistungswillen beeinträchtigen können. Erfreulicherweise aber habe ich schon in meinem ersten Amtsjahr viele **Initiativen von Vorgesetzten** angetroffen, die sich in enger Zusammenarbeit mit dem Berufsförderungsdienst, der Arbeitsverwaltung und der Wirtschaft in vorbildlicher Weise um die Vorbereitung und Wiedereingliederung der Soldaten in das zivile Erwerbsleben bemühen. Diese Form der Vorsorge ist in der Tat eine Herausforderung für den militärischen Vorgesetzten und eine positive Fortentwicklung der Inneren Führung.
- 2 Der Bundesminister der Verteidigung hat im Hinblick auf den Einberufungstermin 2. Januar 1986 darauf verwiesen, daß unter den Einberufenen rund 15 000 Wehrpflichtige waren, die bei den Kreiswehersatzämtern ihre Arbeitslosigkeit angezeigt hatten. Er verbindet diesen Hinweis mit der Bemerkung: „Diesen jungen Leuten wird damit Gelegenheit gegeben, Zeiten der Arbeitslosigkeit durch Ableistung des Wehrdienstes sinnvoll zu überbrücken.“ Das ist in der Tat eine Selbstbindung des Bundesministers der Verteidigung, die Vorgesetzte aller Ebenen in den Streitkräften aufruft, sich um eine **sinnerfüllte Dienstzeit der Wehrpflichtigen** zu bemühen und sie im täglichen Dienst erleben zu lassen, daß sie als Soldaten und Menschen gebraucht werden und es sich darum auch für sie lohnt, dieser Republik treu zu dienen.

3 Die Kompaniechefs sehen sich bei ihren Gesprächen mit vielen neueingerückten Rekruten seit Jahren mit dem Problem der Arbeitslosigkeit konfrontiert. Zum einen registrieren sie Erleichterung darüber, daß nun die belastende Erfahrung der Arbeitslosigkeit den Alltag für die Dauer des Wehrdienstes nicht bestimmen wird. Zum anderen verhehlen ihnen die jungen Soldaten nicht ihre Befürchtung, daß ihnen nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr erneut das **Schicksal der Beschäftigungslosigkeit** drohen könnte. Es ist unschwer zu ermessen, welch große Motivationsprobleme es hier in der täglichen Menschenführung zu lösen gilt. Die Einheitsführer dürfen damit nicht alleingelassen werden.

4 Inzwischen habe ich mich überzeugen können, wieviel Wehrpflichtige an verwertbaren Kenntnissen und Fertigkeiten für das Zivilleben in der Bundeswehr während ihres Grundwehrdienstes erlernen können. Um so bedauerlicher ist es deshalb, wenn einige Vorgesetzte offenbar nicht in der Lage sind, ihren Soldaten über das Erlernte beim Ausscheiden ein **aussagefähiges Dienstzeugnis** auszustellen. Hiermit meine ich eine Bescheinigung, aus der sich für Arbeitsämter und Arbeitgeber eindeutig ergibt, was der sich um Arbeit bewerbende junge Mann während des Wehrdienstes in der Bundeswehr dazugelernt hat und in das Berufsleben einbringen kann. Die angespannte Situation des Arbeitsmarktes macht es notwendig, daß Vorgesetzte die Form, den Inhalt und das Ziel der Dienstzeugnisse auch für ausscheidende Zeitsoldaten sorgfältiger als bisher bedenken.

5 Es ist mir aufgefallen, daß Dienstzeugnisse oft weder den einschlägigen Dienstvorschriften entsprechen noch geeignet erscheinen, ein für die Personalauswahl notwendiges und korrektes Bild über den jeweiligen Soldaten zu vermitteln. Schon das äußere Bild des Dienstzeugnisses läßt häufig Interessenlosigkeit der ausstellenden Vorgesetzten erkennen. Ein schludriges Dienstzeugnis ist keine gute Visitenkarte der ausstellenden Einheit.

6 Nicht selten werden **Zeugnisse auf Vordrucken** erstellt, auf denen nicht zutreffende Merkmale und Worte einfach durchgestrichen werden. Bundeswehrspezifische Abkürzungen, wie „Kraftfahrer CE“, „MKF CE“, „DV-RechAnlMechMstr“ oder „Fm-Aufkl-Uffz SchrFu“ werden ohne Erklärung verwendet. Obwohl die Vorgesetzten auf Tagungen und Lehrgängen inzwischen auf die Bedeutung von Dienstzeugnissen hingewiesen werden und der Bundesminister der Verteidigung sogar eine Anleitung zur Erstellung von Dienstzeugnissen verteilen läßt, scheint deren Abfassung für einige Vorgesetzte immer noch eine nicht erlernbare Kunst zu sein. In einem Fall mußte ein Dienstzeugnis wegen unzutreffender Aussagen dreimal geändert werden, bis es den Anforderungen entsprach und der von dem Soldaten ausgeübten Tätigkeit gerecht wurde.

7 Ich habe mich wiederholt für die Ausstellung von Dienstzeugnissen eingesetzt, wie sie bei Bewerbungen in der Wirtschaft erwartet werden. Der Vorgesetzte muß daher für eine zutreffende Charakteri-

sierung des Soldaten die allgemein gebräuchlichen Ausdrucksweisen der Wirtschaft kennen, um nicht ungewollt Schaden anzurichten.

- 8 Den ausscheidenden grundwehrdienstleistenden Soldaten und kurzdienenden Zeitsoldaten muß auf ihren Wunsch hin ein **Dienstzeugnis mit freier Beschreibung** ausgehändigt werden. Es kann dem Vorgesetzten nicht — wie es in einem Fall der Kommandeur von Divisionstruppen für sich beanspruchte — zur Entscheidung überlassen bleiben, ob der Soldat, der ein solches Zeugnis beantragt, es zur Verbesserung seiner Aussichten für den zivilen beruflichen Start auch wirklich benötigt. Auch wenn die Tätigkeit in der Bundeswehr mit dem später ausgeübten Beruf in keinem Zusammenhang stehen sollte, bedarf es für die Dauer seines Wehrdienstes eines Nachweises darüber, was er in dieser Zeit geleistet hat. Es kann nicht angehen, daß dieser Zeitabschnitt im persönlichen und beruflichen Werdegang eines jungen Mannes ein „weißer Fleck“ bleibt. Wer wertvolle Zeit seines Lebens für unsere Gemeinschaft in der Bundeswehr zubringt, verdient jede Unterstützung zur Milderung wehrdienstbedingter Folgen. Durch ein nichtssagendes Zeugnis können einem Wehrpflichtigen über seine Dienstzeit hinaus wesentliche Nachteile entstehen. Dies fördert nicht seine Wehrwilligkeit im Hinblick auf spätere Reserveübungen.
- 9 Stellvertretend für viele positive Bemühungen möchte ich auf das Beispiel des Befehlshabers in einem Wehrbereich verweisen. Nach Gesprächen mit Personalchefs verschiedener Großbetriebe ordnete er an, daß Dienstzeugnisse für Wehrpflichtige und Kurzdienere aussagekräftiger als bisher erstellt werden. Hierzu hat er eine Anleitung geliefert.
- 10 Aber dies ist nur ein Schritt in die richtige Richtung. Jede erdenkliche Unterstützung verdienen die vereinten Bemühungen von Berufsförderungsdienst und Streitkräften in Abstimmung mit der Arbeitsverwaltung, Soldaten und mögliche zukünftige Arbeitgeber einander näherzubringen und über wechselseitige Vorstellungen und Erwartungen zu unterrichten. Bei einer Informationstagung mit Soldaten einer Division wurde ich auf das positive Echo aufmerksam gemacht, das bereits zwei durch die Division und den Berufsförderungsdienst veranstaltete Tagungen mit Vertretern aus Unterneh-

men, den Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und berufsständischen Verbänden hatten.

Bei einem Besuch der Bundesanstalt für Arbeit im Herbst 1985 fand ich bei deren Präsidenten großes Verständnis für Fragen der Eingliederung ausscheidender Soldaten ins Erwerbsleben. Es gilt nun vor allem, Soldaten, die angesichts drohender Beschäftigungslosigkeit zu resignieren beginnen, auf die Angebote des Berufsförderungsdienstes und die Informationsmöglichkeiten der Arbeitsverwaltung aufmerksam zu machen. Inzwischen liegt u. a. eine Broschüre zu Fragen der Wiedereingliederung in das Berufsleben für ausscheidende Zeitsoldaten in jedem Arbeitsamt aus.

In vielen Fällen muß der Hund aber erst zum Jagen getragen werden. So berichteten mir mehrere Kompaniechefs, daß das Interesse der Wehrpflichtigen für angebotene Kurse „Bewerbertraining“ sprunghaft erst anstieg, als der Beginn der ursprünglich nach Dienstschluß angesetzten Veranstaltungen vorverlegt wurde und die Kurse nunmehr mit dem allgemeinen Dienstschluß enden.

Ein erfreuliches Bild verdeutlichen mehrere Untersuchungen zur beruflichen Integration ausscheidender **Zeitoffiziere mit Hochschulabschluß**. Sowohl eine Studie des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr als auch die Umfrage einer Gesellschaft für Managementforschung ergaben, daß sich diese Offiziere relativ problemlos auf die Erfordernisse der Wirtschaft umstellen können.

Auch wenn genaue Zahlen über das Ausmaß der Arbeitslosigkeit unter ausgeschiedenen Zeitsoldaten bisher nicht vorliegen, habe ich keine Veranlassung, von meinen Mahnungen an den Bundesminister der Verteidigung abzurücken, sich nachhaltig um die Ausfüllung der gesetzlichen Fürsorgepflicht auf Grund des § 30 Abs. 1 SG zu bemühen. Den Gesetzgeber bitte ich, nicht zuletzt auch im Hinblick auf den großen Bedarf der Streitkräfte an längerdienenden Zeitsoldaten in den kommenden Jahren, zum baldigen Zustandekommen einer Regelung beizutragen, die das finanzielle Risiko der Arbeitslosigkeit ausscheidender Zeitsoldaten abschließt. Dazu scheint mir die **Weiterentwicklung des Entwicklungshelfer-Modells** ein naheliegender Anknüpfungspunkt.

## 4 Personalangelegenheiten

### 4.1 Verwendungsplanung und Personalgespräch

- 1 So wichtig für jede Personalführung der Grundsatz „Der richtige Mann an den richtigen Platz“ auch sein mag, bin ich mir nicht sicher, ob diese Regel von den für die Personalbearbeitung zuständigen Soldaten immer richtig verstanden wird. Es muß ein unumstößlicher Grundsatz sein, daß die Für-

sorge für den einzelnen Soldaten mindestens den gleichen Stellenwert besitzt wie die personelle Bedarfsdeckung in den Streitkräften. Nur die Berücksichtigung auch persönlicher Vorstellungen des Soldaten wird dem Anspruch auf eine an den Grundsätzen der Inneren Führung ausgerichteten Personalführung gerecht. Denn Personalführung in den Streitkräften ist mehr als nur die Besetzung eines

Dienstpostens. Jede Personalbewegung ist auch ein Eingriff in die Lebensverhältnisse eines Soldaten und seiner Familie — im guten wie im schlechten. Eingaben, die Personalentscheidungen des Bundesministers der Verteidigung oder ihm nachgeordneter Dienststellen kritisieren, geben Anlaß, diese daran zu erinnern, daß die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte in hohem Maße von der beruflichen Motivation und der gesellschaftlichen Integration des einzelnen Soldaten abhängt. Dennoch kann nicht aller Ärger auf die für die Personalbearbeitung zuständigen Dienststellen abgeladen werden. Selbst wenn sie bestrebt sind, den einzelnen Menschen zum Mittelpunkt ihres Handelns zu machen, können sie nur dann erfolgreich sein, wenn ihnen die Angaben zum Personalbedarf rechtzeitig bekanntwerden.

- 2 So erscheint es mir unbedingt erforderlich, daß die personalführenden Dienststellen von umfangreichen Organisationsveränderungen frühzeitig unterrichtet werden. Erst dann können sie unter Berücksichtigung individueller Interessen von betroffenen Soldaten entsprechende Verwendungsketten bilden. Nur so kann vermieden werden, daß ein Soldat kurz vor Antritt einer neuen, als Förderungsmaßnahme vorgesehenen Verwendung erfahren muß, daß der Dienstposten herabdotiert wurde. Eine Rückkehr des Soldaten an seinen bisherigen Standort ist in solchen Fällen in der Regel ausgeschlossen, da dort meistens schon eine Nachbesetzung erfolgt ist.
- 3 **Vorausschauende Personalplanung** schließt auch die rechtzeitige Beteiligung des Soldaten selbst ein.

Es ist keine Meisterleistung der Personalführung, wenn ein Soldat als ABC-Auswerteoffizier über Hunderte von Kilometern versetzt wird, obwohl er vorher ständig darauf hingewiesen hatte, daß er für die vorgesehene Verwendung nicht ausgebildet sei. Nach kurzer Erfahrung, daß er an diesem Arbeitsplatz nicht richtig eingesetzt werden konnte, mußte die Versetzung wieder rückgängig gemacht werden.

- 4 Überraschung, aber wenig Freude löste bei einem Soldaten die Mitteilung aus, daß er am nächsten Tag in einer anderen Dienststelle seinen Dienst anzutreten habe, ohne daß er oder seine Vorgesetzten vorher unterrichtet worden waren.
- 5 Da die Personalführung angesichts des angespannten Personalhaushalts heute nicht mehr „Karrieren nach Maß“ vorbereiten kann, kommt dem offenen, informativen Personalgespräch eine um so größere Bedeutung für den Soldaten zu. Nur so wird es ihm möglich, eine **individuelle Lebensplanung** vorzunehmen, sich rechtzeitig auf Verwendungsvorstellungen des Dienstherrn einzustellen sowie frühzeitig seine beruflichen Fortkommensmöglichkeiten zu erkennen.
- 6 Ich habe kein Verständnis dafür, wenn ein Oberleutnant erst mit Hilfe des Wehrbeauftragten Gelegenheit zu einem Personalgespräch erhält, um sich auf Anregung eines Disziplinarvorgesetzten über

die Übernahmemöglichkeiten zum Berufssoldaten beraten zu lassen. Auch Personalgespräche, die allein dem Informationsbedürfnis des Soldaten dienen, sind für ihn Entscheidungshilfen und dürfen nicht den Eindruck erwecken, er werde lediglich personell verwaltet. Solche Befürchtungen mußten jedenfalls bei einem anderen Oberleutnant aufkommen, der mir berichtete, daß ein auf meine Vermittlung zustandegekommenes Personalgespräch durch den Personalreferenten sinngemäß mit den Worten eröffnet worden sei, er habe eigentlich nicht vorgehabt, das Gespräch zu führen, da ohnehin nichts dabei herauskommen werde.

Gerade in der Personalführung ist es wesentlich, 7  
Gespür dafür zu entwickeln, den einzelnen Menschen persönlich anzusprechen und individuell zu behandeln. Im Interesse seiner Berufszufriedenheit und Motivation gilt es, dem Soldaten die beabsichtigte Personalmaßnahme oder laufbahnbedingte Verwendungs- und Versetzungsplanung so zu erläutern, daß er ihre Notwendigkeit auch anerkennen und nachvollziehen kann.

Ich will aber auch die Gelegenheit nutzen, einmal 8  
die vielen Vorgesetzten zu erwähnen, die das Menschenmögliche daransetzen, bei auftretenden Problemen rasch und unkompliziert zu helfen. Stellvertretend für diese vorbildlichen militärischen Führer möchte ich hier jene Vorgesetzten nennen, die es ermöglicht haben, einen Offizier von heute auf morgen an einen Standort zu versetzen, an dem die lebensbedrohlich erkrankte Tochter optimale ärztliche Versorgung erhalten konnte.

#### 4.2 Personalführung

Für den Bereich der Personalführung brachte die 1  
Verabschiedung des Gesetzes zur **Verbesserung der Personalstruktur** in den Streitkräften vom 30. Juli 1985 (PersStruktG — Streitkräfte) im vergangenen Jahr sehr einschneidende Maßnahmen. Das Gesetzgebungsverfahren wurde auch außerhalb der Bundeswehr von lebhaftem Interesse begleitet und war Anlaß für ausgiebige Diskussionen.

Mit dieser Maßnahme will der Gesetzgeber dem 2  
**Verwendungsstau** in der Bundeswehr bei den Offizieren des Truppendienstes begegnen. Dies soll nun dadurch erreicht werden, daß mit der Durchführung des Gesetzes von 1986 bis 1991 insgesamt 1 200 Berufsoffiziere des Truppendienstes der Geburtsjahrgänge 1935 bis 1944, davon allein 350 im Jahr 1986, auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden können.

Über 2 300 Offiziere des Truppendienstes haben 3  
inzwischen ihre Zurruesetzung beantragt. Damit wird einem erheblichen Teil der Anträge nicht entsprochen werden können. Ich habe Sorge, daß hieraus eine Belastung für das innere Gefüge der Streitkräften entstehen kann. Aus Eingaben von Soldaten, deren Anträge auf vorzeitige Pensionierung schon abschlägig beschieden worden sind oder voraussichtlich noch beschieden werden, wird deutlich, daß sie ihren nach eingehenden Überlegungen



gefaßten Entschluß mit den dafür zulässigen Rechtsbehelfen auch durchzusetzen versuchen werden.

- 4 Die Lage dieser Soldaten ist nicht einfach. Vorgesetzte, aber auch Kameraden dieser Soldaten sollten für ihre Situation Verständnis aufbringen. Die Antragsteller hatten sich innerlich damit vertraut gemacht, sich von den Streitkräften zu lösen, in denen sie überwiegend seit mehr als 20 Jahren dienen. Die Aufgabe des gesicherten Arbeitsplatzes, die zu erwartende Änderung ihrer Lebensumstände bewegten sie und machten sich teilweise auch in ihrem Verhalten im Dienst bemerkbar. Kameraden und Vorgesetzte waren von ihrem Vorhaben in der Regel unterrichtet.
- 5 Andererseits sollten die Betroffenen selbst sich darüber im klaren sein, daß es nicht Ziel des Personalstrukturgesetzes sein konnte, persönliche, wenn auch im Einzelfall schwierige Probleme zu bereinigen, sondern daß mit diesem Gesetz eine zur **Aufrechterhaltung der Verteidigungsbereitschaft** notwendige Maßnahme ergriffen wurde, die den Abbau des Verwendungsstaus zum Ziel hat. Die betroffenen Soldaten müssen wissen, daß die Ablehnung ihres Pensionierungsgesuchs nicht als Mißachtung persönlicher Härtegründe oder gar als fehlende Fürsorge zu verstehen ist. Deshalb sollten Kameraden, insbesondere aber Vorgesetzte dazu beitragen, daß nichtberücksichtigte Antragsteller neu motiviert werden, weiterhin engagiert ihren Dienst in den Streitkräften zu verrichten.
- 6 Da nicht allein die finanzielle Abgeltung der Anlaß für die hohe Zahl der Anträge auf vorzeitige Zurruesetzung sein dürfte, halte ich es für angezeigt, den **Beweggründen der Antragsteller** nachzugehen, zumal hier das innere Gefüge der Streitkräfte berührt sein kann.
- 7 Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, daß viele Offiziere des Truppendienstes mit der Auflösung des Verwendungsstaus die Hoffnung verbunden haben, hiermit würde auch eine nachhaltige Verbesserung in der **Problematik des Beförderungsstaus** einhergehen. Dies wird aber wohl nicht in dem erwarteten Umfang der Fall sein.
- 8 Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen stellt sich mir die Frage, ob die gegenwärtige Beförderungspraxis in bestimmten Bereichen der Streitkräfte als Mittel der Personalführung noch durchgehend mit den Grundsätzen der Inneren Führung in Einklang zu bringen ist. Bedenklich erscheint mir dies dann zu sein, wenn Soldaten teilweise über Jahre auf einem höherwertigen Dienstposten, also einem **Beförderungsdienstposten**, eingesetzt sind, ohne daß sich die damit verbundene und durchaus berechnete Hoffnung auf Beförderung erfüllt. Hierdurch muß sich der Soldat durch seinen Dienstherrn nicht nur in der Bewertung seiner dienstlichen Leistungen unter Wert behandelt fühlen, sondern es kann sich ihm auch das Gefühl aufdrängen, daß mit der unterbliebenen Beförderung auf seine Kosten Haushaltsmittel eingespart werden sollen.

So erhält ein 51 Jahre alter Stabsfeldwebel, der Dienst auf einem Oberstabsfeldwebel-Dienstposten leistet, derzeit monatlich brutto 282,96 DM weniger, als ein Oberstabsfeldwebel verdient. Dem Oberleutnant im militärfachlichen Dienst (45 Jahre) auf einem Hauptmann-Dienstposten (A 11) entgehen monatlich 324,96 DM. Und ein Bataillonskommandeur (41 Jahre), der als Oberstleutnant nicht in die entsprechende Besoldungsgruppe A 15 eingewiesen wird, muß monatlich auf 492,66 DM verzichten. Hiervon sind viele Soldaten betroffen, wodurch das Vertrauensverhältnis zum Dienstherrn belastet wird, zumal auch die Ursachen der Nichtbeförderung oft kaum erklärlich sind.

So muß es einem 48jährigen Hauptfeldwebel unverständlich bleiben, daß er noch nicht einmal zum Stabsfeldwebel befördert wird, obwohl er bei voller Anerkennung seiner dienstlichen Leistungen und seiner Person durch seine Vorgesetzten auf einem Dienstposten eingesetzt ist, der seit fünf Jahren als Oberstabsfeldwebel-Dienstposten ausgewiesen ist.

Andererseits warten viele leistungsstarke ältere Stabsfeldwebel vergeblich darauf, auf einen Oberstabsfeldwebel-Dienstposten versetzt zu werden, um noch rechtzeitig vor ihrer Zurruesetzung den höheren Dienstgrad zu erreichen. Die Versetzung unterbleibt deshalb, weil bei der hohen Anzahl der Beförderungsanwärter ohnehin nicht mehr mit einer Beförderung dieser Soldaten vor ihrer Pensionierung zu rechnen ist. Wenn die Stammdienststelle des Heeres aus diesem Grunde inzwischen keinen vor dem 1. April 1938 geborenen Stabsfeldwebel mehr in diese Förderungsmaßnahme einbezieht, so kann ich darin nur den Auswuchs einer **Mangelverwaltung von Planstellen** sehen, die nicht mehr mit den Grundsätzen der Inneren Führung vereinbar ist. Dies insbesondere deswegen, weil bewährte Portepreeunteroffiziere allein wegen ihres Alters von einer Beförderungsplanung ausgeschlossen werden.

Die wesentliche Ursache für diese schlechte Beförderungssituation ist in der sogenannten „Schere“ zu suchen, nämlich dem Mangel an Planstellen gegenüber den eingerichteten Dienstposten. So stehen beispielsweise für insgesamt 1 744 Oberstabsfeldwebel-Dienstposten nur 844 Planstellen zur Verfügung. Ich habe hierbei nicht zu bewerten, ob der Haushalt bei der Bewilligung von Planstellen zu kleinlich oder der Bundesminister der Verteidigung bei der Einrichtung von Dienstposten zu großzügig verfahren ist. Allerdings bin ich der Meinung, daß aus Gründen des Vertrauensschutzes für die betroffenen Soldaten die Dienstposten und Planstellen in ein sachgerechteres Verhältnis zueinander gebracht werden müssen.

Es ist mit den Grundsätzen der Inneren Führung ebenfalls unvereinbar, wenn für die insgesamt etwa 380 nach A 15 eingestuften Dienstposten für Bataillonskommandeure im Heer nur zwischen 80 bis 90 Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 zur Verfügung stehen und überdies in eine solche A 15-Planstelle im Mai 1985 tatsächlich nur 25 Bataillonskommandeure eingewiesen waren. Dies führt in der

Praxis dazu, daß eine Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 15 für den Großteil der Bataillonskommandeure erst in der Zweit- oder Drittverwendung nach ihrer Tätigkeit als Bataillonskommandeur in Frage kommt. Hier klaffen Dienstpostenbewertung und Planstellenwirklichkeit in einer für mich nicht mehr nachvollziehbaren Weise auseinander.

- 14 Dem **Betriebsfrieden in den Streitkräften** sowie dem Gedanken, dem gleichen Auftrag verpflichtet zu sein, ist es ebenfalls abträglich, wenn die Beförderungssituation in der Bundeswehr sich nach der Teilstreitkraftzugehörigkeit bestimmt oder organisations- oder strukturbedingt ausgerichtet ist.
- 15 So fällt es schwer, einem Leutnant des Heeres zu verdeutlichen, aus welchen Gründen ein in der gleichen Dienststelle tätiger Leutnant der Luftwaffe — beide sind Offiziere im militärfachlichen Dienst — vor ihm zum Oberleutnant befördert wurde, obwohl dieser 2 1/2 Jahre dienstjünger und nicht so gut beurteilt war.
- 16 Das gleiche gilt, wenn es um die Beantwortung der Frage geht, warum ein Oberstleutnant im Bundesministerium der Verteidigung länger auf seine Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 15 warten muß als ein außerhalb des Ministeriums verwendeter Offizier mit gleichem Dienstgrad.
- 17 Derartige organisations- und strukturbedingte Beförderungsunterschiede tragen zu einer **beruflichen Unzufriedenheit** der betroffenen Soldaten bei und beeinflussen den inneren Zusammenhalt in den Streitkräften.
- 18 Wenn ich im Rahmen der Überprüfung eines Einzelfalles feststellen muß, daß der Bundesminister der Verteidigung nicht alles getan hat, um in Beachtung der ihm obliegenden Fürsorgepflicht vermeidbare Engpässe bei Beförderungen auszuschließen, geht mir hierfür ebenfalls jedes Verständnis ab.

So teilte mir ein bereits im Jahre 1974 zum Leutnant beförderter Offizier des militärfachlichen Dienstes mit, daß er bis zu seiner Beförderung zum Oberleutnant mindestens bis zum Jahre 1987, also insgesamt 13 Jahre, warten müsse. Durch eine Personalinformation des Bundesministers der Verteidigung vom 17. Mai 1985 habe er erfahren, daß im Heer zum 1. Oktober 1985 lediglich 20 Beförderungen zum Oberleutnant möglich seien. Die von mir veranlaßte Überprüfung erbrachte, daß bei den Überlegungen zum Umwandlungskonzept, über das ich im Jahresbericht 1984 (Bundestagsdrucksache 10/2946, S. 15, Abschn. 3, RdNr. 9) berichtet hatte, offensichtlich nicht bedacht worden war, daß aus dem Bereich der Offiziere des Truppendienstes ausgeliehene Planstellen für Oberleutnante in mehreren Jahresquoten von 100 bis 150 Stellen zurückgegeben werden müssen. Dennoch ergab die von mir erbetene Prüfung durch den Bundesminister der Verteidigung, daß dieser entgegen seiner Information vom 17. Mai 1985 nicht alle vorhandenen Beför-

derungsmöglichkeiten genutzt hatte. Dies führte dazu, daß er zum 1. Januar 1986 im Heer 185 Beförderungen zum Oberleutnant aussprechen konnte.

Verunsicherungen entstehen häufig auch durch organisatorische Veränderungen, wenn innerhalb einer Dienststelle durch Zuwachs, Änderung oder Wegfall von Aufgaben die sogenannte STAN (= Stärke- und Ausrüstungsnachweisung) geändert werden muß. Schaffung und Änderung einer solchen STAN erfordern ein zeitaufwendiges Verfahren unter Beteiligung des Bundesministers der Finanzen und des Bundesrechnungshofes. Dies ist der Grund dafür, daß man sich häufig mit vorläufigen Organisationsgrundlagen behilft, die der Bundesminister der Verteidigung allein erstellen kann. Die vorläufigen Organisationsgrundlagen können allerdings schon Voraussetzung für Personalverfügungen sein. Für die von solchen Verfügungen betroffenen Soldaten entsteht dabei oft der Eindruck, daß allein eine Änderung der Organisationsgrundlage, z. B. Herab- und Heraufbewertungen von Dienstposten ohne Veränderungen der Aufgaben, geeignet ist, Personalentscheidungen zu ermöglichen, die wegen ansonsten unveränderter Aufgabenstellung nicht erreichbar gewesen wären. Hieraus können sich **unvertretbare Personalentscheidungen** ergeben, die für die Beteiligten nicht nachvollziehbar und mit den Grundsätzen der Inneren Führung unvereinbar sind.

So wurde beispielsweise der mit A 14/13 bewertete Dienstposten eines in einer personalbearbeitenden Dienststelle als Dezernatsleiter eingesetzten Oberstleutnant nach einigen Jahren im Rahmen einer Arbeitsgliederung ohne Aufgabenveränderung nach A 15 angehoben. Der Oberstleutnant, der für eine Beförderung nicht in Frage kam, wurde als Dezernatsleiter auf einem anderen Dienstposten eingesetzt, der bislang nach A 15 bewertet worden war, im Rahmen der gleichen Arbeitsgliederung und ebenfalls ohne Aufgabenänderung aber auf A 14/13 herabdotiert wurde. Zwei Jahre später wurde dieser Dienstposten durch eine erneute (vorläufige) STAN ohne Änderung des Aufgabenbereichs wieder nach A 15 angehoben. Nun wurde der Oberstleutnant nach fast achtjähriger Tätigkeit als Dezernatsleiter bei guten Beurteilungen als Dienstältester von 14 Dezernatsleitern dieser Dienststelle als Dezernent auf einen niedriger bewerteten Dienstposten in einer anderen Dienststelle versetzt. Es muß dem Offizier wie Hohn in den Ohren geklungen haben, wenn als Begründung für diese Personalmaßnahme angeführt wird, er müsse seiner Besoldungsgruppe entsprechend eingesetzt werden. Für eine Einweisung in die Besoldungsgruppe A 15 stehe er deshalb nicht heran, weil er zu keiner Zeit eine entsprechende höherwertige Tätigkeit ausgeübt habe. Dies, obwohl zehn andere Dezernatsleiter dieser Dienststelle trotz gleicher Tätigkeit seit Jahren nach A 15 dotiert wurden.

Nach meiner Bewertung verstößt diese Personalentscheidung in besonderer Weise gegen die Grundsätze der Inneren Führung. Die Angelegenheit ist zur Zeit beim Bundesverwaltungsgericht — Wehrdienstsenate — anhängig.

19

20

### 4.3 Fristlose Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG

- 1 In seiner Stellungnahme zum Jahresbericht 1984 hat sich der Bundesminister der Verteidigung sehr umfassend zu der Entlassungspraxis nach § 55 Abs. 5 SG geäußert und dargelegt, daß sich die Entlassungsdienststellen der Bundeswehr bei ihren Entscheidungen nach Sinn und Zweck des Gesetzes ausrichten würden. Dennoch habe ich mich im Berichtszeitraum noch einmal mit diesen Fragen befaßt. Hierzu hat mich die große Anzahl der Entlassungsverfahren bewogen, die mir außer durch Eingaben von Soldaten auch durch das Aufgreifen von Ersten Meldungen über Besondere Vorkommnisse bekannt geworden sind. Mir kam es bei meiner Prüfung und Auswertung besonders darauf an, festzustellen, von welchen Kriterien sich die Entlassungsdienststellen der Bundeswehr bei ihren Entscheidungen über eine fristlose Entlassung leiten lassen, und ob eine ausreichende Einheitlichkeit unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes bejaht werden kann.
- 2 Nach dem Ergebnis meiner Überprüfung muß ich feststellen, daß dieser Grundsatz leider nicht erkennbar ist. Sehr unterschiedlich erscheint mir die Entlassungspraxis gemäß § 55 Abs. 5 SG bei eigenmächtiger Abwesenheit oder unerlaubter Entfernung vom Dienst. So erfolgt eine fristlose Entlassung in den meisten Fällen nach der zweiten oder dritten eigenmächtigen Abwesenheit oder Entfernung vom Dienst, in ganz wenigen Einzelfällen aber auch bereits nach der ersten eigenmächtigen Abwesenheit eines Soldaten. In anderen Fällen wird bei Dienstpflichtverletzungen dieser Art, ohne daß überzeugende Gründe für derartig abweichende Entscheidungen aus den Vorgängen ersichtlich werden, wesentlich großzügiger verfahren und eine fristlose Entlassung erst nach mehrmaliger, in einem Fall nach fünfmaliger eigenmächtiger Abwesenheit verfügt. Hier kam noch hinzu, daß der Soldat wegen anderer Dienstpflichtverletzungen zuvor mehrfach disziplinar gemäßregelt worden war, u. a. wegen Alkoholgenußes im Wachdienst, wegen Rauchens von Haschisch sowie wegen Ungehorsams.
- 3 Eine Ursache für die **unterschiedliche Entlassungspraxis** sehe ich darin, daß es in den Streitkräften etwa 40 Dienststellen gibt, die eine fristlose Entlassung anordnen können. Um eine gewisse Einheitlichkeit in der Entscheidungspraxis zu erreichen, bedarf es nach meiner Auffassung entsprechender Richtlinien des Bundesministers der Verteidigung, durch die den Entlassungsdienststellen Kriterien und gegebenenfalls Fallbeispiele für die Auslegung und für die Anwendung des § 55 Abs. 5 SG an die Hand gegeben werden. Dies ist bisher nicht geschehen.
- 4 Besonders auffällig sind die sehr unterschiedlichen dienstrechtlichen Folgen, wenn ein Soldat mit einer Dienstzeit von weniger als vier Jahren und ein bereits längerdienender Soldat vergleichbare Dienstvergehen oder gar eine Dienstpflichtverletzung gemeinsam begangen haben.

In solchen Fällen ist es mir und sicherlich auch den betroffenen Soldaten nicht verständlich, warum ein disziplinar- und strafrechtlich nicht vorbelasteter Stabsunteroffizier gemäß § 55 Abs. 5 SG fristlos aus der Bundeswehr entlassen wird, weil er sich in seiner Verwendung als Feldkoch ca. 1 Kilogramm Bohnenkaffee angeeignet hatte, während ein erst kurz zuvor zum Oberfeldwebel beförderter Soldat im disziplinargerichtlichen Verfahren wegen der Aneignung von Bundeswehrgegenständen im Wert von ca. 300 DM nur zum Feldwebel degradiert wird. Ebenso unverständlich erscheint in diesem Vergleich, daß ein vorher schon mehrfach disziplinar gemäßregelter Oberfeldwegel, der die von 58 Rekruten durch ihn eingezogenen und an den Bundeswehr-Verband abzuführenden Mitgliedsbeiträge in Höhe von 1 450 DM unterschlagen hatte, nur zu einer Herabsetzung in den Dienstgrad eines Feldwebels verurteilt wird, obwohl er bereits vor dieser Unterschlagung wegen Betrug strafrechtlich belangt worden war.

Die voneinander abweichende dienstrechtliche Würdigung wird noch deutlicher, wenn Soldaten mit unterschiedlichen Dienstzeiten und Dienstgraden gemeinschaftlich ein Dienstvergehen begangen haben. So wurden ein Stabsunteroffizier, ein Hauptgefreiter und ein Obergefreiter wegen weitgehend gemeinschaftlich begangenen Diebstahls von Bundeswehrtreibstoff im Strafverfahren zu einer Geldstrafe von je 25 Tagessätzen zu 40 DM verurteilt. Zu ganz anderen Ergebnissen kam es hingegen bei der dienstrechtlichen Würdigung dieser Tat: Während gegen den Stabsunteroffizier im siebenten Dienstjahr und den Hauptgefreiten im achten Dienstjahr im disziplinargerichtlichen Verfahren auf Herabsetzung in den Dienstgrad eines Hauptgefreiten und eines Obergefreiten erkannt wurde, sie aber in der Bundeswehr verbleiben durften, wurde der Obergefreite, der sich im zweiten Dienstjahr befand, gemäß § 55 Abs. 5 SG fristlos aus der Bundeswehr entlassen.

Ich verkenne bei dieser Bewertung nicht, daß es sich in den von mir gegenübergestellten Fällen, in denen ich die unterschiedliche rechtliche Würdigung anspreche, zum einen um Maßnahmen der vollziehenden Gewalt, zum anderen aber um Entscheidungen unabhängiger Truppendienstgerichte handelt. Hierbei übersehe ich ebenfalls nicht, daß die Praxis der Entlassungsdienststellen der Bundeswehr in den Verfahren vor den Verwaltungsgerichten weitgehend bestätigt wird, wobei allerdings auffällt, daß Soldaten bei Entlassungen nach § 55 Abs. 5 SG nur selten die Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren suchen. Schließlich ist mir auch bewußt, daß die Entscheidungen der Entlassungsdienststellen statusrechtlichen Charakter, wenn auch mit disziplinarem Einschlag wie beispielsweise Verlust des Dienstgrades und der Übergangszahlungen haben, während Gegenstand des Verfahrens vor dem Truppendienstgericht allein die disziplinäre Würdigung der Dienstpflichtverletzung ist. Schwer zu verstehen ist aber, warum ein Soldat kurz vor Beendigung seines vierten Dienstjahres wegen eines verhältnismäßig leichten Vermögensdelikts gemäß § 55 Abs. 5 SG entlassen wer-

den muß, weil sein Verbleiben in den Streitkräften die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr angeblich ernstlich gefährden würde, während der bereits längerdienende Mittäter — möglicherweise sogar mit höherem Dienstgrad — zwar zu einer Laufbahnstrafe verurteilt wird, aber in der Bundeswehr verbleiben kann. Hier stellt sich die Frage, wie die Truppe den Verbleib dieses Soldaten verkraften kann, dessen Dienstvergehen die militärische Ordnung und das Ansehen der Bundeswehr genauso nachhaltig, wenn nicht auf Grund seines höheren Dienstgrades sogar nachhaltiger schädigt als die Dienstpflichtverletzung seines entlassenen Kameraden. Auch das Truppendienstgericht hat bei der Würdigung des Dienstvergehens die Zielrichtung des § 55 Abs. 5 SG, nämlich Schutz der militärischen Ordnung und damit die Erfüllung des Verfassungsauftrages der Streitkräfte zu berücksichtigen. Deshalb kann mich der Hinweis, daß das gegenseitige Treueverhältnis zwischen dem Dienstherrn und dem längerdienenden Soldaten stärker sei und daher ein größerer **Anspruch auf Bestandsschutz** bestehe, nicht davon überzeugen, daß eine so unterschiedliche dienstrechtliche Würdigung des gleichen Tatbestandes als gerecht angesehen werden kann.

- 8 Der Bundesminister der Verteidigung sollte deshalb prüfen, ob bei der Entscheidung über eine fristlose Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG künftig nicht ein Beurteilungsmaßstab anzulegen sein wird, der auch die Rechtsprechung der Wehrdienstgerichte und die Kriterien mehr berücksichtigt, die vorliegen müssen, bevor in einem disziplinargerichtlichen Verfahren auf die vergleichbare Maßnahme der Entfernung aus dem Dienst erkannt wird.

#### 4.4 Entwicklung im Bereich der Sanitätsoffiziere

- 7 Nach wie vor herrscht unter den Sanitätsoffizieren ein **Mangel an längerdienenden Zeit- und Berufssoldaten**. Daher mußten 1985 immer noch bei den

Humanmedizinern 38 v. H., bei den Zahnärzten sogar 55 v. H. der Dienstposten mit grundwehrdienstleistenden Ärzten besetzt werden. Trotz der anerkanntswerten Leistungen dieser jungen Truppenärzte führte die zu hohe Zahl der eingesetzten grundwehrdienstleistenden Sanitätsoffiziere zu den Schwierigkeiten, die im Jahresbericht 1983 ausführlich dargestellt worden sind.

Der Bundesminister der Verteidigung geht davon aus, daß die jährliche Ergänzung der längerdienenden Zeit- und Berufssoldaten aus dem Bereich der eigenen Sanitätsoffizieranwärter nicht nur die zur Zeit noch **ungünstige Altersstruktur der Sanitätsoffiziere** verbessern, sondern insgesamt die Personallage bis 1994 entspannt haben wird. 2

Nach meinem Eindruck zeichnen sich allerdings neue Schwierigkeiten für die Bedarfsdeckung der Sanitätsoffiziere durch die **Änderung der Bundesärzteordnung** vom 14. März 1985 ab. Auf Grund der Auflage, daß ab 1987 junge Mediziner vor ihrer Zulassung zwei Jahre lang — in einer Übergangszeit bis 1991 18 Monate lang — als „Arzt im Praktikum“ unter Aufsicht eines approbierten Arztes arbeiten müssen, wird nach dem 1. Juli 1987 die Zahl der Approbationen zunächst drastisch zurückgehen, so daß sich daraus der erforderliche Nachwuchs an eigenverantwortlich einsetzbaren Sanitätsoffizieren nicht gewinnen lassen wird. Ich rege an, daß der Bundesminister der Verteidigung zum Haushalt 1987 eine Umwandlung des Geldansatzes für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere in zusätzliche Planstellen beantragt, um zumindest in einem begrenzten Umfang interessierte ehemalige grundwehrdienstleistende Stabsärzte als Sanitätsoffiziere auf Zeit einstellen zu können. 3

Die Bundeswehr ist nun einmal gehalten, den **Anspruch jedes einzelnen Soldaten auf Heilfürsorge** im Rahmen eines eigenständigen Sanitätswesens zu gewährleisten. Deshalb halte ich es nicht für vertretbar, eine Situation entstehen zu lassen, die zu einem Leistungsabfall des Gesundheitswesens der Bundeswehr und zu einem Vertrauensverlust der Soldaten in die Zusicherung des Dienstherrn führen könnte, er nehme es mit der Gesundheitsfürsorge des Soldaten ernst. 4

## 5 Soldaten im Ausland

- 7 Ein besonderes Anliegen des Wehrbeauftragten ist es stets gewesen, sich in umfassender Weise der im Ausland eingesetzten deutschen Soldaten und ihrer Familien anzunehmen und sie in der Lösung ihrer vielschichtigen und je nach Dienstort oft sehr unterschiedlichen Probleme so weit wie möglich zu unterstützen. Welche besonderen Belastungen auf einen Soldaten und seine mit in das Ausland umziehenden Familienangehörigen zukommen können, haben schon frühere Jahresberichte deutlich zu machen versucht.

Die in den letzten Jahren verstärkt durchgeführte **Bestandsaufnahme des Wehrbeauftragten** zur Situation der deutschen Soldaten und ihrer Angehörigen im Ausland werde ich fortsetzen. Bestimmen sie doch durch ihre dienstlichen Leistungen und durch ihr Auftreten weitgehend das Bild mit, das unsere Verbündeten sich von unserem Land und seinen Streitkräften bilden. Hierbei möchte ich nicht versäumen, erneut die **Leistungen der Ehefrauen** hervorzuheben, die mit den in der Regel für drei bis vier Jahre ins Ausland versetzten Soldaten 2

- umziehen. Auf ihnen lasten in besonderer Weise die vielfältigen Erschwernisse einer Auslandsverwendung, angefangen von den sprachlichen Anlaufschwierigkeiten über veränderte klimatische Verhältnisse bis zur Bewältigung der sich ihren Kindern im Schul- und Ausbildungsbereich stellenden Probleme. Dafür, daß sie diese Schwierigkeiten durchweg beherzt anpacken und bewältigen, gebührt ihnen Dank und Anerkennung.
- 3 Ich konnte mich davon überzeugen, daß der Bundesminister der Verteidigung auf einigen Feldern meine Anregungen zum Abbau der mit einer Auslandsverwendung verbundenen Schwierigkeiten und Härten aufgegriffen hat. Ich begrüße seine Bemühungen, den Soldaten und ihren Familien weiterhin die notwendigen Vorausinformationen vor einer Auslandsverwendung zukommen zu lassen. Ich hoffe, daß die vorgesehene Zentrale Dienstvorschrift, die alles für einen Soldaten und seine Familie am Auslandsstandort Wissenswerte zusammenfassen soll, alsbald erscheinen wird. Inzwischen ist die Schriftenreihe „Als Soldat der Bundeswehr in ...“ durch die überarbeitete Broschüre für die Niederlande und das erstmals herausgegebene Heft für Bundeswehrangehörige auf Kreta ergänzt worden.
- 4 Zu den Unterkunftsverhältnissen ist festzustellen, daß durch die Errichtung von neuen Gebäuden in Budel/NL die Lage spürbar verbessert werden konnte. In Decimomannu/Sardinien wird mit der dringend notwendigen Grundinstandsetzung der ersten drei von sieben Unterkunftsgebäuden in der zweiten Hälfte 1986 begonnen. Ich hoffe sehr, daß in diesem Standort auch alsbald die dringend notwendige Truppenküche gebaut wird; derzeit steht den Soldaten nur eine Behelfsküche zur Verfügung. Erfreulich ist hier die erheblich verbesserte Wasserversorgung; der Neubau einer Kantine und einer Turnhalle sind für die nahe Zukunft geplant.
- 5 Auch in Shilo/Kanada wurden inzwischen immer wieder kritisierte Mängel an den Unterkünften durch eine Steigerung der Wohnqualität gemildert.
- 6 Neben einer Nachbesserung der **Schul- und Kinderreisebeihilfen** an Soldaten im Ausland konnten gute Fortschritte bei der ärztlichen Versorgung für deutsche Soldaten und ihre Angehörigen erreicht werden. So ist in den grenznahen Auslandsstandorten Beek/NL und Budel/NL nunmehr die ärztliche Versorgung für die deutschen Soldaten und ihre Angehörigen durch die Zuversetzung weiterer Sanitätsoffiziere gewährleistet. Nach wie vor halte ich es aber für erforderlich, auch in den Auslandsstandorten Decimomannu/Sardinien und Beja/Portugal ständig einen Zahnarzt zu stationieren.
- 7 Bei den Fürsorge- und Betreuungsmaßnahmen hat sich 1985 besonders bewährt, daß der Bundesminister der Verteidigung Bestandsaufnahmen durch fachlich kompetente Kommissionen vor Ort durchführen ließ. Hierbei hat sich gezeigt, daß sich Verbesserungen wesentlich schneller und effektiver umsetzen lassen, wenn zuvor die aktuelle Situation am jeweiligen Standort durch sachkundige Mitarbeiter geprüft wurde.
- Vorteilhafte Veränderungen konnte ich schließlich bei der Wohnungsfürsorge und bei der Gewährung von Mietzuschüssen feststellen. So sind die Bundeswehrverwaltungsstellen im Ausland durch Erlaß vom 21. Juni 1985 angewiesen, laufend den Wohnungsbedarf zu ermitteln, den freien Wohnungsmarkt zu beobachten und alle erfaßbaren Wohnungsangebote auszuwerten. Ferner sind die von Bundeswehrangehörigen angemieteten Wohnungen in Zukunft hinsichtlich ihrer Größe, Lage sowie der Höhe ihres Mietzinses und das voraussichtliche Ende der Auslandsverwendung des Mieters wegen des Freiwerdens der Wohnung zu erfassen. Zu begrüßen ist ebenfalls, daß Wohnungssuchende bei ihrem Bemühen um Anmietung einer Wohnung zu allen einschlägigen Besonderheiten beraten und vor sowie bei Abschluß des Mietvertrages durch Sprachmittler unterstützt werden.
- Einen weiteren Schritt, das im Jahresbericht 1983 angesprochene Spannungsverhältnis zwischen Truppe und Verwaltung bei Entscheidungen über die Gewährung von Mietzuschüssen und Trennungsgeld abzubauen, sehe ich in einem Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 25. Juni 1985. Danach ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 — zunächst vorübergehend — die **Zuständigkeit bei der Bewilligung von Mietzuschüssen** gemäß § 57 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) zur Erprobung von Verfahrensverbesserungen auf die Bundeswehrverwaltungsstellen im Ausland übertragen worden. Die dadurch geschaffene Möglichkeit praxisnaher Entscheidungen wird auch zu einem besseren Verständnis der Verwaltung für die Belange wohnungssuchender Bundeswehrangehöriger beitragen.
- Andererseits habe ich auf Grund von Eingaben erfahren, daß ein Erlaß vom 22. Mai 1979, der den nachgeordneten Dienststellen gegenüber aus dem Ausland zurückkehrenden Soldaten und ihren Familien eine besonders fürsorgliche und großzügige Unterstützung bei der Wohnungsbeschaffung vorschreibt, in Einzelfällen nur unzureichend beachtet wird:
- Ein verheirateter Hauptmann mit zwei Töchtern im Alter von siebzehn und fünfzehn Jahren wurde kurz vor seiner Rückversetzung aus den USA für seinen neuen Inlandsdienstort eine Bundesdarlehenswohnung angeboten, in der ein Kinderzimmer nur eine Größe von 7 qm aufwies. Nicht mitgeteilt wurde ihm dabei, daß nach Auszug des Vormieters die Wohnung nicht renoviert würde. Als der Soldat die Wohnung zu Recht ablehnte, beschränkte sich die zuständige Standortverwaltung darauf, ihm eine Liste der ortsansässigen Makler zu übersenden.
- In einem anderen Fall bot die zuständige Standortverwaltung einem verheirateten Oberfeldwebel mit zwei Kindern vor seiner Rückkehr nach Deutschland eine bundeseigene Wohnung mit der Zusage an, die Wohnung sei am Tage des Umzuges bezugsfertig. Am Einzugsstag stellte sich jedoch heraus, daß dringend gebotene Renovierungsarbeiten von Küche und Bad nicht durchgeführt waren und im Flur eine nichtisolierte Stromleitung herabhing.

- Nachdem ihm von keiner anderen Bundeswehrdienststelle Unterstützung zuteil geworden war, konnte erst der von dem Soldaten um Hilfe gebetene Sozialarbeiter der Standortverwaltung veranlassen, daß am Tage des Einzuges Küche und Bad gestrichen wurden. Erst nach dem Einzug erfuhr der Soldat, daß die tatsächliche Miete wesentlich höher als die ihm von der Standortverwaltung genannte Miete war, so daß er sich schließlich auch noch zu einem möglichst schnellen Auszug aus der für ihn zu teuren Wohnung gezwungen sah.
- 13 Es muß sichergestellt werden, daß die vorgeschriebene vereinfachte, aber auch bevorzugende Wohnungszuteilung an aus dem Ausland zurückkehrende Soldaten durch die zuständigen Stellen besser beachtet wird. Wie ich inzwischen aus mehreren Gesprächen mit Ehefrauen von Soldaten erfahren habe, sind die von mir dargestellten Beispiele keine Einzelfälle. Diese Aussagen zu den hier angesprochenen Problemen sind für mich um so gewichtiger, als gerade die Ehefrauen von einem Umzug am meisten betroffen sind.
- 14 Heftige Kritik wird immer wieder an den geltenden Bestimmungen für **Mitflüge in Luftfahrzeugen** der Bundeswehr geübt. Gerade für die über fünf Monate hinaus im südeuropäischen Ausland, in Großbritannien und in Übersee verwendeten Soldaten und ihre Familienangehörigen bedeuten kostenfreie oder auch kostenanteilige Mitflüge in Bundeswehrmaschinen eine wichtige Betreuungsmaßnahme, um die Verbindung zu Verwandten, Freunden und Bekannten im Inland aufrechtzuerhalten. Beanstandet werden insbesondere die Höhe der anteiligen Flugpreise bei Mitflügen in der Transall C-160 sowie der Mitflugpreis in den für den Personentransport eingesetzten Strahlflugzeugen der Bundeswehr. Ich habe deshalb den Bundesminister der Verteidigung mit Schreiben vom 30. August 1985 um eine Verbesserung der derzeitigen Mitflugmöglichkeiten gebeten und ihn dabei auf die notwendigen finanziellen Entlastungen kinderreicher Soldatenfamilien und von Soldaten der unteren und mittleren Einkommensgruppen hingewiesen.
- 15 So beträgt beispielsweise der Mitflugpreis in einer Transall C-160 trotz fehlenden Komforts auf der Strecke von Kreta nach Hohn und zurück gegenwärtig für einen Soldaten und seine Ehefrau immerhin noch 1160 DM, was 20 v. H. des Lufthansa-Economy-Tarifs entspricht. Bei zusätzlicher Mitnahme eines Kindes von zwei bis zwölf Jahren sind weitere 290 DM zu zahlen. Hier wäre zumindest eine angemessene Reduzierung von derzeit 20 v. H. auf 10 v. H. des Lufthansa-Economy-Tarifs angezeigt. Es wäre überdies sachgerecht, eine solche Absenkung mit der Festsetzung einheitlicher Flugpreise auf allen maßgeblichen europäischen Strecken zu verbinden. Es ist für mich nicht einsehbar, warum ein weiter entfernt stationierter Soldat für die Kontaktpflege zum Inland finanziell stärker als andere Soldaten belastet sein soll.
- 16 Obwohl die Mitflugpreise in den für den Personentransport eingesetzten Strahlflugzeugen der Bundeswehr zum 1. Oktober 1985 reduziert worden sind, halte ich auch den nunmehr geltenden Mitflugpreis von 7 508 DM z. B. auf der Strecke von El Paso nach Köln und zurück für einen in den USA eingesetzten Soldaten mit seiner Ehefrau sowie von 1 877 DM für den Mitflug eines Kindes im Alter von zwei bis zwölf Jahren immer noch für zu hoch. Hier wäre eine **Zurücknahme der Mitflugpreise** auf einen Mittelwert angezeigt, der die Billigtarife privater Luftverkehrsgesellschaften angemessen berücksichtigt.
- Außerdem sollten bei einer mehrjährigen Auslandsverwendung von Soldaten statt der derzeit einmaligen kostenlosen Mitflugmöglichkeit künftig zwei kostenfreie Mitflüge aus den USA, Kanada, Portugal, Sardinien und Kreta in das Inland und zurück vorgesehen werden. Sollte sich dieser Vorschlag nicht verwirklichen lassen, müßten zumindest die Voraussetzungen des Mitflugerlasses für kostenfreie Mitflüge aus Fürsorgegründen erweitert werden.
- Da auch bei kostenfreien Mitflügen den Soldaten und ihren Familienangehörigen oft hohe Aufwendungen für den Weiterflug von den Zielflughäfen der Bundeswehr zu den Einsatzorten in den USA entstehen, sollten diese Kosten vom Dienstherrn übernommen werden.
- Schließlich wäre noch zu prüfen, ob ledigen kasernepflichtigen Soldaten im europäischen Ausland im Abstand von drei Monaten kostenfreie Mitflüge bewilligt werden können. Gerade diese Soldaten sehen sich großen Schwierigkeiten ausgesetzt, aus der Ferne die Verbindung nach zu Hause, zur Familie oder zu Freunden aufrechtzuerhalten.
- Ich verkenne nicht, daß die Flugpreise für die Mitnahme von Soldaten und ihren Angehörigen in Flugzeugen der Bundeswehr sich nicht nur an Fürsorgegesichtspunkten, sondern auch an den vorhandenen freien Kapazitäten und am Haushaltsrecht auszurichten haben. Allerdings bin ich der Auffassung, daß das Haushaltsrecht eine angemessene Herabsetzung der derzeitigen Mitflugpreise und eine optimale Auslastung der Luftfahrzeuge der Bundeswehr durch Mitnahme von Bundeswehrangehörigen zuläßt.
- Die finanzielle Situation der in den USA eingesetzten deutschen Soldaten hat sich durch den günstigeren Wechselkurs der DM zum US-Dollar gefestigt. Eine Konsolidierung konnte für die Soldaten in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen (A 1 bis A 9 mZ) in den USA und Kanada im übrigen auch durch die Weitergewährung eines Zuschlages zur Auslandsbesoldung nach § 55 Abs. 6 BBesG von bis zu 300 DM erreicht werden.
- Die finanzielle Situation für die ständig im Einödstandort Goose Bay/Kanada eingesetzten deutschen Soldaten hat sich ebenfalls dadurch verbessert, daß ihnen rückwirkend vom 1. Juli 1985 Auslandsbezüge nach Stufe 6 statt bisher Stufe 5 des Auslandszuschlages gezahlt werden. Außerdem erhalten sie in den Wintermonaten Dezember bis März einen Zuschlag von monatlich 120 DM zuzüglich Kaufkraftausgleich. Ich begrüße diese Maßnahmen ausdrücklich.

- 23 Erfreulich ist auch, daß die Aufwandsvergütung für im Ausland bei Übungen eingesetzte Soldaten und die bisher vielfach unzureichenden reisekostenrechtlichen Abfindungen bei Dienstreisen von Soldaten im Ausland, insbesondere in USA und Kanada, erhöht worden sind.
- 24 Finanzielle Verkürzungen in der Auslandsabfindung ergeben sich jedoch ab 1. Januar 1986 mit dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1985 (BGBl I S. 2466). Danach erhalten Soldaten nur noch dann **Auslandsdienstbezüge**, wenn sie in das Ausland versetzt oder für länger als drei Monate kommandiert werden. Für Soldaten, die bei amtlicher Unterkunft und Verpflegung zu Lehrgängen von bis zu drei Monaten kommandiert werden, wird das bisher gewährte Auslandstrennungsgeld in Form von Auslandsbeschäftigungsvergütung, insbesondere für verheiratete Soldaten erheblich

gekürzt. Hiervon sind allein im Bereich der Luftwaffe ca. 1800 Soldaten betroffen, darunter eine große Anzahl der unteren Besoldungsgruppen. Hierzu zählen u. a. auch ca. 700 Mannschaftsdienstgrade, die an zehn- bis elfwöchigen Lehrgängen im Rahmen ihrer Fachausbildung zum Unteroffizier in den USA teilnehmen. Diese erhalten künftig während der ersten vierzehn Tage — verheiratete Soldaten in den ersten 42 Tagen — nur noch eine tägliche Aufwandsvergütung von 32 DM, die sich vom 15./43. Tag auf 25 DM reduziert.

Gerade bei Lehrgängen im Ausland werden Lehrgangsbereitschaft und Lernwilligkeit maßgeblich auch von den finanziellen Abfindungen mit bestimmt. Ich werde deshalb sorgfältig beobachten, ob diese Vergütungen als ausreichend angesehen werden können. Sollte sich diese Regelung als nicht angemessen erweisen, muß nach meiner Auffassung eine Änderung gemäß § 58 a Abs. 2 BBesG herbeigeführt werden.

25

## 6 Schlußbemerkungen

- 1 Nach dem Beispiel meiner Amtsvorgänger möchte ich das Schlußwort zum vorliegenden Jahresbericht dazu nutzen, um einigen Fragen nachzugehen, die in der Truppe zwar seit langem diskutiert werden, die jedoch immer noch auf befriedigende Antworten warten. Ich denke da zum Beispiel an die Forderung auf **Zahlung eines Benzingeldes** für Wehrpflichtige, die zu ihren Wochenendheimfahrten — statt die kostenlose Fahrgelegenheit mit der Bundesbahn nutzen zu können — mit dem eigenen Pkw oder als Mitfahrer im Fahrzeug eines Kameraden nach Hause fahren müssen. Immerhin stellt diese Gruppe einen hohen Teil der heimfahrenden Soldaten dar.
- 2 Als vor einigen Jahren erstmals geprüft worden ist, ob man diesen Soldaten nicht gerechterweise einen Zuschuß zu ihren Benzinkosten gewähren müsse, wurde die aufkommende Diskussion mit der Behauptung gestoppt, auf diesen Pkw-Heimfahrten ereignete sich die Mehrzahl der tödlichen Unfälle von Soldaten. Seither gilt das „Benzingeld“ als tabu — auch wenn statistische Erhebungen längst den Nachweis erbracht haben, daß sich tödliche Unfälle von Soldaten überwiegend in Garnisonen oder in den Heimatorten ereignen und nicht während der sogenannten „NATO-Rallye“ an den Wochenenden.
- 3 Nun möchte ich nicht für ein generelles Benzingeld plädieren; wenn ein Soldat seinen Heimatort bequem mit der Bundesbahn erreichen kann, sollte der Pkw in der Garage bleiben. Es gibt jedoch Landstriche in der Bundesrepublik Deutschland, die beim besten Willen nicht ohne Pkw erreicht werden können. Es wäre ein Akt der Gerechtigkeit, wenn auch einmal gründlich geprüft würde, ob solchen Soldaten, die ohne unzumutbaren Zeitverlust ihr Wochenendziel nur mit dem Pkw erreichen können, nicht ein Zuschlag zu den Benzinkosten gezahlt werden sollte.

Eine andere Frage, die mir immer wieder gestellt wird, bezieht sich auf eine Befreiung der Soldaten von den **Rundfunk- und Fernsehgebühren**. Bekanntlich müssen Soldaten, die ihr Kofferradio in die Kaserne mitgenommen haben, die vollen Gebühren entrichten. Ich habe mich — leider erfolglos — im Herbst 1985 noch einmal an den Vorsitzenden der Rundfunkkommission der Ministerpräsidenten gewandt und ihn gebeten, eine Befreiung der Soldaten von der Gebührensatzung zu erwirken. Die etwas harsche Antwort lautete:

4

„Ihrer Ansicht, daß Wehr- und Ersatzdienstleistende in unserem Lande zu den Menschen zählen sollen, ‚die im wahrsten Sinne des Wortes den Pfennig umdrehen müssen‘, möchte ich entgegenhalten, daß dieser Personenkreis gerade nicht die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkgebühr nach den Rundfunkgebührenbefreiungsverordnungen der Länder erfüllt. Wehrsold und anrechenbare Sachbezüge übersteigen nämlich den 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>fachen Regelsatz der Sozialhilfe.“

5

Diese Antwort kann mich allerdings nicht befriedigen; denn es geht ja wohl nicht an, daß hier Soldaten so einfachhin mit anderen Gruppen verglichen und gleichgesetzt werden, die nicht vergleichbar sind. Es sollte eigentlich möglich sein, Wehrpflichtigen, die nur deshalb zusätzlich zur Kasse gebeten werden, weil sie ihren Dienst außerhalb ihrer Familien zu leisten haben (in denen sie in der Regel ja in die Gebühren einbezogen wären), diese Gebühren zu erlassen. Strafe dafür, daß sie dienende Soldaten sind? Das kann sicher nicht angehen!

6

In diesem Zusammenhang stellt sich mir die Frage, ob es nicht angebracht, ja geboten wäre, einmal zu untersuchen, wie groß tatsächlich die **finanziellen Opfer** sind, die wehrpflichtige Soldaten — und ihre

7

Familien — in den fünfzehn Monaten ihres Dienstes hinzunehmen haben. Sie müssen ja nicht nur auf die eigenen Arbeitseinkünfte verzichten, sondern sie fallen zu einem beträchtlichen Teil auch als Stützen für ihre Familien aus, wobei oft auch Sozialleistungen gekürzt oder ganz gestrichen werden. Ich halte es für angezeigt, darüber nachzudenken, wie man unseren Soldaten — sei es durch ein spürbar angehobenes Entlassungsgeld, sei es durch ein nennenswertes zinsloses Darlehen — am Ende ihrer Dienstzeit finanziell unter die Arme greifen kann. Über **Wehrgerechtigkeit** wird ja oft nur blumenreich geredet, in der Praxis bleibt jedoch immer noch eine Menge zu tun.

8 Die „Motivation“ oder, umgekehrt, die „Demotivation“ der Soldaten hat 1985 in vielen Reden und Publikationen eine herausragende Rolle gespielt. Ganz gewiß können solche materiellen Dinge mitbestimmend dafür sein, ob ein Soldat seinen Dienst aufgeschlossen und überzeugt — oder aber nur widerwillig leistet. Dabei spielen jedoch auch andere Faktoren mit. Viel hängt zum Beispiel davon ab, wie den jungen „Staatsbürgern in Uniform“ der Sinn ihres Dienstes gedeutet wird — und wie man sie selbst in diese Sinndeutung einzubinden versteht. Ich halte den folgenden Vorgang für ein besonders nachahmenswertes Beispiel guten Führungsverhaltens.

9 Bei einer öffentlichen Gelöbnisfeier, bei der ich die Ansprache zu halten hatte, war auch ein Wehrdienstleistender als Redner aufgeboden worden. Der junge Soldat nutzte die Gelegenheit, sich in wohlgesetzten Worten mit seinen Erfahrungen im Dienst auseinanderzusetzen, Kritik anzubringen — aber auch positive Vorschläge zu machen. Seine Ausführungen bekamen dadurch die besondere Note und wohl auch das besondere Gewicht, daß er feststellen

konnte, er habe frei seine Meinung sagen dürfen und sei keiner „Zensur“ durch seine militärischen Vorgesetzten unterworfen worden. Die kritische Zwischenbilanz dieses Soldaten hat ihren Eindruck und wohl auch ihre Nachwirkung auf niemanden verfehlt: weder auf die ihr Gelöbnis ablegenden Kameraden, noch auf die anwesenden Eltern und Verwandten, noch auf die Vorgesetzten.

10 Im vorliegenden Bericht habe ich an einigen Stellen die Ehefrauen der Soldaten erwähnt und ihre Rolle in den Streitkräften — und für die Streitkräfte — gewürdigt. Ich hatte Gelegenheit, sowohl im Inland als auch im Ausland Soldatenfrauen zu sprechen. Dabei ist mir bewußt geworden, daß die Frauen — und mit ihnen auch die Kinder — die schwersten Lasten in den Soldatenfamilien zu tragen haben, wenn es am Standort an der gebotenen Fürsorge, der kameradschaftlichen Hilfsbereitschaft und Unterstützung fehlt. Ich halte es für unumgänglich, die Soldatenfrauen rechtzeitig in alle Planungen mit einzubeziehen, die das Leben ihrer Ehemänner — und das Leben der ganzen Familie — tangieren und verändern könnten. Frauen, die mit ihren Ehemännern in ausländischen Standorten leben müssen, sind dabei in ganz besonderer Weise auf die Mitsorge der militärischen Führer angewiesen. Das regelmäßige Gespräch zwischen Kommandeuren und Chefs und den Ehefrauen der Soldaten müßte eigentlich zu einer festen Einrichtung werden.

11 Auf allen Führungsebenen, bis hin zur politisch verantwortlichen Leitung des Ministeriums sollte man auch für den Alltag in den Standorten die Folgerungen aus der Erkenntnis ziehen, daß der Beruf des Soldaten zu den Berufen gehört, die sich in besonderem Maße auf das Familienleben auswirken und in denen dienstliche Leistung von der Zufriedenheit im familiären Bereich im hohen Maße beeinflußt wird.



**7 Anlagen**

**7.1 Statistik**

**7.1.1 Vorbemerkungen zur Statistik**

Im Berichtsjahr wurden 8002 Vorgänge erfaßt (Übersicht I), die durch Eingaben an mich herangetragen worden sind oder die mir auf andere Weise zur Kenntnis gelangten. In diesen 8002 Vorgängen sind 14454 Sachverhalte angesprochen worden.

Neben der Erledigung zahlreicher Bitten um Übersendung von Informationsmaterial habe ich darüber hinaus im Berichtszeitraum in 79 Fällen auf teilweise ins einzelne gehende Anfragen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten Auskunft gegeben.

In den Übersichten II bis V werden Herkunft und Inhalt der Vorgänge aufgeschlüsselt. Die Aufschlüsselung der Vorgänge nach dem Inhalt (Übersicht V) beruht auf einer Schlüssigkeitsprüfung, die zu Beginn der Bearbeitung vorgenommen wird. Im Verlauf der Bearbeitung eines Vorgangs können sich Veränderungen ergeben, die die Zuordnung des Vorgangs zu einem bestimmten Sachverhalt beeinflussen. Bei dem gegenwärtigen Stand der Datenerfassung lassen sich derartige Veränderungen nur zum Teil berücksichtigen; hierdurch kann das in der Übersicht V dargestellte Ergebnis geringfügig beeinflußt werden.

**7.1.2 Statistische Übersichten**

	Seite
I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge .....	34
II. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen .....	35
III. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr .	36
IV. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Status und Dienstgradgruppen der betroffenen Soldaten .....	36
V. Aufschlüsselung der Vorgänge nach dem Inhalt .....	37
VI. Aufschlüsselung der in die abschließende Bearbeitung eingeschalteten Stellen .....	40
VII. Aufschlüsselung nach Form und Ergebnis der Erledigung der im Berichtsjahr abgeschlossenen Vorgänge .....	40
VIII. Durch die Überprüfung der Vorgänge im Berichtsjahr ausgelöste Maßnahmen .....	41

**I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge**

1. Im Berichtsjahr		
erfaßte Vorgänge .....		8 002
darunter		
Vorgänge, die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berühren .....	487	
Anonyme Vorgänge, die nicht bearbeitet werden .....	20	
Wegen des Inhalts nicht bearbeitete Vorgänge .....	8	
Anfragen zum gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten ....	20	535 *)
Bearbeitete Vorgänge .....		7 467
Noch nicht abschließend bearbeitete Vorgänge .....		2 067
2. Anzahl der abschließend bearbeiteten Vorgänge aus dem Berichtsjahr .....		5 400
aus den Vorjahren (Überhänge)		
1979 .....	2 **)	
1980 .....	7 **)	
1981 .....	11 **)	
1982 .....	53 **)	
1983 .....	133	
1984 .....	1 196	1 402
Insgesamt abschließend bearbeitete Vorgänge .....		6 802
3. Anzahl der Sachverhalte, die den im Berichtsjahr bearbeiteten Vorgängen zugrunde lagen .....		13 919
4. Die Bearbeitung der Vorgänge erforderte im Berichtsjahr Prüfungersuchen, Rückfragen, Gegenvorstellungen, Akteneinsichten, Abschlußschreiben usw. ....		66 086

\*) Eingaben, für deren Bearbeitung ich nicht zuständig war, habe ich entweder an die zuständigen Stellen weitergeleitet oder den Einsender davon unterrichtet, daß ich in seiner Sache nicht tätig werden kann.

\*\*\*) Bei diesen Vorgängen waren fast ausschließlich sachgleiche Gerichtsverfahren anhängig, die erst im Laufe des Berichtsjahres rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

## II. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen

Erkenntnisquellen	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung			
			a)¹)	b)²)	c)³)	d)⁴)
Soldaten der Bundeswehr .....	5 238 (10 397)	194 (316)	896 (2 534)	234 (443)	2 498 (4 695)	1 416 (2 409)
Familienangehörige eines Soldaten der Bundeswehr	365 (657)	5 (9)	27 (65)	20 (26)	186 (332)	127 (225)
Ehemalige Soldaten der Bundeswehr .....	1 148 (1 665)	18 (29)	65 (171)	42 (50)	713 (891)	310 (524)
Abgeordnete des Bundestages .....	49 (87)	2 (4)	7 (15)	3 (4)	27 (51)	10 (13)
Andere Abgeordnete .....	15 (26)	— (1)	2 (6)	1 (1)	9 (15)	3 (3)
Privatpersonen außerhalb der Bundeswehr⁵) .....	51 (76)	3 (4)	15 (27)	2 (3)	5 (5)	26 (37)
Organisationen, Verbände u. ä. ....	15 (22)	— (—)	1 (2)	— (—)	9 (15)	5 (5)
Truppenbesuche⁶) .....	72 (123)	1 (1)	1 (4)	— (2)	16 (27)	54 (89)
Presseberichte .....	23 (36)	— (1)	4 (7)	9 (13)	1 (2)	9 (13)
Besondere Vorkommnisse .....	367 (624)	20 (27)	61 (154)	268 (425)	— (—)	18 (18)
Nichtgediente Wehrpflichtige⁵) .....	36 (45)	12 (13)	2 (2)	1 (1)	10 (14)	11 (15)
Sonstige Erkenntnisquellen .....	88 (161)	5 (10)	12 (29)	8 (13)	42 (71)	21 (38)
	7 467 (13 919) *)	260 (415)	1 093 (3 016)	588 (981)	3 516 (6 118)	2 010 (3 389)

¹) Innere Führung, soweit sie Führung, Ausbildung und Erziehung betrifft.

²) Innere Führung, soweit sie Disziplinar- und Strafrechtsangelegenheiten betrifft.

³) Innere Führung, soweit sie Personalangelegenheiten betrifft.

⁴) Innere Führung, soweit sie Fürsorgeangelegenheiten betrifft.

⁵) In diesen Fällen hat der Wehrbeauftragte auf Grund des Sachverhalts eine Bearbeitung durchgeführt.

⁶) Anzahl der aufgegriffenen Fälle aus allen Truppenbesuchen 1985.

Die in ( ) angegebenen Zahlen entsprechen der Anzahl der Sachverhalte.

\*) In dieser Summe sind die 535 den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührenden Vorgänge (unzuständig, anonym, nicht bearbeitbar, Anfragen) nicht enthalten.

## III. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

Organisationsbereich	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung			
			a) <sup>1)</sup>	b) <sup>1)</sup>	c) <sup>1)</sup>	d) <sup>1)</sup>
Bundesministerium der Verteidigung .....	21	—	—	1	12	8
Zentrale Militärische Dienststellen einschließlich Zentrale Sanitätsdienststellen der Bundeswehr .....	216	7	18	9	91	91
Feldheer .....	3 453	142	648	334	1 556	773
Territorialheer .....	1 034	28	178	69	495	264
Luftwaffe .....	1 121	28	127	74	507	385
Marine .....	455	16	61	58	209	111
Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr .....	1 167	39	61	43	646	378
	7 467	260	1 093	588	3 516	2 010

<sup>1)</sup> Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

## IV. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Status und Dienstgradgruppen der betroffenen Soldaten

a) Nach dem Status

Status	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung			
			a) <sup>1)</sup>	b) <sup>1)</sup>	c) <sup>1)</sup>	d) <sup>1)</sup>
Berufssoldaten .....	1 040	21	121	33	471	394
Soldaten auf Zeit .....	2 340	70	344	302	1 059	565
Wehrpflichtige .....	2 672	133	529	195	1 209	606
Reservisten der Bundeswehr .....	1 193	21	71	45	732	324
Unbekannter Status oder Personen außerhalb der Bundeswehr .....	222	15	28	13	45	121
	7 467	260	1 093	588	3 516	2 010

<sup>1)</sup> Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

## b) Nach Dienstgradgruppen

Dienstgradgruppe	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung			
			a)¹)	b)¹)	c)¹)	d)¹)
Generäle .....	3	—	—	1	1	1
Stabsoffiziere .....	265	6	36	4	103	116
Hauptleute .....	274	9	22	9	104	130
Leutnante .....	281	8	38	9	139	87
Unteroffiziere m. P. ....	1 397	23	172	62	705	435
Unteroffiziere o. P. ....	1 008	33	170	135	429	241
Mannschaften .....	4 017	166	626	355	1 990	880
Unbekannter Dienstgrad oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr .....	222	15	29	13	45	120
	7 467	260	1 093	588	3 516	2 010

¹) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

## V. Aufschlüsselung der Vorgänge nach dem Inhalt

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Sachverhalte	v. H.¹)
<i>Grundrechte</i>			
Verfassungsrechtliche Grundsätze .....	13	25	0,2
Menschenwürde .....	45	78	0,6
Freie Entfaltung der Persönlichkeit .....	50	74	0,5
Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit .....	40	54	0,4
Gleichheitsgrundsatz .....	27	61	0,4
Glaubens-, Bekenntnis- und Gewissensfreiheit .....	7	10	0,1
Kriegsdienstverweigerung .....	48	61	0,4
Sonstige Fragen .....	30	52	0,4
	260	415	3,0

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Sachverhalte	v. H. <sup>1)</sup>
<i>Innere Führung a)<sup>2)</sup></i>			
Fragen des Führungsstils .....	112	288	2,1
Führungsverhalten von Vorgesetzten .....	183	544	3,9
Allgemeine soldatische Pflichten .....	26	159	1,1
Besondere Pflichten der Vorgesetzten nach dem Soldatengesetz .....	87	486	3,5
Verstoß gegen sonstige soldatische Pflichten .....	121	286	2,1
Prinzip von Befehl und Gehorsam .....	70	202	1,5
Erzieherische Maßnahmen .....	87	166	1,2
Beschwerde- und Petitionsrecht .....	29	68	0,5
Fragen der militärischen Ausbildung .....	64	160	1,1
Dienstregelung für erkrankte Soldaten .....	49	86	0,6
Fragen des Innendienstes .....	15	55	0,4
Fragen der Anzugsordnung .....	15	27	0,2
Zugang zu Verschlusssachen .....	17	26	0,2
Wach- und Sicherheitsvorschriften .....	144	295	2,1
Sonstige Fragen .....	74	168	1,2
	1 093	3 016	21,7
<i>Innere Führung b)<sup>2)</sup></i>			
Pflichten und Rechte des Soldaten .....	46	66	0,5
Beendigung des Dienstverhältnisses .....	195	216	1,5
Wehrdisziplinarordnung .....	54	75	0,5
Einfache Disziplinarmaßnahmen .....	61	129	0,9
Beschwerde .....	20	48	0,3
Weitere Beschwerde .....	10	42	0,3
Wehrstrafrecht .....	104	162	1,2
Strafgesetzbuch .....	53	165	1,2
Sonstige Fragen .....	45	78	0,6
	588	981	7,0
<i>Innere Führung c)<sup>2)</sup></i>			
Laufbahnfragen der Offiziere und Offizieranwärter .....	223	407	2,9
Laufbahnfragen der Unteroffiziere .....	407	700	5,0
Personalfragen der Mannschaften .....	230	407	2,9
Fragen der Wehrpflichtigen .....	380	694	5,0
Versetzungen und Kommandierungen .....	770	957	6,9
Beurteilungswesen .....	119	186	1,3
Diensteinteilung .....	402	940	6,8
Urlaub, Dienstbefreiung .....	305	785	5,7
Wehrübungen .....	652	772	5,6
Bearbeitung von Anfragen, Gesuchen und Beschwerden .....	14	239	1,7
Sonstige Fragen .....	14	31	0,2
	3 516	6 118	44,0

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Sachverhalte	v. H. <sup>1)</sup>
<i>Innere Führung d)²)</i>			
Fürsorge und Betreuung .....	12	97	0,7
Unterkunft .....	104	172	1,2
Betreuungseinrichtungen .....	18	33	0,2
Betreuungsangelegenheiten .....	315	351	2,5
Verpflegung .....	46	86	0,6
Bekleidung und militärische Ausrüstung .....	76	94	0,7
Berufsförderung .....	164	231	1,7
Unterhaltssicherung .....	52	82	0,6
Sozialversicherungsangelegenheiten .....	31	47	0,3
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete .....	90	170	1,2
Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld .....	132	226	1,6
Dienstzeitversorgung .....	28	39	0,3
Beschädigtenversorgung .....	69	137	1,0
Schadensersatzforderungen des Bundes gegen, Schadensersatzansprüche von Soldaten .....	21	32	0,2
Wohnungsfürsorge .....	30	61	0,4
Gesundheitsfürsorge .....	84	195	1,4
Ärztliche Betreuung .....	269	418	3,0
Betreuung erkrankter und psychisch labiler Soldaten durch die Truppe .....	102	188	1,4
Dienst- und Verwendungsfähigkeit .....	248	426	3,1
Probleme im Rahmen der Einberufung .....	20	53	0,4
Sonstige Fragen .....	99	251	1,8
	2 010	3 389	24,3
insgesamt ...	7 467	13 919	100

<sup>1)</sup> Bezogen auf die Zahl der Sachverhalte.

<sup>2)</sup> Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

## VI. Aufschlüsselung der in die abschließende Bearbeitung der Vorgänge eingeschalteten Stellen

Eingeschaltete Stellen	insgesamt	davon	
		Erst- bearbeitung	Nach- folgende Bearbeitung
Bundesminister der Verteidigung .....	1 312	1 094	218
Höhere Kommandobehörden und Dienststellen (Korps, Flottenkommando usw.) .....	581	449	132
Kommandobehörden (Division, Brigade, TerrKdo, WBK, Flottille usw.) .....	1 915	1 666	249
Militärische Verbände I (Regiment, Geschwader-Schiffe, VBK usw.) .....	500	409	91
Militärische Verbände II (Bataillon, Geschwader-Boote, Gruppe, Abteilung usw.) .....	1 144	978	166
Militärische Einheiten (Kompanie, Staffel usw.) .....	476	406	70
Dienststellen der Bundeswehr-Verwaltung .....	633	596	37
Andere Bundesbehörden und Dienststellen .....	108	99	9
Andere Behörden und Dienststellen .....	65	50	15
Strafverfolgungsbehörden .....	238	14	224
Einleitungsbehörden (WDO) .....	34	3	31
Sonstige Stellen (Verbände, Organisationen usw.) .....	4	3	1
Wehrdienstgerichte .....	115	33	82
Bundeswehrdisziplinaranwalt .....	2	1	1
Keine Einschaltung anderer Stellen .....	1 001	1 001	—
	8 128	6 802	1 326

## VII. Aufschlüsselung nach Form und Ergebnis der Erledigung der im Berichtsjahr abgeschlossenen Vorgänge

## a) Form der Erledigung

Bearbeitung	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grund- rechte	Innere Führung			
			a) <sup>1)</sup>	b) <sup>1)</sup>	c) <sup>1)</sup>	d) <sup>1)</sup>
Vorgang zurückgezogen .....	87	5	20	2	44	16
Auf Rückfrage nicht geantwortet .....	203	10	26	12	112	43
Abschlußschreiben an Einsender .....	5 745	212	861	258	2 760	1 654
Bearbeitung anderweitig abgeschlossen .....	767	35	102	264	201	165
	6 802	262	1 009	536	3 117	1 878



## b) Ergebnis der Erledigung

Ergebnis	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung			
			a) 1)	b) 1)	c) 1)	d) 1)
Dem Anliegen wurde entsprochen .....	2 147 (4 342)	67 (105)	318 (982)	44 (74)	1 126 (2 152)	592 (1029)
teilweise entsprochen .....	669 (1 425)	42 (72)	167 (465)	39 (69)	203 (388)	218 (431)
nicht entsprochen .....	2 669 (4 855)	79 (131)	306 (869)	173 (314)	1 325 (2 242)	786 (1 299)
ohne Ergebnis 2) .....	1 317 (2 242)	74 (112)	218 (538)	280 (397)	463 (758)	282 (437)
	6 802 (12 864)	262 (420)	1 009 (2 854)	536 (854)	3 117 (5 540)	1 878 (3 196)

1) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

2) Aufgegriffene Vorgänge veranlassen häufig eine ausgleichende oder vermittelnde Tätigkeit des Wehrbeauftragten; daher läßt sich nicht immer die Feststellung treffen, daß dem Anliegen entsprochen, teilweise entsprochen oder nicht entsprochen werden konnte.

Die in ( ) angegebenen Zahlen entsprechen der Anzahl der Sachverhalte.

## VIII. Durch die Überprüfung der Vorgänge im Berichtsjahr ausgelöste Maßnahmen

Maßnahmen	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung			
			a) 1)	b) 1)	c) 1)	d) 1)
Strafverfahren .....	5	3	2	—	—	—
Disziplinargerichtliche Verfahren .....	10	5	5	—	—	—
Einfache Disziplinarmaßnahmen .....	41	6	27	3	1	4
Erzieherische Maßnahmen .....	284	38	188	40	2	16
Sonstige Maßnahmen .....	253	18	73	67	3	92
Änderungen von Vorschriften, Verfahren o. ä.	30	1	23	2	1	3
Maßnahmen im Bereich der Fürsorge .....	247	—	7	7	—	233
Maßnahmen im Bereich der Personalführung	18	—	4	—	6	8
	888	71	329	119	13	356

1) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

## 7.2 Truppenbesuche, Informationstagungen, Informationsgespräche, Sitzungen und Tagungen, Vorträge, Besuchergruppen usw.

### A. Truppenbesuche

Im Berichtsjahr haben mein Amtsvorgänger und ich folgende Truppenbesuche durchgeführt:

Lfd. Nr.	Datum	Besuchte Einheit
1	7. März	10. Panzerdivision, Sigmaringen
2	28. Mai	1./Flugabwehrraketenbataillon 22, Burbach
3	25. Juni	Bundeswehrkrankenhaus, Koblenz
4	9./10. Juli	Marinefliegergeschwader 3, Nordholz
5	22. Juli	Jagdbombergeschwader 32, Klosterlechfeld
6	22. Juli	Flugkörpergeschwader 1, Landsberg/Lech
7	23. Juli	Feldartilleriebataillon 555, Böblingen
8	23. Juli	Fallschirmjägerbataillon 252, Nagold
9	23. Juli	Luftlandebrigade 25, Calw
10	24. Juli	Flugabwehrr Regiment 5, Lorch
11	19. September	Heeresübung „Trutzige Sachsen“ im Raum Niedersachsen, I. Korps
12	23. September	Jagdbombergeschwader 33, Cochem-Brauheck
13	22. November	Panzergrenadierbataillon 62, Wolfhagen
14	18. Dezember	Sanitätsregiment 73, Düsseldorf

### B. Informationstagungen

Im Berichtsjahr habe ich folgende Informationstagungen durchgeführt:

Lfd. Nr.	Datum	Tagungsteilnehmer	Tagungsort
1	22. bis 26. April	Soldaten und Beamte der 12. Panzerdivision	Bad Mergentheim
2	14. bis 18. Oktober	Soldaten und Beamte der 1. Panzerdivision	Höxter

## C. Informationsgespräche

Im Berichtsjahr haben mein Amtsvorgänger und ich neben zahlreichen Gesprächen bei Truppenbesuchen und bei Besuchen verschiedener Veranstaltungen folgende Informationsgespräche geführt:

Lfd. Nr.	Datum	Gesprächsteilnehmer	Ort
1	17. Januar	Sprecher der Wehrpflichtigen im Deutschen Bundeswehr-Verband e. V.	Bonn
2	24. Januar	Brigadegeneral Dr. Dietrich Genschel, Stabsabteilungsleiter Fü S I im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
3	25. Januar	Generalleutnant Dr. Werner Schäfer, Amtschef des Heeresamtes	Bonn
4	30. Januar	Generalleutnant Walter Windisch, Stellvertreter des Generalinspektors der Bundeswehr	Bonn
5	25. Februar	Brigadegeneral Manfred Gerber, Unterabteilungsleiter P II im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
6	9. April	Generalleutnant Hans-Henning v. Sandrart, Inspekteur des Heeres	Bonn
7	10. April	Generalleutnant Horst Jungkurth, Stellvertreter des Generalinspektors der Bundeswehr	Bonn
8	10. April	Peter Hintze, Bundesbeauftragter für den Zivilen Ersatzdienst	Bonn
9	11. April	Generalleutnant Eberhard Eimler, Inspekteur der Luftwaffe	Bonn
10	16. April	Vizeadmiral Dieter Wellershoff, Inspekteur der Marine	Bonn
11	22. April	Generalstabsarzt Dr. Hans Sautter, Amtschef des Sanitätsamtes der Bundeswehr	Bonn
12	29. April	Marzello Stubrin, Vizepräsident der Fraktion de Union Civica Radical, Argentinien	Bonn
13	30. April	Peter Kurt Würzbach, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung	Bonn
14	9. Mai	General Wolfgang Altenburg, Generalinspekteur der Bundeswehr	Bonn
15	9. Mai	Brigadegeneral Werner von Scheven, Stabsabteilungsleiter Fü S I im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
16	10. Mai	Generaloberstabsarzt Dr. Hansjoachim Linde, Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens	Bonn
17	21. Mai	Oberst a. D. Heinz Volland, Vorsitzender des Deutschen Bundeswehr-Verbandes e. V.	Bonn
18	24. Mai	Oberst Hans Ehmann, Leiter der Stammdienststelle des Heeres	Bonn
19	29. Mai	Oberst i. G. Werner Libor, Fü L VII 4, und Oberst i. G. Hans Georg Kresser, Leiter der Stammdienststelle der Luftwaffe	Bonn
20	30. Mai	Delegation Argentinischer Sicherheitspolitiker auf Einladung der Friedrich-Naumann-Stiftung	Bonn
21	3. Juni	Kapitän zur See Edzard-Dothias von Wiarda, Leiter der Stammdienststelle der Marine	Bonn
22	10. Juni	Brigademayor Teodoro Guillermo Waldner, Chef des Vereinigten Generalstabes der Argentinischen Streitkräfte	Bonn
23	12. Juni	Brigadegeneral Baron Adalbert von der Recke, Kommandeur des Zentrums Innere Führung	Bonn
24	14. Juni	Mitglieder des Personalrates bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages	Bonn
25	24. Juni	Oberstleutnant i. G. Ernst Zicke und Oberstleutnant i. G. Rainer Schuwirth, Referenten im Referat Fü S I 4 des Bundesministeriums der Verteidigung	Bonn

Lfd. Nr.	Datum	Gesprächsteilnehmer	Ort
26	24. Juni	Hauptbootsmann Seehafer, Bundessprecher der Unteroffizierheimgesellschaften	Bonn
27	27. Juni	Dominikanerpater Dr. Heinrich Basilius Streithofen	Bonn
28	2. Juli	Dr. Manfred Wörner, Bundesminister der Verteidigung	Bonn
29	2. Juli	Generalleutnant Dr. Gerhard Wachter, Kommandierender General des I. Korps	Bonn
30	6. September	Ministerialdirektor Dr. Hans Rühle, Leiter des Planungsstabes im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
31	9. September	Brigadegeneral Hans-Joachim Müller, Amtschef des Personalstammamtes	Bonn
32	9. September	Militärgeneralvikar Dr. Ernst Niermann, Leiter des Katholischen Militärbischofsamtes	Bonn
33	9. September	Egon Storz, Bundesvorsitzender des Bundeswehr-Sozialwerkes e. V.	Bonn
34	13. September	MdB Manfred Carstens (Emstek) und Ministerialdirektor Dr. Wolfgang Bergsdorf	Bonn
35	17. September	Beisitzer der Wehrpflichtigen im Bundesvorstand und in den Bereichsvorständen des Deutschen Bundeswehr-Verbandes e. V.	Bonn
36	18. September	Chefredakteure der katholischen Bistums-, Sonntags- und Magazinpresse in der katholischen Studentenverbindung „Bavaria/Bonn“	Bonn
37	18. September	Dipl.-Soz. Bernhard Fleckenstein, Direktor und Professor des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr	Bonn
38	20. September	Präsident der Bundesanstalt für Arbeit Heinrich Franke	Nürnberg
39	23. September	Ehefrauen von Unteroffizieren beim Jagdbombergeschwader 33	Cochem
40	26. September	Generalmajor Manfred Philipp, Befehlshaber im Wehrbereich III	Bonn
41	26. September	Offiziere aus El Salvador anlässlich eines Besuchs der Bundesrepublik Deutschland auf Einladung der Konrad-Adenauer-Stiftung	Bonn
42	30. September	Oberstleutnant i. G. Jörg-Dieter Brandes	Bonn
43	30. September	Präsidenten der Truppendienstgerichte Nord, Mitte und Süd, Manfred Märsche, Franz Wickermeier und Günter Liedtke	Bonn
44	11. Oktober	Generalleutnant Paul Sommerhoff, Chef des Luftwaffenamtes	Bonn
45	18. Oktober	Oberstleutnant Fritz Seifert, Referat FÜ S I 3 im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
46	21. Oktober	Militärbischof Dr. Sigo Lehming	Bonn
47	22. Oktober	Brigadegeneral Bernd Klug, Unterabteilungsleiter P III im Bundesministerium der Verteidigung mit Referatsleitern der Unterabteilung	Bonn
48	28. Oktober	Generalleutnant Heinz Kasch, Stellvertreter des Inspektors des Heeres	Bonn
49	29. Oktober	Geschäftsführer der Heimatbetriebsgesellschaft mbH, Herren Joosten und Geischer	Bonn
50	29. Oktober	Militärbischof Heinz Georg Binder	Bonn
51	21. November	Brigadegeneral Werner von Scheven, Stabsabteilungsleiter FÜ S I im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
52	25. November	Ministerialdirigent Elmar Fischer, Unterabteilungsleiter S III im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
53	26. November	Offiziere der bolivianischen Streitkräfte anlässlich eines Besuchs der Bundesrepublik Deutschland auf Einladung der Konrad-Adenauer-Stiftung	Bonn
54	26. November	Soldatengruppe des Personalrats im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn

*D. Sitzungen und Tagungen*

Im Berichtsjahr haben mein Amtsvorgänger und ich an folgenden Sitzungen und Tagungen teilgenommen (ohne Teilnahme an Plenar- und Ausschußsitzungen des Bundestages):

Lfd. Nr.	Datum	Gesprächsteilnehmer/Gremien	Ort
1	8. bis 10. Januar	Internationale Wehrkundetagung	München
2	23. Februar	Parteitag der FDP	Saarbrücken
3	20. März	Parteitag der CDU	Essen
4	22. April	30. Gesamtkonferenz evangelischer Militärseelsorger	Damp 2000
5	1. Juni	25-Jahr-Feier der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen im Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V.	Düsseldorf
6	7. Oktober	30. Gesamtkonferenz katholischer Militärseelsorger	Hammin- keln- Dingden
7	12. Oktober	Wehrpolitischer Kongreß der CSU	München
8	24. Oktober	12. Hauptversammlung des Deutschen Bundeswehr-Verbandes e. V.	Bonn
9	9. November	Arbeitskonferenz der Katholischen Wehrbereichdekane im Wehrbereich III	St. Meinolf, Möhnesee
10	5./6. Dezember	Wehrpflichtigentagung des Deutschen Bundeswehr-Verbandes e. V.	Bonn
11	13. Dezember	Beirat Innere Führung	Bonn

*E. Vorträge*

Im Berichtsjahr haben mein Amtsvorgänger und ich bei folgenden Veranstaltungen Vorträge gehalten:

Lfd. Nr.	Datum	Gremium	Ort
1	10. Januar	Zentrum Innere Führung	Koblenz
2	25. Januar	SPD-Ortsverein Bad Neuenahr-Ahrweiler	Bad Neuenahr
3	19. Juli	Feierliches Gelöbnis, Fernmeldebataillon 930	Gerolstein
4	21. September	Feierliches Gelöbnis, Luftwaffenausbildungsregiment 3	Roth
5	5. November	Zentrum Innere Führung	Koblenz
6	14. November	Feierliches Gelöbnis, Transportbataillon 801	Köln
7	21. November	Kommandeurtagung Marine 1985	Kiel
8	22. November	Feierliches Gelöbnis, Panzergrenadierbataillon 62 und Panzerbataillon 64	Wolfhagen
9	29. November	Kommandeurtagung III. Korps	Kassel

## F. Besuchergruppen

Im Berichtsjahr fanden folgende Diskussionen mit Besuchergruppen statt:

Lfd. Nr.	Datum	Teilnehmerkreis	Ort
1	7. Februar	Soldaten des Panzerpionierbataillons 202 aus Hemer	Bonn
2	26. April	Soldaten der Fliegerhorstgruppe des Jagdbombergeschwaders 33, Cochem	Bonn
3	21. Mai	Volontäre der Nürnberger Nachrichten	Bonn
4	23. Mai	Schüler der 10. Klasse aus dem Wahlkreis des MdB Pfuhl	Bonn
5	23. Mai	Amerikanische Soldaten aus Gießen	Bonn
6	30. Mai	Argentinische Politiker und Offiziere	Bonn
7	13. Juni	Besucher aus dem Wahlkreis des MdB Wiefel	Bonn
8	13. Juni	Soldaten aus dem Standort Ahlen, MdB Marschewski	Bonn
9	14. Juni	Ratsmitglieder aus Schwäbisch-Hall, MdB Bachmeier	Bonn
10	18. Juni	Soldaten aus dem Wahlkreis des MdB Miltner	Bonn
11	25. Juni	Politisch interessierte Bürger aus dem Wahlkreis des MdB Prof. Dr. Soel	Bonn
12	26. Juni	Mitglieder der CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Verteidigungsausschuß	Bonn
13	27. Juni	Kommunalpolitiker aus dem Wahlkreis des MdB Leonhart	Bonn
14	27. Juni	Referendare der Verwaltungs-Hochschule Speyer	Bonn
15	27. Juni	Studenten der Universität Oldenburg mit Professor Uppendahl	Bonn
16	28. Juni	Politisch interessierte Bürger aus dem Wahlkreis des MdB Oldenstädt	Bonn
17	12. Juli	aktion kaserne, Arbeitsgemeinschaft für Wehrpflichtige, Geschäftsführer J. König	Bonn
18	29. August	Rechtsberater aus dem Bereich des Bundesministers der Verteidigung	Bonn
19	3. September	Politisch interessierte Bürger aus dem Wahlkreis des MdB Jungmann	Bonn
20	5. September	Soldaten aus dem Standort Bremen, MdB Freiherr Heereman von Zuydtwyck	Bonn
21	5. September	Kommunalpolitiker aus dem Wahlkreis des MdB Leonhart	Bonn
22	10. September	Politisch interessierte Bürger aus dem Wahlkreis des MdB Hoppe	Bonn
23	11. September	Politisch interessierte Bürger aus dem Wahlkreis des MdB Heistermann	Bonn
24	13. September	Soldaten aus dem Standort Koblenz	Bonn
25	25. September	Politisch interessierte Bürger aus dem Wahlkreis des MdB Pohlmeier	Bonn
26	26. September	Politisch interessierte Bürger aus dem Wahlkreis des MdB Seesing	Bonn
27	26. September	Politisch interessierte Bürger aus dem Wahlkreis des MdB Even	Bonn
28	26. September	Offiziere aus El Salvador	Bonn
29	27. September	Politisch interessierte Bürger aus dem Wahlkreis des Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages Cronenberg	Bonn
30	2. Oktober	Politisch interessierte Bürger aus dem Wahlkreis des MdB Hedrich	Bonn
31	3. Oktober	Soldaten der 1. Gebirgsdivision, Garmisch-Partenkirchen	Bonn

Lfd. Nr.	Datum	Teilnehmerkreis	Ort
32	3. Oktober	Hauptschüler aus dem Wahlkreis des MdB Dr. Miltner	Bonn
33	4. Oktober	Soldaten des Panzergrenadierbataillons 73	Bonn
34	16. Oktober	Soldaten der Instandsetzungsstaffel des Jagdbombergeschwaders 36, Rheine, MdB Freiherr Heeremann von Zuydtwyck	Bonn
35	16. Oktober	Schüler aus dem Wahlkreis des MdB Rühle	Bonn
36	17. Oktober	Politisch interessierte Bürger aus dem Wahlkreis des MdB Straßmeir	Bonn
37	17. Oktober	Politisch interessierte Bürger aus dem Wahlkreis des MdB Graf von Waldburg-Zeil	Bonn
38	17. Oktober	Junge Liberale aus dem Wahlkreis des MdB Wolfgramm	Bonn
39	18. Oktober	Politisch interessierte Bürger aus dem Wahlkreis des MdB Gattermann	Bonn
40	21. Oktober	Rechtsberater aus dem Bereich des Bundesministers der Verteidigung	Bonn
41	22. Oktober	Soldaten aus dem Jagdbombergeschwader 35, Sobernheim	Bonn
42	23. Oktober	Soldaten aus dem Wahlkreis des MdB Petersen	Bonn
43	23. Oktober	Soldaten der Luftwaffenschleuse 11, Manching	Bonn
44	24. Oktober	Politisch interessierte Bürger aus dem Wahlkreis des MdB Weisskirchen (Wiesloch)	Bonn
45	24. Oktober	Politisch interessierte Bürger aus dem Wahlkreis des MdB Paintner	Bonn
46	25. Oktober	Politisch interessierte Bürger aus dem Wahlkreis des MdB Neuhausen	Bonn
47	25. Oktober	Politisch interessierte Bürger aus dem Wahlkreis des MdB Ronneburger	Bonn
48	29. Oktober	Reservistenkameradschaft Stade	Bonn
49	29. Oktober	Soldaten des Feldartilleriebataillons 11, Hannover	Bonn
50	7. November	Soldaten der 4. Luftwaffendivision, Aurich	Bonn
51	7. November	Besuchergruppe aus dem Wahlkreis des MdB Petersen	Bonn
52	7. November	Besuchergruppe des Wehrbeauftragten aus Olpe/Siegen II	Bonn
53	12. November	Unterroffiziere der 1./Fernmeldebataillon 940, Daun/Eifel	Bonn
54	21. November	US-Soldaten aus Gießen	Bonn
55	22. November	Angestellte der US-Army aus dem Wahlkreis des MdB Leonhart	Bonn
56	25. November	Besuchergruppe des Wehrbeauftragten aus Olpe/Siegen II	Bonn
57	27. November	Kompaniefeldwebel der Musikkorps der Bundeswehr	Bonn
58	27. November	Soldaten der Panzerbrigade 32, Bremen	Bonn
59	28. November	Rechtsberater aus dem Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Bonn
60	28. November	Gymnasiasten aus Erfstadt	Bonn
61	5. Dezember	Soldaten der 4./Feldjägerbataillon 720, Oldenburg	Bonn
62	5. Dezember	Soldaten der 2./Fernmeldebataillon 820, Düsseldorf	Bonn
63	13. Dezember	Reservistenkameradschaft Reinhardshagen	Bonn

## G. Weitere Aktivitäten im Berichtsjahr

Lfd. Nr.	Datum	Gremium	Ort
1	9. Januar	Neujahrsempfang des Bundespräsidenten	Bonn
2	17. Januar	Neujahrsempfang beim Wachbataillon	Siegburg
3	23./24. Februar	Bundes-Soldaten-Skatmeisterschaft	Gießen
4	25. März	Verabschiedung Generalleutnant Walter Windisch, Stellvertreter des Generalinspektors und Ministerialdirektor Alfred Zumkeller, Leiter der Sozialabteilung des Bundesministeriums der Verteidigung	Bonn
5	3. April	Antrittsbesuch beim Bundesminister der Verteidigung Dr. Manfred Wörner	Bonn
6	17. April	Antrittsbesuch beim Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion Dr. Hans-Jochen Vogel	Bonn
7	18. April	Antrittsbesuch beim Vorsitzenden der FDP-Bundestagsfraktion Wolfgang Mischnik	Bonn
8	18. April	Antrittsbesuch beim Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Dr. Alfred Dregger	Bonn
9	18. April	Empfang der Unteroffizierkameradschaft des Bundesministeriums der Verteidigung — Wechsel im Vorstand	Bonn
10	26. April	Empfang des Verbandes der Reservisten der Bundeswehr e. V. aus Anlaß des 25jährigen Bestehens	Bonn
11	2. Mai	Festveranstaltung „Christen als Soldaten, Soldaten als Christen“, 25 Jahre Laienarbeit in der Katholischen Militärseelsorge	Königstein Taunus
12	8. Mai	Gedenkstunde im Plenarsaal des Deutschen Bundestages aus Anlaß des 40. Jahrestages der Beendigung des Krieges in Europa	Bonn
13	10. Mai	Antrittsbesuch beim Bundespräsidenten Dr. Richard von Weizsäcker	Bonn
14	15. Mai	Empfang des Bundesministers der Verteidigung anläßlich des 25jährigen Bestehens des Bundeswehr-Sozialwerkes e. V. im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
15	15. Mai	Festakt des Bundesvorstandes des Bundeswehr-Sozialwerkes e. V. aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Bundeswehr-Sozialwerkes	Bonn
16	9. Juni	Schlußveranstaltung des 21. Evangelischen Kirchentages	Düsseldorf
17	20. Juni	Festakt anläßlich der Verleihung des Doktors der Philosophie ehrenhalber an Karl Wilhelm Berkhan	Hamburg
18	21. Juni	Trauerfeier für Staatsminister Dr. Alois Mertes	Bonn
19	17. Juli	Trauerfeier für Dr. Werner Marx, Vorsitzender des Auswärtigen Ausschusses	Bonn
20	17. Juli	Ansprache am Grabe und Teilnahme an der Beerdigung des Wehrbeauftragten a. D. Matthias Hoogen in Ehrenkirchen	Ehren- kirchen
21	25. Juli	Besuch bei Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl	Bonn
22	3. September	Feierliche Schlüsselübergabe mit anschließendem Empfang anläßlich der Verlegung der Stammdienststelle des Heeres in die Lüttich-Kaserne	Köln- Longerich
23	5. September	Verabschiedung des Präsidenten des Bundesamtes für Zivilschutz Dr. Paul Kolb und Amtseinführung seines Nachfolgers Hans-Georg Dusch	Bonn
24	17. September	Empfang des Argentinischen Präsidenten R. Alfonsín	Bonn
25	1. Oktober	Jahresempfang des Wehrbeauftragten	Bonn



Lfd. Nr.	Datum	Gremium	Ort
26	4. Oktober	Verleihung des Bundeswehr-Ehrenkreuzes in Gold an die ehemaligen MdB Leo Ernesti und Helmut Möhring durch den Bundesminister der Verteidigung	Bonn
27	22. Oktober	Gottesdienst aus Anlaß der Verabschiedung des Evangelischen Militärbischofs Dr. Sigo Lehming und Einführung des neuen Militärbischofs Heinz Georg Binder	Bonn
28	25. Oktober	Festakt 30 Jahre Bundeswehr, 30 Jahre Friedenssicherung, Veranstaltung des Inspektors des Sanitäts- und Gesundheitswesens Generaloberstabsarzt Dr. Hansjoachim Linde	München
29	30. Oktober	Besuch beim Sozialwissenschaftlichen Institut der Bundeswehr in München	München
30	6. November	Empfang des SPD-Vorstandes im Erich-Ollenhauer-Haus „30 Jahre Bundeswehr“	Bonn
31	12. November	Eröffnung der Wanderausstellung „30 Jahre Bundeswehr“	Bonn
32	12. November	Empfang und Zentraler Festakt im Bundesministerium der Verteidigung „30 Jahre Bundeswehr“	Bonn
33	13. November	Waffenschau aus Anlaß des Besuchs des Bundeskanzlers Dr. Helmut Kohl bei der Bundeswehr „30 Jahre Bundeswehr“	Bergen-Hohne
34	17. November	Feierstunde des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge aus Anlaß des Volkstrauertages	Bonn
35	7. Dezember	Feierstunde aus Anlaß der Übernahme der Patenschaft der Stadt Meschede — Bezirksausschuß Freienohl — für die 2./Sanitätsbataillon 7, Hamm 1	Meschede

#### H. Vorträge, Informationsbesuche und sonstige Aktivitäten von Mitarbeitern

Im Berichtsjahr haben Mitarbeiter meiner Dienststelle Vorträge gehalten oder an Diskussionsveranstaltungen teilgenommen ..... 19

Informationsbesuche durchgeführt (von teilweise mehrtägiger Dauer) .... 34

Vier Mitarbeiter haben Wehrübungen absolviert, davon drei je einen Monat und einer drei Wochen.

### 7.3 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1984 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag

Jahresbericht			Vorlage des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Be- richts- jahr	Vorlage- datum	Nr. der Bundestags- Drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Steno- graphischen Bericht
1959	8. April 1960	1796 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1960	14. April 1961	2666 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1961	27. April 1962	IV/371	IV/477	27. Juni 1962	36	S. 1555 ff.
1962	11. April 1963	IV/1183	IV/1377	21. Februar 1964	117	S. 5359 ff.
1963	4. Juni 1964	IV/2305	IV/2795	11. Dezember 1964 und 21. Januar 1965	153 157	S. 7585 ff. S. 7737 ff.
1964	4. Juni 1965	IV/3524	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1965	7. Juli 1966	V/820	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1966	31. Mai 1967	V/1825	V/1926	29. Juni 1967	117	S. 5903 ff.
1967	22. Mai 1968	V/2948	V/3422	15. Januar 1969	207	S. 11207 ff.
1968	19. Februar 1969	V/3912	V/4425	27. Juni 1969	244	S. 13603 ff.
1969	26. Februar 1970	VI/453	VI/800	11. März 1970 und 2. Juni 1970	36 54	S. 1743 ff. S. 2813 ff.
1970	1. März 1971	VI/1942	VI/2168	12. Mai 1971	122	S. 7073 ff.
1971	29. Februar 1972	VI/3232	VI/3499	14. April 1972 und 23. Juni 1973	181 196	S. 10522 ff. S. 11511 ff.
1972	15. März 1973	7/334	7/1208	29. November 1973	67	S. 3997 ff.
1973	7. März 1974	7/1765	7/2726	5. Dezember 1974	134	S. 9160 ff.
1974	13. Februar 1975	7/3228	7/3762	18. April 1975 und 8. April 1976	165 235	S. 11555 ff. S. 16487 ff.
1975	27. Februar 1976	7/4812	7/5342	8. April 1976 und 25. Juni 1976	235 254	S. 16487 ff. S. 18102 ff.
1976	3. März 1977	8/153	8/968	20. Oktober 1977	50	S. 3765 ff.
1977	6. März 1978	8/1581	8/2224	17. November 1978 und 7. Dezember 1978	118 123	S. 9184 ff. S. 9591 ff.
1978	6. März 1979	8/2625	8/2986	18. Mai 1979 und 27. Juni 1979	155 163	S. 12391 ff. S. 12968 ff.
1979	18. März 1980	8/3800	8/4374	26. Juni 1980 und 3. Juli 1980	226 229	S. 18309 ff. S. 18676 ff.
1980	17. März 1981	9/240	9/1399	14. Mai 1981 und 12. März 1982	37 92	S. 1864 ff. S. 5552 ff.
1981	3. März 1982	9/1406	9/1695	9. Juni 1982	105	S. 6317 ff.
1982	3. März 1983	9/2425	10/136	29. September 1983	25	S. 1714 ff.
1983	24. Februar 1984	10/1061	10/1611	4. Oktober 1984	88	S. 6473 ff.
1984	28. Februar 1985	10/2946	10/3779	14. März 1985 und 27. September 1985	126 160	S. 9261 ff. S. 11983 ff.

**7.4 Organisationsplan**



